



NIEDERSÄCHSISCHER
STÄDTETAG

2
2019

**ALLGEMEINE
VERWALTUNG**

**Geordnete-Rück-
kehr-Gesetz** soll
Abschiebungen
erleichtern

Seite 7

**Land Nie-
dersachsen plant
eine zentrale
Abschiebebehörde**
Fragen an
Dr. Jan Arning

Seite 9

**SCHULE, KULTUR
UND SPORT**

**Maßstab für
Qualität** – Zehn
Jahre Zertifizie-
rungsverfahren
„Bibliothek mit
Qualität und
Siegel“

Seite 20

UMWELT

**Global Nachhal-
tige Kommunen** in
Niedersachsen –
Landkreise, Städte
und Gemeinden
gehen voran

Seite 25

NST

NACHRICHTEN



Sarstedt
Die Stadt an der Innerste



Sorgen Sie mit Ihrer Kommune für gutes Klima

Wir machen es möglich.

*Mit der umfassend neugestalteten und erweiterten
Kommunalrichtlinie der NKI.*



Jetzt informieren und Förderung beantragen.
www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie



Mit persönlicher Beratung vom Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz (SK:KK)
(030) 390 01 - 170



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit



NATIONALE
KLIMASCHUTZ
INITIATIVE

Impressum

Herausgeber:

Niedersächsischer Städtetag
Prinzenstraße 17, 30159 Hannover
Telefon 0511 36894-0, Telefax 0511 36894-30
redaktion@nst.de, www.nst.de

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt:

Schriftleitung
Hauptgeschäftsführer Dr. Jan Arning

Verlag, Gesamtherstellung und Anzeigenverwaltung:

WINKLER & STENZEL GmbH
Schulze-Delitzsch-Straße 35, 30938 Burgwedel
Telefon 05139 8999-0, Telefax 05139 8999-50
info@winkler-stenzel.de,
www.winkler-stenzel.de

ISSN 1615-0511

Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 19 vom 1. Januar 2019 gültig.

Die Zeitschrift erscheint zweimonatlich. Bezugspreis jährlich 36 Euro, Einzelpreis 6 Euro zuzüglich Versandkosten. In den Verkaufspreisen sind sieben Prozent Mehrwertsteuer enthalten. Für die Mitglieder des Niedersächsischen Städtetages ist der Bezug durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Wir bitten, Bestellungen der Zeitschrift an den Verlag zu richten.

Mit dem Namen des Verfassers veröffentlichte Beiträge stellen nicht immer die Auffassung der Schriftleitung bzw. des Herausgebers dar. Für den Inhalt der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Redaktion. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische oder elektronische Dokumente und ähnliches von den Heften, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Titelfoto

Rathaus in Sarstedt
Foto: Jürgen Kirchhoff

Inhalt 2 | 2019

Stadtportrait

Sarstedt... lebendig, bunt und immer mittendrin. 2

Editorial

3

ISG-Seminare

4

Allgemeine Verwaltung

Wahlrechtsausschlüsse für Betreute in allen Angelegenheiten und wegen Schuldunfähigkeit untergebrachte Straftäter verfassungswidrig 5

Geordnete-Rückkehr-Gesetz soll Abschiebungen erleichtern 7

Land Niedersachsen plant eine zentrale Abschiebebehörde 9
Beleidigungen, Drohungen, Hass und Gewalt gegen kommunale Amts- und Mandatsträger, Rettungskräfte und Ehrenamtliche sind nicht hinnehmbar – Land und Kommunen müssen gemeinsam aktiv werden 10

Master-Studiengang Kommunales Verwaltungsmanagement:
Neues Modul „Digitale Verwaltung“ 11

Vereinbarung über die Einführung von kameragestützten Überwachungssystemen in niedersächsischen Schlachthöfen 12
zur Verbesserung des Tierschutzes für Schlachttiere

Offenbaren von Steuerdaten gegenüber kommunalen Abgeordneten 13
Von Robert Thiele

„Recht gesprochen!“
Zusammengestellt von Stefan Wittkop 14

Schule, Kultur und Sport

Maßstab für Qualität – Zehn Jahre Zertifizierungsverfahren
„Bibliothek mit Qualität und Siegel“ 20

42. Internationaler Museumstag am 19. Mai 2019
„Museen – Zukunft lebendiger Traditionen“ 22

Lebendige Stadt: „Das beste kommunale Schwimmbad“:
umweltbewusst - kosteneffizient - attraktiv 23

Wirtschaft und Verkehr

Tourismustag 2019 in Stade 23

Nicht für die Schublade – für die Zukunft
Metropolregion entwickelt Musterkonzept für und mit der Stadt Alfeld 24

Umwelt

Global Nachhaltige Kommunen in Niedersachsen
Landkreise, Städte und Gemeinden gehen voran
Von Annette Turmann 25

Aus dem Verbandsleben

Oberbürgermeisterkonferenz am 15. Februar 2019 in Wilhelmshaven 28

Rechtsprechung

Öffentlichkeit von Ratssitzungen 29
Anforderungen an die Begründung eines Bürgerbegehrens 30

Personalien

37

Schrifttum

8, 15, 18, 19, 27, 31, 35



Erhalten Sie Informationen, Hinweise, Positionen, Beschlüsse aktuell auch über facebook. Mit einem „Gefällt mir“-Klick auf unserer Seite ist dies möglich.

<http://www.facebook.com/niedersaechsischerstaedtetag>

Stadtportrait



Sarstedt... lebendig, bunt und immer mittendrin.

Und das wortwörtlich. Auf halber Strecke zwischen Hildesheim und der Landeshauptstadt Hannover liegt Sarstedt. Eben mittendrin. Aber nicht nur die gute und schöne Lage zwischen Seen und den Ausläufern des Leineberglands zeichnet unsere Stadt aus, sondern auch die bunte Vielfalt und das bunte Leben mittendrin. Kommen Sie mit und lernen Sie unsere Stadt näher kennen...

Mitten durch die Stadt schlängelt sich die Innerste. Auf 105 Kilometer führt der beliebte Innerste-Radweg beginnend im Oberharz durch Sarstedt bis in das Leinetal, wo die Innerste in unserem Ortsteil Ruthe in die Leine mündet.

Mitten in Sarstedt lohnt sich ein Halt am Fahrrad-Rastplatz direkt an der Innerste. Ob für ein Picknick oder einfach, um den Moment zu genießen. Wer etwas mehr Zeit mitbringt, sollte auf jeden Fall einen Abstecher in das Innerstebad Sarstedt direkt nebenan machen. Auf 2100 Quadratmetern finden Groß und Klein jede Menge Abwechslung, ob zum Bahnen ziehen oder zum Toben nach Lust und Laune. Wer es entspannter mag oder eine Auszeit vom Alltag möchte, findet Ruhe und Erholung im Saunaparadies auf zwei Ebenen. Das Stadtbau Restaurant im Schwimmbad ist übrigens für seine gute und frische Küche bekannt...

Gleich vier überregionale Fahrradwege führen durch unsere Stadt: der Leine-Heide-Radweg, der Wasser-Kunst-Weg, der Radweg-zur-Kunst und wie bereits erwähnt der Innerste-Radweg. Über den Leine-Heide-Radweg kann man in einer halben Stunde bequem bis nach Hannover radeln.

Als besonderes Highlight empfiehlt sich ein Besuch der Giftnener Seen im nahegelegenen Ortsteil Giften. Wer Lust hat, wandert um den See oder fährt mit dem Rad. Auch die Segler kommen hier auf ihre Kosten. Um den Überblick zu behalten, lohnt sich ein kurzer

Halt bei der Aussichtsplattform. Von hier lässt sich der ganze See überblicken. Ein Naturfreibad mit einem kleinen Badestrand gibt es außerdem im Ortsteil Heisede.

Aber nicht nur sportlich hat Sarstedt eine Menge zu bieten. Es lebt sich einfach gut in unserer Stadt. Das mag daran liegen, dass Sarstedt alle Annehmlichkeiten einer Kleinstadt bietet, die Infrastruktur mit Bahn, Bus und für PKW bestens ausgebaut ist und dennoch ruhig und beschaulich daher kommt. Junge Familien fühlen sich in unserer Stadt besonders wohl. Von der Kita bis hin zum Abitur sind alle Schulformen direkt vor Ort und vom Kinderturnen, zum Segeln, Akkordeon bis zum Jagdhorn ist für jeden Geschmack

etwas dabei. Und wer doch zwischendurch etwas Großstadtluft schnuppern möchte, für den sind Hannover und Hildesheim nur einen Sprung entfernt. Leben und Wohnen im Grünen. Und eben immer mittendrin.

Zum Einkaufen geht es in die Innenstadt. Hier gibt es vielfältige Einkaufsmöglichkeiten. Am Freitagnachmittag lohnt sich ein Besuch des Wochenmarktes. Und mittendrin laden kleine Cafés oder Restaurants zum Verschnaufen ein.

Das Leben in unserer Stadt ist auch in kultureller Hinsicht vielfältig und bunt. Die Kulturgemeinschaft Sarstedt e. V. lädt ganzjährig zu Konzerten, Lesungen, Kabarett oder auch Musik Open-Airs in das Haus am Junkernhof mitten in der Stadt ein. Ein Besuch im Heimatmuseum der Kulturgemeinschaft erzählt über die Sarstedter Geschichte.

Die Gemeinschaft für Handel und Gewerbe Sarstedt e. V. (GHG) sorgt mit Veranstaltungen in der Innenstadt wie dem Maimarkt, Bayrischen Frühschoppen, Kartoffelmarkt oder dem Goldenen Oktober für viel Unterhaltung. Daneben gibt es viele schöne Konzerte der Kirchen und der Sarstedter Musikvereine sowie Veranstaltungen vom Stadtmarketing Sarstedt e. V., die das Leben in unserer Stadt so lebens- und liebenswert machen.

Vom 21. bis zum 30. Juni 2019 heißt es übrigens wieder „Sarstedt macht Musik“. Von Klassik über Jazz bis hin zu Rock und Pop ist für jeden Geschmack etwas dabei. Ob beim Open Air im

Biergarten am Junkernhof, in der Fußgängerzone oder bei einem Kneipenkonzert... aus allen Ecken ertönt Musik. Kommen Sie doch einfach mal vorbei.

Und wenn Sie mehr über uns und unsere Stadt wissen möchten, nehmen Sie unsere erfahrenen Stadtführer mit und begleiten Sie unterhaltsam mit vielen Anekdoten durch die schöne Stadt. Sarstedt mitten im Leben. Wir freuen uns auf Sie!

www.sarstedt.de



Blick auf Kirche und Mühle



Belebte Innenstadt



Giftener See / Segelclub



Rathaus



Innerste-Rastplatz

FOTOS: JÜRGEN KIRCHHOFF

Geheimtipp für Romantiker und Naturliebhaber:

Auf dem Weg zur Mündung führt in Ruthe ein kleiner Weg zur Sackpiepe. Näher können Sie die Innerste und die Leine nicht erleben...



Dr. Jan Arning,
Hauptgeschäftsführer

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Grundsteuer ist eine der Haupt-einnahmequellen der niedersäch-sischen Kommunen. Das Grund-steueraufkommen aller Kommunen in Niedersachsen betrug im Jahr 2017 rund 1,4 Milliarden Euro. Die Grund-steuer ist als Realsteuer nicht kon-junkturabhängig; daher unterliegt das Grundsteueraufkommen nur geringen Schwankungen. Schließlich kann das örtliche Grundsteueraufkommen über eine Veränderung der Hebesätze von den Kommunen selbst gestaltet werden.

Bekanntermaßen hat das Bundes-verfassungsgericht am 10. April 2018 entschieden, dass die Grundsteuer wegen veralteter Grundstückswerte nicht mehr verfassungsgemäß ist. Dabei hat das Gericht enge Fristen für eine Reform gesetzt: Bereits bis zum 31. Dezember 2019 muss ein Reform-gesetz verabschiedet werden. Zudem muss das neue Recht spätestens zum 1. Januar 2025 zur Anwendung gelangen.

Vor diesem Hintergrund arbeiten verschiedene Bund-Länder-Arbeits-gruppen seit mehreren Monaten an einem neuen Grundsteuerrecht und dessen Umsetzung durch die Finanz-verwaltung. Die Priorität liegt dabei aktuell natürlich auf der Schaffung eines Reformgesetzes zum Grund-steuer- und Bewertungsrecht bis zum 31. Dezember 2019. Hierzu – so hieß es in den Medien – hätten sich die Finanzminister von Bund und Län-dern am 1. Februar 2019 dem Grunde nach auf Eckpunkte verständigt. Diese Eckpunkte sehen folgendes vor:

Editorial

Bei der Bewertung von Wohngrund-stücken soll an die aus dem Mikro-zensus des Statistischen Bundesamtes abgeleiteten durchschnittlichen Nettokaltmieten angeknüpft werden. Diese statistischen Durchschnitts-mieten werden für Zwecke des Wohngeldrechts schon derzeit nach Bundesland, Gebäudeart, Wohnfläche und Baujahr differenziert ermittelt. Die Durchschnittsmieten sollen nach den aus dem Wohngeldrecht bekannten Mietniveaustufen weiter differenziert werden. Dazu werden die Durchschnittsmieten beispielsweise in Mietstufe I um 22,5 Prozent reduziert oder in Mietstufe VI um 32,5 Prozent erhöht. So können pauschale und differenzierte Durchschnittsmieten je Kommune ermittelt werden.

Anstelle der Durchschnittsmie-tten soll die tatsächlich vereinbarte Nettokaltmiete angesetzt werden, wenn der Eigentümer dem Mieter Grundstücke oder Grundstücksteile zu einer Nettokaltmiete überlässt, die bis zu 30 Prozent unterhalb der Durchschnittsmiete liegt. Von den Durchschnittsmieten je Kommune sollen pauschal Verwaltungs-, Betriebs- oder Instandhaltungskosten abgezogen und eine Kapitalisierung durchgeführt werden. Anschließend wird der Bodenwert des Gebäudes hinzugerechnet. Ausgangspunkt für die Bewertung des Grund und Bodens sind die Bodenrichtwerte. So ergibt sich am Ende eine konkrete Bewer-tung für jedes Wohngrundstück in Niedersachsen.

Für die Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft) soll ein eigenes Ertragswertverfahren, eingeführt werden. Soweit für gemischt genutzte Grundstücke sowie Gewerbegrund-stücke weder tatsächlich vereinbarte Mieten vorliegen noch ortsübliche Mieten ermittelt werden können, ist anstelle des Ertragswertverfahrens ein gegenüber dem geltenden Recht vereinfachtes Sachwertverfahren zur Ermittlung des Wertes des bebauten Gewerbegrundstücks anzuwenden.

Die Reform soll aufkommensneu-tral gestaltet werden, wobei sich die Aufkommensneutralität natürlich nur auf das Steueraufkommen insgesamt

bezieht. Im Einzelfall kann die Anwendung des neuen Verfahrens zu erheblichen Be- oder Entlastungen im Vergleich zu Status quo führen. Dies haben erste Probeberechnungen der Finanzbehörde Hamburg gezeigt, die bundesweit Aufsehen erregt haben. Schließlich sollen die Kommunen die Option erhalten, eine Grundsteuer C auf unbebaute baureife Grundstücke zu erheben.

So weit so gut – könnte man meinen: Indes zeigt sich, dass es am 1. Februar 2019 anscheinend doch keine wirkliche Einigung gegeben hat. Aus den Landesregierungen von Bay-ern, Hamburg und Hessen regt sich nach wie vor Widerstand gegen das angebliche Konsensmodell. Der Streit um ein Wert- oder Flächenmodell, an dem sich auch der Niedersächsische Finanzminister beteiligt, wird weiter-hin geführt. Dies macht nicht gerade Hoffnung, dass das Bundesfinanz-ministerium alsbald einen Gesetz-entwurf vorlegen wird, der dann bis zum Jahresende das parlamentarische Verfahren im Bund durchlaufen könnte. Wir werden aktuell den Ver-dacht nicht los, dass auf Bundesebene auf Zeit gespielt wird. Dann würde die Grundsteuer am Ende des Jahres auslaufen und vermutlich dasselbe Schicksal erleiden wie die Vermögen-ste ab dem Jahr 1997.

Da macht es Mut, dass der Nieder-sächsische Finanzminister den Kom-munalen Spitzenverbänden in einem Gespräch am 22. Februar 2019 ange-boten hat, er werde erforderlichenfalls mit einem Landesgrundsteuergesetz in die Bresche springen. Wir hoffen zwar nach wie vor auf eine Regelung auf Bundesebene. Wir befürchten aber, dass der Tag nicht mehr fern ist, an dem wir Minister Hilbers an sein Angebot werden erinnern müssen.

Herzliche Grüße aus Hannover!

Ihr
Jan

Arning



Die Innovative Stadt GmbH des Niedersächsischen Städtetages bietet laufend Seminare für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Kommunen an.

Das Seminarangebot wird dabei ständig aktualisiert und ist immer aktuell unter www.innovative-stadt.de abrufbar.

Alle Informationen zu den Inhalten, Terminen und Preisen der hier kurz vorgestellten Seminare finden sich auf dieser Seite. Hier ist auch eine Online-Anmeldung mit Platzgarantie möglich.

Veranstaltungsort (wenn nicht anders angegeben): Akademie des Sports im LandesSportBund Niedersachsen e.V., Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg, 30169 Hannover

01.04.2019

**Verkehrssicherungspflichten
im öffentlichen Raum**

Referent: Prof. Dr. Wolfgang Farke,
OLG-Präsident und Richter a.D.

02.04.2019

**Workshop: Das Insolvenzrecht 2019
in der kommunalen Praxis**

Referent: Dr. Klass Philipp Dieter,
Amtsgerichtsdirektor beim AG Lehrte

03.04.2019

Praktiker-Seminar Baugebühren

Referent: Dipl.-Ing. Harald Toppe,
Referent für Grundsatzfragen

04.04.2019

**Betriebskosten rechtssicher
vereinbaren und korrekt abrechnen**

Referent: Frank-Georg Pfeifer,
Rechtsanwalt

04.04.2019

**Schaffung der Basisinfrastruktur
für die Digitalisierung der Schulen**

Referenten: Dieter Olowson,
Geschäftsführer
Andre Nordlohne

24.04.2019

Reden gekonnt schreiben

Referentin: Stellv. Bürgermeisterin
Cornell Babendererde

29.04.2019

**Kalkulation von Benutzungs-
gebühren für Sportstätten und
öffentliche Gebäude**

Referent: Thomas Kusyk

29.04.2019

**Zulassung von Vorhaben im
unbeplanten Innenbereich und
Außenbereich unter Berücksich-
tigung aktueller Rechtsprechung
und Entwicklungen**

Referent: Dr. Jens Wahlhäuser

06.05.2019

**Baumkontrollen durch Behörden-
mitarbeiter – Anforderungen aus
rechtlicher und gutachterlicher Sicht**

Referenten: Prof. Dr. Wolfgang Farke,
OLG-Präsident und Richter a.D.,
Andreas Wüstenhagen

16.05.2019

Rechtssichere Stellenbesetzung

Referentin: Rechtsanwältin Anja
Möhring

21.05.2019

Hannover
Konflikt- und Krisenkommunikation

Referent: Michael Konken, Dozent für
Journalismus und Kommunikation an
der Uni Vechta

22.05.2019

**Zeit- und Aufgaben-Management mit
der Getting-Things-Done-Methode**

Referent: Hardy Hessenius,
Administrator und Berater

28.05.2019

**Schaffung der Basisinfrastruktur
für die Digitalisierung der Schulen**

Referent: Dieter Olowson,
Geschäftsführer

06.06.2019

Hannover
**Pressearbeit – Was Journalisten
erwarten**

Referent: Michael Konken, Dozent für
Journalismus und Kommunikation an
der Uni Vechta

Wissen schafft Vorsprung.

STAND: 05.03.2019

Wahlrechtsausschlüsse für Betreute in allen Angelegenheiten und wegen Schuldunfähigkeit untergebrachte Straftäter verfassungswidrig

Die Regelungen der Wahlrechtsausschlüsse für in allen ihren Angelegenheiten Betreute gemäß § 13 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) und für wegen Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachte Straftäter gemäß § 13 Nr. 3 BWahlG sind verfassungswidrig.

Dies hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts mit heute veröffentlichtem Beschluss im Verfahren einer Wahlprüfungsbeschwerde von acht Beschwerdeführern entschieden und festgestellt, dass die von diesen Regelungen betroffenen Beschwerdeführer zu 1., 2. und 4. bis 8. durch ihren Ausschluss von der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag in ihren Rechten verletzt sind. Ein Ausschluss vom aktiven Wahlrecht kann zwar verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein, wenn bei einer bestimmten Personengruppe davon auszugehen ist, dass die Möglichkeit zur Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen nicht in hinreichendem Maße besteht. § 13 Nr. 2 BWahlG genügt aber den Anforderungen an gesetzliche Typisierungen nicht, weil der Kreis der von der Regelung Betroffenen ohne hinreichenden sachlichen Grund in gleichheitswidriger Weise bestimmt wird. § 13 Nr. 3 BWahlG ist schon nicht geeignet, Personen zu erfassen, die regelmäßig nicht über die Fähigkeit zur Teilnahme am demokratischen Kommunikationsprozess verfügen.

Sachverhalt:

§ 13 Nr. 2 BWahlG sieht einen Wahlrechtsausschluss von Personen vor, für die ein Betreuer in allen Angelegenheiten nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist. § 13 Nr. 3 BWahlG schließt Personen vom Wahlrecht aus, die sich wegen einer im Zustand der Schuldunfähigkeit im Sinne des § 20 StGB begangenen Tat gemäß § 63 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden. Die Beschwerdeführer zu 1.,

2. und 4. bis 8., die teils dem erst- und teils dem letztgenannten Personenkreis zugehören und deshalb an der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 nicht teilnehmen durften, wenden sich nach erfolglosem Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl beim Deutschen Bundestag mit ihrer Wahlprüfungsbeschwerde gegen diese Ausschlüsse und rügen einen Verstoß gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG und das Benachteiligungsverbot aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG.

Wesentliche Erwägungen des Senats:

1. Der Wahlrechtsausschluss von Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist (§ 13 Nr. 2 BWahlG), verstößt sowohl gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG als auch gegen das Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG.

a) § 13 Nr. 2 BWahlG schränkt den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl ein, ohne dass dieser Eingriff den Schutz gleichwertiger Verfassungsgüter in einer den verfassungsrechtlichen Anforderungen an gesetzliche Typisierungen genügenden Weise bewirkt.

aa) Indem § 13 Nr. 2 BWahlG Personen, für die ein Betreuer zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten bestellt ist, von der Ausübung des Wahlrechts ausschließt, ist die Gewährleistung, dass jeder Staatsbürger sein Wahlrecht in gleicher Weise ausüben kann, betroffen.

bb) Dieser Eingriff in den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl ist nicht gerechtfertigt.

(1) Zwar ist § 13 Nr. 2 BWahlG auf den Schutz eines der Allgemeinheit der Wahl gleichgewichtigen Verfassungsguts gerichtet. Die Regelung zielt auf die Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes. Da der Wahlakt integrierende Wirkung nur auf der Basis freier und offener Kommunikation zwischen den Regierenden und den Regierten entfalten kann, kann ein Ausschluss vom aktiven Wahlrecht gerechtfertigt sein, wenn bei einer bestimmten Personengruppe davon auszugehen ist, dass die Möglichkeit zur Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen dem Volk und den Staatsorganen nicht in hinreichendem Umfang besteht.

(2) Es ist jedoch bereits zweifelhaft, ob § 13 Nr. 2 BWahlG zur Erreichung dieses Ziels überhaupt geeignet ist. Im Ergebnis kann dies aber dahinstehen. Denn die Vorschrift verfehlt jedenfalls die verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine gesetzliche Typisierung, weil sie den Kreis der von einem Wahlrechtsausschluss nach § 13 Nr. 2 BWahlG Betroffenen ohne hinreichenden sachlichen Grund in gleichheitswidriger Weise bestimmt.

§ 13 Nr. 2 BWahlG schließt eine Person vom Wahlrecht aus, wenn diese nicht nur krankheits- oder behinderungsbedingt unfähig ist, alle ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen, sondern wenn darüber hinaus aus diesem Grund ein Betreuer in allen Angelegenheiten bestellt wurde. Aufgrund des im Betreuungsrecht durchgängig geltenden Erforderlichkeitsgrundsatzes unterbleibt eine Betreuerbestellung aber, soweit der Betreuungsbedürftigkeit des Betroffenen auf andere Weise, insbesondere durch die Erteilung einer Betreuungs- oder Vorsorgevoll-

macht oder hinreichende Versorgung im Familienkreis, Rechnung getragen werden kann. In diesem Fall ist § 13 Nr. 2 BWahlG nicht anwendbar und das Wahlrecht bleibt erhalten. Letztlich ist der Wahlrechtsentzug damit davon abhängig, ob wegen des Vorliegens eines konkreten Betreuungsbedarfs die Bestellung eines Betreuers erfolgt oder ob diese aufgrund fehlender Erforderlichkeit unterbleibt. Dieser im Tatsächlichen von Zufälligkeiten abhängige Umstand stellt aber keinen sich aus der Natur der Sache ergebenen Grund dar, der geeignet ist, die wahlrechtliche Ungleichbehandlung gleichermaßen Betreuungsbedürftiger zu rechtfertigen.

Demgegenüber kann auch nicht geltend gemacht werden, der Gesetzgeber knüpfe mit seiner Entscheidung an ein streng formales Merkmal an, das klar, einfach feststellbar und bei der Organisation von Wahlen besonders praktikabel sei. Zwar ist der Gesetzgeber berechtigt, die Durchführbarkeit der Massenveranstaltung Wahl durch typisierende Regelungen sicherzustellen, die nicht allen Besonderheiten Rechnung tragen müssen. Der Gesetzgeber muss solchen verallgemeinernden Regelungen aber realitätsgerecht den typischen Fall als Maßstab zugrunde legen. Zudem müssen die Vorteile der Typisierung im rechten Verhältnis zu der mit ihr notwendig verbundenen Ungleichheit stehen. Voraussetzung hierfür ist, dass die durch die Typisierung eintretenden Härten und Ungerechtigkeiten nur unter Schwierigkeiten vermeidbar sind, lediglich eine verhältnismäßig kleine Zahl von Personen betreffen und das Ausmaß der Ungleichbehandlung gering ist. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Bei der Bundestagswahl 2013 waren insgesamt 81 220 Vollbetreute von einem Wahlrechtsausschluss gemäß § 13 Nr. 2 BWahlG betroffen. Welchen Anteil dieser Personenkreis an der Gesamtzahl der Personen hat, die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten nicht in der Lage sind, ist nicht feststellbar. Auch der Gesetzgeber hat sich mit dieser Frage nicht befasst. Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass die Gruppe der

umfassend Betreuungsbedürftigen, bei der mangels Erforderlichkeit eine Betreuerbestellung unterbleibt, nicht wesentlich kleiner oder sogar größer ist als die Gruppe der vom Wahlrecht ausgeschlossenen Vollbetreuten. Der Eingriff in den Gleichheitssatz ist dabei auch nicht geringfügig, da den Betroffenen durch den Wahlrechtsausschluss das vornehmste Recht des Bürgers im demokratischen Staat dauerhaft entzogen wird.

b) Neben der Verletzung des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl verstößt § 13 Nr. 2 BWahlG auch gegen das Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG. Die Regelung führt zu einer Schlechterstellung von Menschen mit Behinderungen. Dieser Eingriff in den Regelungsgehalt des Schlechterstellungsverbots gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG ist aus den vorstehenden Gründen nicht gerechtfertigt.

2. § 13 Nr. 3 BWahlG verstößt ebenfalls gegen verfassungsrechtliche Anforderungen. Der Ausschluss des Wahlrechts von Personen, die sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden, ist weder mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG noch mit dem Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG vereinbar.

a) Auch § 13 Nr. 3 BWahlG greift in den Regelungsgehalt des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl ein, ohne dass dieser Eingriff durch zwingende Gründe gerechtfertigt wäre.

aa) § 13 Nr. 3 BWahlG ist bereits nicht geeignet, Personen zu erfassen, die typischerweise nicht über die Fähigkeit zur Teilnahme am demokratischen Kommunikationsprozess verfügen. Weder die Feststellung der Schuldunfähigkeit zum Tatzeitpunkt und die ihr zugrundeliegenden Krankheitsbilder gemäß § 20 StGB noch das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen für die Anordnung einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB erlauben den Rückschluss auf das regelmäßige Fehlen der für die Ausübung des Wahlrechts und

die Erfüllung der Integrationsfunktion der Wahl erforderlichen Einsichtsfähigkeit. Nach § 20 StGB handelt ohne Schuld, wer bei der Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen Schwachsinn oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Dass unter diesen Voraussetzungen zugleich typischerweise vom Fehlen der für die Ausübung des Wahlrechts erforderlichen Einsichtsfähigkeit ausgegangen werden kann, erschließt sich nicht, da die zur Begründung der Schuldunfähigkeit geeigneten Krankheitsbilder nicht regelmäßig mit der Unfähigkeit zur Teilnahme am demokratischen Kommunikationsprozess verbunden sind. Hinzu kommt, dass „Schuldunfähigkeit“ im Sinne von § 20 StGB kein dauerhafter und deliktsunabhängiger Zustand ist, sondern allein die geistige Verfassung einer Person bei Begehung der Tat beschreibt. Auch die in § 63 StGB vorausgesetzte länger andauernde und in die Zukunft reichende Beeinträchtigung der geistigen oder seelischen Gesundheit ändert nichts an dem Befund, dass die der Feststellung derartiger Beeinträchtigungen zugrundeliegenden Krankheitsbilder ungeeignet sind, die Annahme regelmäßig vorliegender wahlrechtlicher Entscheidungsunfähigkeit zu begründen.

bb) Außerdem führt auch § 13 Nr. 3 BWahlG zu Ungleichbehandlungen, für die sachliche Gründe nicht ersichtlich sind. Im Ergebnis wird der Kreis der Regelungsbetroffenen in willkürlicher, die Fähigkeit zur Teilnahme am demokratischen Kommunikationsprozess unzureichend berücksichtiger Weise bestimmt. So bleibt das Wahlrecht erhalten, wenn von der Anordnung einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nur deshalb abgesehen wird, weil von dem Schuldunfähigen keine Gefahr erheblicher Straftaten ausgeht. Dabei ist in solchen Fällen aber nicht auszuschließen, dass die wahlrechtliche Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit in gleichem oder gar höherem Umfang

eingeschränkt ist als bei einem gemäß § 13 Nr. 3 BWahlG vom Wahlrecht Ausschlossenen. Gleiches gilt in Fällen der Unterbringung strafrechtlich nicht in Erscheinung getretener Personen wegen Fremd- oder Selbstgefährdung nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften. Auch in diesen Fällen bleibt, obwohl vergleichbare Diagnosen vorliegen können, das Wahlrecht unangetastet. Wird in Fällen, in denen die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus neben einer Freiheitsstrafe angeordnet wird, durch das zuständige Gericht gemäß § 67 Abs. 2 StGB bestimmt, dass die Strafe ganz oder teilweise vor der Maßregel zu vollziehen ist, bleibt das Wahlrecht bei unveränderter Einsichtsfähigkeit zunächst bestehen und entfällt erst mit Beginn des Maßregelvollzugs, ohne dass dafür eine wahlrechtlich tragfähige Begründung erkennbar wäre. Schließlich lebt das Wahlrecht eines schuldunfähigen, in der Psychiatrie Untergebrachten wieder auf, wenn er gemäß § 67a StGB nachträglich in eine Entziehungsanstalt überwiesen wird. Wird er allerdings anschließend wieder in ein psychiatrisches Krankenhaus zurücküberwiesen, entfällt das Wahlrecht von neuem.

b) § 13 Nr. 3 BWahlG verstößt außerdem gegen das Verbot einer Benachteiligung wegen einer Behinderung gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG. Der Wahlrechtsausschluss von Personen, die wegen einer im Zustand der Schuldunfähigkeit begangenen Straftat in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind, entzieht Menschen mit Behinderungen das zentrale demokratische Mitwirkungsrecht. Dieser Eingriff in den Schutzgehalt von Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG ist aus den dargelegten Gründen nicht gerechtfertigt.

Quelle: Pressemitteilung Nr. 13/2019 vom 21. Februar 2019 des Bundesverfassungsgerichts zum Beschluss vom 29. Januar 2019 (2 BvC 62/14)

Geordnete-Rückkehr-Gesetz soll Abschiebungen erleichtern

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat neue Regelungsvorschläge unterbreitet, um Abschiebungen vollziehbar Ausreisepflichtiger zu erleichtern, Abschiebehindernisse zu beseitigen und die Möglichkeiten zur Inhaftierung und Ausweisung zu erweitern. Das sogenannte „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ ist nunmehr in die Ressortabstimmung gegangen.

Asylbewerber ohne Papiere, die über ihre Identität täuschen oder aber sich nicht ausreichend an ihrer Identitätsklärung und Passbeschaffung beteiligen, sollen leichter ausgewiesen werden können. Eine bereits erteilte Duldung kann so widerrufen, staatliche Erlaubnisse und Leistungen eingeschränkt werden. Wer sein Aufenthaltsrecht dazu missbraucht, um Straftaten, etwa Sozialleistungsmisbrauch zu begehen, ist zur Ausreise verpflichtet. Sollten Dritte die Durchsetzung der Ausreisepflicht behindern, wird dies künftig unter Strafe gestellt. Aus Sicht des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) ist der Vorstoß ein wichtiges Signal, um die geringe und im letzten Jahr sogar zurückgegangene Zahl der Abschiebungen rechtswirksam abgelehnter Asyl- und Schutzsuchender zu erhöhen. Dies ist dringend notwendig, um die Kommunen zu entlasten, damit sie sich stärker auf diejenigen mit Bleibeperspektive konzentrieren können, aber auch, um die Akzeptanz der Bevölkerung nicht zu gefährden. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat zu dem Entwurf positionieren werden.

Es leben derzeit rund 234 986 ausreisepflichtige Personen in Deutschland, davon besitzen jedoch lediglich 177 874 eine Duldung. 57 112 müssten Deutschland demnach unmittelbar verlassen. Abschiebungen und freiwillige Rückführungen der vollziehbar Ausreisepflichtigen gehen jedoch nur schlepend voran. Oftmals fehlen die Papiere und die Herkunftsländer sind nicht bereit, die Menschen zurückzu-

nehmen. Von Januar bis Oktober 2018 gab es 20 122 Abschiebungen und 14 183 freiwillige Ausreisen. Diese Zahlen sind gegenüber den Vorjahren deutlich zurückgegangen.

Vor dem Hintergrund hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) einen neuen Referentenwurf eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (Geordnete-Rückkehr-Gesetz) erarbeitet. Angekündigt wurden einige darin enthaltenen Maßnahmen bereits im „Masterplan Migration“.

Der nunmehr in die Ressortabstimmung gegangene Entwurf sieht insbesondere folgende Regelungsvorschläge vor:

- Leichtere Ausweisung bei Sozialleistungsbetrug und Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, soweit diese zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr geführt haben.
- Unterscheidung Ausreisepflichtiger danach, ob sie unverschuldet an der Ausreise gehindert sind oder ihnen die fehlende Möglichkeit zur Durchsetzung ihrer Ausreisepflicht zugerechnet werden muss. Der Status einer „Bescheinigung über die vollziehbare Ausreisepflicht (Ausreiseaufforderung)“ wird unterhalb der Duldung eingeführt.
- Staatliche Erlaubnisse und Leistungen, die an den Duldungsstatus anknüpfen, werden an die Mitwirkungspflicht geknüpft, die erforderlichen Anträge für gültige Reisedokumente zu stellen. Die



Schrifttum

Sozialgesetzbuch IX

Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Dau / Düwell / Joussen

5. Auflage 2018, 2016 S.

Nomos shop, ISBN 978-3-8487-3375-0, 148 Euro gebunden

Die Reformauflage 2018 reagiert auf die grundlegenden Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz. Sämtliche Auswirkungen werden kommentiert und kritisch auf ihre Folgen für die Praxis überprüft. Keiner Fragestellung wird ausgewichen:

- Wie sehen die neuen allgemeinen Regeln für alle Reha-Träger aus, wie der die Pflegkassen und Jobcenter zukünftig in das Verfahren eingebunden?
- Stichwort erweiterter Leistungskatalog, neue Anrechnungsregeln. Wann tritt was in Kraft?
- Welche Einschränkungen der freien Wahl von Wohnort und Wohnform gelten ab 2020? Was bleibt vom Grundsatz ambulant vor stationär?
- Änderungen des Vertragsrechts: Was ändert sich für die Leistungserbringer? Wer ist zuständig, wo verlaufen die Trennlinien?
- Die neuen Vorschriften zur Teilhabe am Arbeitsleben.
- Das neue Recht der Schwerbehindertenvertretungen bestehend aus „Vorschaltgesetz 2017“ und neugegliederter Fassung 2018.

Rechtsstand 2018/2020 aus einer Hand

Das neue SGB IX gilt seit 1. Januar 2018, weitere Neuregelungen treten mit der Überführung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII sowie der Einführung des Eigenbetragsverfahrens ab 1. Januar 2020 resp. 1. Januar 2023 in Kraft. Die Reformauflage zeigt übersichtlich auf, was wann wie gilt, und berücksichtigt das ab 2020 geltende Recht.

Neu aufgenommen wurden

- Eigenständige Kommentierung der Wahlordnung (SchwbVWO)
- Stichwort Schwerbehindertenrecht in der Kirche
- Kollektivrechtliche Möglichkeiten und Abweichungen

Das mehrfach weiterentwickelte Behinderten-gleichstellungsgesetz (BGG) ist bereits erläutert.

Besonders hilfreich

Die gesonderte Darstellung zum Verfahren und Rechtsschutz sowie die stets berücksichtigten Kosten- und Gebührenfragen.

Regelungen sollen darauf hinwirken, dass bei Wegfall des unverdienstlichen Duldungsgrundes alle übrigen Voraussetzungen für eine Durchsetzung der Ausreisepflicht bereits vorliegen.

- Das Beteiligungserfordernis der Staatsanwaltschaft wird umgestellt: Die Voraussetzung des Einvernehmens mit der Staatsanwaltschaft wird durch ein Widerspruchsrecht der Staatsanwaltschaft ersetzt. Damit wird der Wechsel von einer Abschiebungsvoraussetzung zu einem Abschiebungshindernis erreicht.
- Der Ausreisegehwarsam wird in ein neues Rechtstitut „Reisebeschränkung in das Inland“ überführt, das keiner richterlichen Anordnung bedarf. Die Abschiebungshaft ist danach möglich, wenn der Ausländer seine Identität nicht offenlegt beziehungsweise darüber täuscht.
- Befugnisse zur Zuführung zur Abschiebung (Betretungsrechte) werden für die für Abschiebungen zuständigen Behörden im AufenthG und damit bundeseinheitlich festgelegt.
- Die Strafbarkeit von Handlungen Dritter, die auf eine Behinderung der Durchsetzung der Ausreisepflicht zielen, wird erweitert.
- Der Ausweisungsschutz für gefährliche Straftäter, die als Asylberechtigter oder Flüchtling anerkannt oder subsidiär schutzberechtigt sind, wird abgesenkt. Überwachungsmaßnahmen gegen Straftäter, die nicht abgeschoben werden können, werden ausgeweitet.

Anmerkung des DStGB

Die Regelungsvorschläge beinhalten entscheidende und vom DStGB seit langem eingeforderte Schritte, um die Zahl der Abschiebungen rechtswirksam abgelehnter Asyl- und Schutzsuchender zu erhöhen, Abschiebehindernisse zu beseitigen und die Verfahren zu beschleuni-

gen. Das ist ein wichtiges Signal und dringend notwendig, um die Kommunen zu entlasten, die Akzeptanz der Bevölkerung für Flüchtlinge mit Bleibeperspektive nicht zu gefährden und sich auf die Integration der großen Zahl der Menschen zu konzentrieren, die dauerhaft bleiben werden.

Für ein geordnetes Asylverfahren, aber auch um möglichen Sicherheitsgefahren zu begegnen, muss es oberste Priorität haben, alle Asyl- und Schutzsuchenden, die nach Deutschland einreisen und sich hier aufzuhalten, eindeutig und verlässlich identifizieren zu können. Wer sich den Mitwirkungspflichten verweigert oder bewusst seine Identität verschleiert, muss mit härteren Konsequenzen rechnen. Hier müssen aber auch die bereits vorhandenen Mitwirkungs- und Sanktionsmöglichkeiten wesentlich stärker ausgeschöpft werden. Flüchtlinge, ohne Passpapiere und solche ohne Bleibeperspektive sollten in Ankunfts- und Rückführungszentren der Länder verbleiben und müssen von dort zurückgeführt werden. Sie dürfen erst gar nicht auf die Kommunen verteilt werden. Die Gerichtsverfahren müssen beschleunigt und die Maghreb-Staaten inklusive Georgien endlich zu sicheren Herkunftsstaaten erklärt werden. Der Bund muss noch stärker Verantwortung für die Rückführung übernehmen und die Rückführungspraxis der Länder endlich vereinheitlicht werden. Wir erwarten, dass sowohl der Bund als auch die Länder dies im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigen. Darüber hinaus sollten stärkere Anreize für eine freiwillige Rückführung gesetzt werden. Rückkehrer sollten bei ihrer Reintegration durch Migrationszentren unterstützt und zugleich Migrationswillige über die Verfahren des deutschen Asylsystems und die Gefahren von Flucht und illegaler Einreise informiert werden.

Quelle: DStGB-Aktuell 0719
vom 15. Februar 2019

Land Niedersachsen plant eine zentrale Abschiebebehörde

Fragen an Dr. Jan Arning, Hauptgeschäftsführer des Niedersächsischen Städtetages

NST-N: Berichten (zum Beispiel Bild Am Sonntag oder Tagesschau) zufolge scheitert mehr als jede zweite Rückführung. Was sind die Gründe hierfür?

Dr. Jan Arning (NST): Von unseren kommunalen Ausländerbehörden werden insbesondere folgende Gründe dafür genannt, dass eine Rückführung scheitert: Die vollziehbar ausreise-pflichtigen Ausländer waren nicht auf-findbar, krank oder es fehlten Papiere.

Mit völligem Unverständnis haben wir daher das Schreiben des Niedersächsischen Innenministeriums an die Kommunen zur Kenntnis genommen. Darin heißt es: „Daher halte ich (Anm.: das MI) es für geboten, dass Sie Ihre bisherigen Bemühungen im Bereich der Aufenthaltsbeendigung überprüfen, um künftig Verbesserungen für eine konsequente Durchsetzung der Ausreise-pflicht zu erzielen.“ Das Ministerium lässt die Fakten außer Acht und schiebt den Kommunen die alleinige Verant-wortung für die schlechten Zahlen zu. Das lassen wir so nicht stehen!

NST-N: Ergreift denn das Ministerium Maßnahmen, um die Zahlen der Abschiebungen zu erhöhen?

Dr. Jan Arning: Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport plant, einzelne Aufgaben im Bereich des Rückführungsvollzuges zu zen-tralisierten. Hierfür hat der Haushaltsgesetzgeber für das Jahr 2019 50 neue Stellen geschaffen. Derzeit erarbeitet das Ministerium – übrigens gemeinsam mit Vertretern von kommunalen Ausländerbehörden und den kommunalen Spitzenverbänden – mit Hochdruck an einem entsprechenden Konzept.

NST-N: Welche Maßnahmen will das MI ergreifen, um die Situation zu verbessern?

Dr. Jan Arning: Nach den Plänen des Niedersächsischen Innenministeri-ums sollen einige Aufgaben des Rück-führungsvollzuges zentral durch eine Landesbehörde bearbeitet werden. Derzeit führen die Aufgaben des Rück-führungsvollzuges im Wesentlichen die kommunalen Ausländerbehörde durch. So müssen beispielsweise kommunale Ausländerbehörden mit Herkunfts-länder, wie Libanon oder Pakistan, kommunizieren, um zum Beispiel Passersatzpapiere zu bekommen; dass jede einzelne Ausländerbehörde diesen Weg beschreiten muss, hat nichts mit effektivem Verwaltungshandeln zu tun.

Andere Länder, wie Baden-Württem-berg oder Bayern, praktizieren die Rück-führung mit einer Zentralen Ausländer-behörde oder einem ANKER-Zentrum erfolgreicher als Niedersachsen.

NST-N: Das heißt, Sie begrüßen das Vorhaben, die Rückfüh-rung auch in Niedersachsen zu zentralisieren?

Dr. Jan Arning: Grundsätzlich begrüßt der Niedersächsische Städtetag das Vorhaben, diese schwierigen Aufgaben zu zentralisieren. Nach derzeitigem Stand befürchtet der Niedersächsische Städtetag, dass durch die Vorschläge des Landes – beispielsweise durch die Vielzahl von Schnittstellen zwischen den einzelnen Behörden – doppelte oder unklare Zuständigkeiten entste-hen, die zu neuen Vollzugsdefiziten führen werden. Auch ist völlig offen, ob die vorgesehenen Stellen bei der Landesaufnahmehörde Niedersach-sen – wie ausgeschrieben – besetzt werden können. Des Weiteren steht zu

befürchten, dass die Aufgaben durch fehlende EDV-Ausstattung nicht effek-tiv bearbeitet werden können.

Die bestehenden Zuständigkeiten sollten im Ergebnis nur dann verändert werden, wenn am Ende eine Orga-nisation steht, die die Rückführung effektiver, besser und rechtssicherer durchführt als bisher.

NST-N: Bedarf es darüber hinaus noch weiterer Veränderungen?

Dr. Jan Arning: Die vorliegenden Zahlen verpflichten uns, das gesamte System auf den Prüfstand zu stellen. Aus dem Bundesministerium des Innern sind Eckpunkte für ein „Geordnetes-Rück-kehr-Gesetz“ mit vielen richtigen und wichtigen Ansätzen bekannt geworden. Zum Beispiel ist die leichtere Auswei-sung bei Sozialleistungsbetrug und Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz, soweit diese zu einer Frei-heitsstrafe von mindestens einem Jahr geführt haben, wichtig.

Die Regelungsvorschläge beinhalten entscheidende Schritte, um die Zahl der Abschiebungen zu erhöhen, Abschie-behindernisse zu beseitigen und die Verfahren zu beschleunigen. Das ist ein wichtiges Signal und dringend erfor-derlich, um die Kommunen zu entlas-ten, die Akzeptanz der Bevölkerung für Flüchtlinge mit Bleibeperspektive nicht zu gefährden und sich auf die Integra-tion der Menschen zu konzentrieren, die dauerhaft bleiben werden.

Beleidigungen, Drohungen, Hass und Gewalt gegen kommunale Amts- und Mandatsträger, Rettungskräfte und Ehrenamtliche sind nicht hinnehmbar

Land und Kommunen müssen gemeinsam aktiv werden

Der Niedersächsische Landtag hat in seiner 41. Sitzung am 27. Februar 2019 folgende Entschließung (vg. LT-Drs. 18/3024) angenommen:

Beleidigungen, Drohungen, Hass und Gewalt im öffentlichen Raum nehmen immer mehr zu. Neben Aggressivität gegen Rettungskräfte und Polizisten sind leider auch Übergriffe gegen (kommunale) Amts- und Mandatsträger keine Ausnahmeerscheinung mehr. Verbale und körperliche Gewalt begründet sich oftmals in genereller Konfliktbereitschaft oder Aggressivität, in mangelnder Konfliktfähigkeit, in der falschen Erwartungshaltung bezüglich der Dienstleistungen einer Kommune oder auch im Alkohol- beziehungsweise Drogeneinfluss. Körperliche Angriffe, Bedrohungen und Beleidigungen führen zu erheblichen seelischen und psychischen Belastungen – gegebenenfalls auch für Familienangehörige. Hinzu kommt, dass strafrechtliche Verfahren langwierig sind und teilweise schwer nachvollziehbare Entscheidungen hingenommen werden müssen.

Für unser demokratisches System ist es unerlässlich, dass Menschen sich bereitfinden, dem Gemeinwohl zu dienen und sich für (kommunale) Ämter und Mandate zur Verfügung zu stellen. Wer dabei jedoch damit rechnen muss, mit Drohungen, Hass und Gewalt alleine

gelassen zu werden, wird möglicherweise nicht bereit sein, ein öffentliches Amt als Amts- oder Mandatsträger anzustreben oder fortzuführen.

Der Landtag stellt fest, dass Beleidigungen, Drohungen, Hass und Gewalt gegen kommunale Amts- und Mandatsträger, Rettungskräfte und Polizeibeamte niemals ein geeignetes Mittel der Auseinandersetzung sind, und verurteilt diese scharf.

Der Landtag begrüßt, dass die Landesregierung zusätzlich zu den Diskussionen zu dem Thema im Niedersächsischen Landtag im Rahmen der letzten Sitzung der Innenministerkonferenz in Quedlinburg ein gemeinsames Vorgehen gegen Beleidigungen, Drohungen, Hass und Gewalt gegen kommunale Amts- und Mandatsträger, Rettungskräfte und Ehrenamtliche eingefordert hat.

Boris Pistorius, Niedersächsischer Minister für Inneres und Sport, erklärt hierzu:

„Unser gemeinsames Ziel muss es daher sein, die Sicherheit und die Wertschätzung für Amtsträger, Rettungskräfte und ehrenamtlich Tätige auf allen Ebenen weiter zu verbessern. Es müssen alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um die Betroffenen noch wirksamer zu schützen.“

Bernd Lynack MdL, SPD-Fraktion im Niedersächsischen Landtag:

„Für uns als Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten steht fest, dass Gewalt in unserem Land niemals wieder ein Mittel der politischen Auseinandersetzung sein darf. Vor diesem Hintergrund ist der im Landtag beschlossene Antrag der Fraktionen von SPD und CDU ein klares Signal der Solidarität mit allen Menschen, die sich aufgrund ihrer Tätigkeit Anfeindungen und Angriffen ausgesetzt sehen. Wir sagen klipp und klar: Bei Angriffen auf Rettungskräfte, Ehrenamtliche und MandatsträgerInnen darf es keinerlei Toleranz geben.“

Bernd-Carsten Hiebing MdL, kommunalpolitischer Sprecher der CDU-Fraktion im Niedersächsischen Landtag:

„Die Hemmschwelle für Beleidigungen und Gewaltandrohungen sinkt landesweit. Nicht nur ehrenamtlich Tätige und Verwaltungskräfte sind betroffen, sondern auch ihre Familien, die unter den Einschüchterungen leiden. Viele Betroffene schrecken allerdings vor einer Anzeige zurück. Wir wollen die Menschen dazu ermutigen, den Weg zur Polizei zu suchen. Nur so kann geltendes Recht konsequent durchgesetzt werden.“

Der Landtag bittet die Landesregierung,

1. zusammen mit den kommunalen Spitzenverbänden einen Fünfpunkte-Plan gegen Beleidigungen, Drohungen, Hass und Gewalt gegen kommunale Amts- und Mandatsträger auf den Weg zu bringen, der folgende Punkte umfasst:
 - a) Anerkennung und Wertschätzung der kommunalen Beschäftigten und Beamten sowie von kommunalen Politikern und eine Aufklärungskampagne durch die Kommunalen Spitzenverbände mit dem Schwerpunkt Social Media,
 - b) Handreichung des Landeskriminalamts mit Tipps, wie man sich selbst vor Angriffen schützt,
 - c) konsequentes Anzeigen von Bedrohungen und Übergriffen,
 - d) weiterhin konsequente Strafverfolgung,
 - e) Selbstverpflichtung der Politik zum respektvollen Umgang untereinander,
2. zu prüfen, ob durch eine Klarstellung in den §§ 113/114 StGB oder durch eine passgenauere Definition des Amtsträgerbegriffs im StGB die Sanktionierbarkeit von Beleidigungen, Drohungen, Hass und Gewalt gegen kommunale Amts- und Mandatsträger, Rettungskräfte und Ehrenamtliche verbessert werden kann,
3. den Landespräventionsrat in geeigneter Weise in die Lage zu versetzen, mit seinen Mitteln gegen Beleidigungen, Drohungen, Hass und Gewalt gegen kommunale Amts- und Mandatsträger mitzuwirken,
4. die Einführung eines Opferbeauftragten prüfen, an den sich insbesondere diejenigen wenden können, die im öffentlichen Leben stehen und so als „Repräsentanten des Staates“ mit Beleidigungen, Drohungen, Hass und Gewalt konfrontiert wurden.
5. zu prüfen, ob der Gewalt mit organisatorischen und baulichen Maßnahmen (zum Beispiel: Jobcenter, Ausländerbehörden, Ordnungs-, Veterinär- oder Sozial- und Jugendämter) entgegengewirkt werden kann und wie die Kommunen dabei unterstützt werden können.

Master-Studiengang Kommunales Verwaltungsmanagement: Neues Modul „Digitale Verwaltung“

Im August dieses Jahres startet der Master-Studiengang „Kommunales Verwaltungsmanagement“ mit einem neuen Modul „Digitale Verwaltung“. Studierende erwerben im Zuge dieses Moduls vertiefte Kenntnisse in den vielschichtigen und interdisziplinären Bereichen der digitalen Verwaltung. Hierzu zählen insbesondere die Grundlagen, Konzepte und Strategien des E-Governments sowie das neue Datenschutzrecht. Anmeldungen zum Studienbeginn am 1.8.2019 sind bis zum 7.6.2019 möglich. Weitere Informationen unter www.nsi-hsvn.de

Zum Hintergrund:

Weil der Fachkräftemangel auch in der öffentlichen Verwaltung ein Thema ist, besteht ein großer Bedarf an exzellenten Aus- und Weiterbildungsangeboten. Der Masterstudiengang „Kommunales Verwaltungsmanagement“ hat als Zielgruppe aktuelle oder künftige Führungskräfte von Fachdiensten und Fachämtern, die ihre Berufserfahrung um wissenschaftlich fundierte Führungs- und Methodenkompetenzen ergänzen wollen. „Der Kommunalbedienstete von heute ist nicht mehr nur der verfahrensorientierte Staatsdiener sondern vielmehr ein am Ergebnis orientierter Manager fast aller öffentlichen Belange“, so Professor Dr. Michael Koop, Präsident der Kommunalen Hochschule.

Ziele des in Niedersachsen einzigartigen Studiengangs sind:

- Die Fähigkeit zu eigenständiger, wissenschaftlich fundierter Arbeit zu vertiefen,
- den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung zu vermitteln und dessen Praxisrelevanz zu verdeutlichen,
- die Lösungskompetenz auch für komplexe Entscheidungsprobleme zu fördern,
- die Studierenden zu ressourcenbewusstem und nachhaltigem Handeln zu befähigen,

- sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen und insbesondere ihre kommunikativen und sozialen Kompetenzen zu stärken,
- sie zur Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung in einem demokratischen Rechtsstaat zu befähigen und zu ermutigen.

Vor diesem Hintergrund sieht Professor Daiser im digitalen Wandel nicht nur positive Aspekte. Für ihn handelt es sich um ein zweischneidiges Thema: „Die Digitalisierung von Leistungen ist auf der einen Seite eine große Chance für die Behörden. Was uns einige Organisationen, die dem digitalen Wandel zum Opfer gefallen sind, auf der anderen Seite jedoch gelehrt haben: Das Internet braucht Sie nicht und wartet nicht auf Sie.“ Vor diesem Hintergrund ist die intensive Auseinandersetzung der öffentlichen Verwaltung mit digitalen Fragestellungen ein wichtiger Baustein für die zukünftige Ausrichtung und Ausgestaltung der Aktivitäten und Leistungen der öffentlichen Verwaltung.

Das besondere Konzept

Die flexible Studienverlaufsplanung

Das Studienkonzept berücksichtigt die Herausforderungen eines berufsbegleitenden Studienganges. Die angehenden Führungskräfte entscheiden unter Berücksichtigung ihrer familiären und beruflichen Situation selbst über ihren Studienverlauf, der im kürzesten Fall zwei Jahre, je nach individueller zeitlicher Beanspruchung und ohne Zusatzkosten aber auch zweieinhalb, drei oder mehr Jahre dauern kann.

Quelle: Medieninformation des Niedersächsischen Studieninstitutes für kommunale Verwaltung e.V. vom 28. Februar 2019



MASTER-STUDIENGANG

Kommunales Verwaltungsmanagement

ANSPRECHPARTNER

Torsten Wehrmann
Hochschulleiter
T: 0511 1609-2364
E: torsten.wehrmann@nsi-hsvn.de

Kommunale Hochschule für
Verwaltung in Niedersachsen

Wielandstraße 8
30169 Hannover
T: 0511 1609-0
F: 0511 15537
E: masterstudiengang@nsi-hsvn.de



Vereinbarung über die Einführung von kameragestützten Überwachungssystemen in niedersächsischen Schlachthöfen zur Verbesserung des Tierschutzes für Schlachttiere

Vor dem Hintergrund der Ereignisse in niedersächsischen Schlachthöfen Ende 2018 hat der Niedersächsische Städtetag mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz folgende **Vereinbarung über die Einführung von kameragestützten Überwachungssystemen in niedersächsischen Schlachthöfen zur Verbesserung des Tierschutzes für Schlachttiere** geschlossen. Weitere Vertragspartner sind der Verband der Fleischwirtschaft e.V., der Fleischerverband Nord Schleswig-Holstein|Hamburg|Niedersachsen/Bremen, der Vieh- und Fleischhandelsverband Niedersachsen e.V. sowie der Niedersächsische Landkreistag.

Präambel

Gemäß Artikel 20a des Grundgesetzes schützt der Staat auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung. Nach dem in § 1 des Tierschutzgesetzes verankerten Grundsatz ist das Tier als Mitgeschöpf anerkannt. Aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf ist dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Die Mitgeschöpflichkeit der Tiere gibt dem Menschen eine entsprechende Verantwortung gegenüber dem Tier auf. In diesem Rahmen gestattet die Rechtsordnung, dass ein Tier auch als Nahrung Verwendung finden kann. Die Schlachtung eines Tieres zur Nahrungsgewinnung unterliegt dabei insbesondere auch aus tierschutzrechtlicher Sicht strengen rechtlichen Vorgaben, die es unbedingt einzuhalten gilt.

Um den Tierschutz weiter zu stärken gab es bereits in der Vergangenheit vielfältige Initiativen. So werden beispielsweise im Sinne einer kontinuierlichen Verbesserung des Tierschutzes im Schlachtbetrieb unter wissenschaftlicher Begleitung moderne technische Verfahren entwickelt, Leitfäden erstellt und fortgeschrieben sowie Personal der Schlachthöfe und amtliches Überwachungspersonal geschult.

Es gilt, den Tierschutz in Schlachthöfen weiter zu stärken. Vor diesem Hintergrund kann die Einführung von kameragestützten Überwachungssystemen einen Beitrag zu mehr Tierschutz im Schlachthof leisten, indem Eigenkontrollsystme und die amtliche Überwachung unterstützt werden und im Verdachtsfall möglichen Tierschutzverstößen gezielt nachgegangen werden kann. Vereinzelt sind in Schlachthöfen – auf freiwilliger Basis – bereits Kamerasysteme installiert.

In dem Bewusstsein für ihre besondere Verantwortung gegenüber dem Tier schließen die Unterzeichnenden daher folgende

Vereinbarung

1. Die Unterzeichnenden bekennen sich ausdrücklich zu dem in der Rechtsordnung verankerten ethischen Tierschutz bei der Schlachtung. Sie werten den Tierschutz in einem Schlachthof als zentrales Thema. Die Verbesserung des Tierschutzes ist dabei ein ständiger Prozess.
2. In dem Bestreben um die strikte Einhaltung der bestehenden tierschutzrechtlichen Vorgaben im Schlachthof verpflichten sich die Unterzeichnenden, die ihnen in ihrem jeweiligen Tätigkeitsfeld bereits jetzt zur Verfügung stehenden Instrumente im Sinne des Tierschutzes konsequent zu nutzen. Dazu zählt etwa die betriebliche Eigenkontrolle, die Mitwirkung in (bestehenden) Facharbeitsgruppen oder das regelmäßige Aktualisieren von bestehenden Arbeitsanweisungen/Leitfäden. Schlachthofmitarbeiter einschließlich der betrieblichen Tierschutzbeauftragten und das behördliche Personal sind regelmäßig und wiederkehrend mit dem Schwerpunkt Tierschutz zu schulen.
3. Die Unterzeichnenden befürworten und unterstützen die Einführung kameragestützter Überwachungssysteme in besonders tierschutzrelevanten Bereichen im Schlachthof, die auch der zuständigen Behörde für amtliche Überwachungszwecke zur Verfügung stehen. In diesem Bereich bestehende Regelungsspielräume des europäischen und nationalen Rechts sollen im Sinne des Tierschutzes ausgeschöpft werden.
4. Das unterzeichnende Ministerium wird – insbesondere auch unter Beteiligung der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen – eine Initiative zur Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für Überwachungssysteme in besonders tierschutzrelevanten Bereichen von Schlachthöfen zur Verbesserung des Tierschutzes für Schlachttiere ergreifen.
5. Die unterzeichnenden Mitgliederorganisationen der Schlachthöfe werden ihren Mitgliedern bis zu einer entsprechenden gesetzlichen Regelung der kameragestützten Überwachung in Schlachthöfen die Installation von Kamerasystemen auf freiwilliger Basis empfehlen und die Unternehmen bei der Einführung sofern erforderlich unterstützen.
6. Bei der freiwilligen Einführung von kameragestützten Überwachungssystemen in den Schlachthöfen sollten für den Zweck erforderliche beziehungsweise geeignete technische Lösungen genutzt werden. Für die freiwillige kameragestützte Überwachung, die auch dem Zugriff der amtlichen Überwachung unterliegt, sollten insbesondere die Bereiche Entladung, Zutrieb, Betäubung und Entblutung in Betracht gezogen werden. Die kameragestützte Überwachung sollte für bestimmte zeitliche Intervalle vorgesehen werden. Die jeweiligen betroffenen Arbeitnehmer/Personalvertretungen sind einzubinden.

Westerstede, 12.2.2019
Hannover, 26.2.2019

Offenbaren von Steuerdaten gegenüber kommunalen Abgeordneten

von ROBERT THIELE, MINISTERIALDIRIGENT A.D.

Nach § 30 der Abgabenordnung (AO) haben Amtsträger das Steuergeheimnis zu wahren. Sie verletzen es, wenn sie geschützte Daten unbefugt offenbaren, wobei die Offenbarung auch zulässig ist, soweit für sie ein zwingendes öffentliches Interesse besteht. Zu der Vorschrift des § 55 Abs. 4 der nordrhein-westfälischen Gemeindeordnung, wonach in Einzelfällen auf Beschluss des Rates oder auf Verlangen eines Fünftels der Ratsmitglieder auch einem einzelnen, von den Antragstellern jeweils zu benennenden Ratsmitglied Akteneinsicht gewährt werden muss, hat das OVG NW (Beschluss vom 28.8.1997, VwRR N 1/98 S. 2) entschieden, dass dem Verlangen nach Akteneinsicht in Gewerbesteuerakten nicht die Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses entgegengehalten werden könne. Die Gewährung von Akteneinsicht durch ein Ratsmitglied stelle kein Offenbaren dar. Das setze nämlich die Mitteilung der geheim zu haltenden Tatsache an einen Dritten voraus, der nicht zum Kreis der Wissenden oder zum Wissen Berufenen zählt. Angaben mit Geheimnissen würden im Verkehr mit Behörden grundsätzlich diesen gegenüber gemacht, nicht einem bestimmten Amtsträger gegenüber. Der Rat sei Teil der Gemeindeverwaltung und berechtigt, die Verwaltung grundsätzlich in allen gemeindlichen Angelegenheiten zu übernehmen und zu kontrollieren, seine Mitglieder gehörten also jedenfalls zum Kreis der zum Wissen Berufenen. Diese Rechtsansicht vertritt auch recht geschlossen die niedersächsische Kommentarliteratur (Blum in KVR/NKomVG § 58 Rn 138, Ipsen, NKomVG § 58 Rn 84, Thiele, NKomVG § 58 Rn 54). Das Gericht hat im entschiedenen Fall außerdem die Offenbarung der Steuerdaten nach § 30 Abs. 4 AO für zulässig erklärt, weil für sie ein zwingendes öffentliches Interesse im Hinblick auf die in der Öffentlichkeit erhobenen Vor-

würfe bestehe, der Oberbürgermeister habe durch den Abschluss einer für die Gemeinde nachteiligen Pauschalvereinbarung dieser Schaden zugefügt.

Nach einer neueren Entscheidung (Urteil vom 6.11.2018 – 15 A 2638/17 –) hält das OVG NW an seiner bisherigen Auffassung zum Offenbaren nicht mehr fest. Es bezeichnet unter Bezugnahme insbesondere auf Kommentarliteratur zur AO als Offenbaren im Sinne von § 30 AO die Offenlegung eines im Zeitpunkt der Offenlegung noch bestehenden Geheimnisses, das ein Dritter (noch) nicht, nicht in diesem Umfang, nicht in dieser Form oder nicht sicher kennt. Auch ein Ratsmitglied, das nach der Gemeindeordnung Einsicht in Gewerbesteuerakten nehmen solle, sei in diesem Verständnis „Dritter“. Das ergebe sich aus dem Wortlaut, der systematischen Struktur des § 30 AO sowie aus seinem Schutzzweck. § 30 Abs. 1 und 2 AO sei an einen einzelnen „Amtsträger“ adressiert und diese Formulierung bringe eine individualisierte Zuschreibung des Steuergeheimnisses zum Ausdruck. Wenn das Steuergeheimnis aber derart personalisiert sei, sei es potentiell immer verletzt, wenn der konkrete Amtsträger als Träger des Steuergeheimnisses geschützte Daten an einen anderen, auch einen anderen Amtsträger oder sonst zur Geheimhaltung Verpflichteten wie kommunale Abgeordneten, weitergebe. Da ein Offenbaren schon anzunehmen sei, wenn geschützte Daten von dem auf das Steuergeheimnis verpflichteten Amtsträger herausgegeben werden, lasse es sich nicht mit dem normativen Argument verneinen, die Ratsmitglieder seien zum Wissen Berufene, weil der Rat Teil der Verwaltung sei und sie deshalb zur Entgegennahme der Information legitimiert seien. Es bemisse sich allein nach den eng begrenzten Ausnahmebestimmungen des § 30 Abs. 4 AO, ob die Weitergabe befugt ist oder nicht.



Robert Thiele,
Ministerial-
dirigent a. D.

Übertrüge man diese veränderte Betrachtungsweise auf Niedersachsen, hätte das Auswirkungen auf die Handlungsfähigkeit der kommunalen Kollegialorgane auch in diesem Lande. Es ging in dem entschiedenen Fall der klagenden Fraktion darum, mit Hilfe der den Gewerbesteuerakten entnommenen Informationen ein Gewerbeansiedlungskonzept erstellen zu können. Das ist nach Ansicht des Gerichts nicht geeignet, einen der Zulässigkeitsgründe des § 30 Abs. 4 AO für das Offenbaren und den Einblick in die Steuerakten anzunehmen, insbesondere ein zwingendes öffentliches Interesse i. S. des § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO zu begründen. Allerdings wäre in einem solchen Fall auch nach niedersächsischem Kommunalverfassungsrecht die Einsicht in Gewerbesteuerakten so ohne Weiteres nicht zulässig. Dafür maßgebend ist aber, dass das allein in Betracht kommende Akteneinsichtsrecht nach § 58 Abs. 4 NKomVG dem Zweck der Überwachung dient (Nds. OVG, Urteil vom 18.3.2014, R&R 2/2014 S. 5) und deshalb für die Erstellung eines Gewerbeansiedlungskonzepts und ähnliche planerischen Maßnahmen nicht zur Verfügung steht. Jedoch hat nach § 56 Satz 2 NKomVG jedes Mitglied der Vertretung das Recht, vom Hauptverwaltungsbeamten Auskünfte in allen Angelegenheiten der Kommune,

also auch in Steuerangelegenheiten, zu verlangen; ausgeschlossen ist das nur für Angelegenheiten, die der besonderen Geheimhaltung nach § 6 Abs. 3 NKomVG unterliegen, also nicht für die dem Steuergeheimnis unterliegenden. Gleichwohl dürfte auf der Grundlage der gerichtlichen Entscheidung als Offenbaren die Auskunft ebenso wie die Akteneinsicht verweigert werden, weil auch dafür einer der Gründe des § 30 Abs. 4 AO für die Zulässigkeit der Offenbarung nicht angenommen werden könnte. Für andere Maßnahmen, wie die Stundung, der Erlass oder die Niederschlagung von Steuerforderungen, für

die der Hauptausschuss oder die Vertretung entweder originär oder im Wege des Beschlussvorbehalts (§§ 76 Abs. 2, 58 Abs. 3 NKomVG) zuständig sind, wäre die Offenbarung nach § 30 Abs. 4 Nr. 1 AO zulässig, weil sie der Durchführung eines Verwaltungsverfahrens nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a AO diente.

Sollte diese Rechtsprechung insbesondere in der Frage des Offenbarenden von den niedersächsischen Verwaltungsgerichten künftig übernommen werden, müssten in den Kommunen die Verwaltungen vor der Auskunft über i. S. des § 30 Abs. 2 AO geschützte Daten gegenüber Abgeordneten prü-

fen, ob deren Offenbarung nach § 30 Abs. 4 AO zulässig ist. In vielen Fällen der kommunalen Praxis wäre das wohl zu verneinen. Soweit unzulässigerweise geheimhaltungsbedürftige Steuerdaten offenbart werden, könnte das außerdem nach § 355 StGB (Verletzung des Steuergeheimnisses) strafrechtliche Bedeutung erlangen. Im Interesse der kommunalen Selbstverwaltung und der Bedeutung ihrer ehrenamtlichen Organe ist zu hoffen und zu wünschen, dass sich die niedersächsische Rechtsprechung der geänderten nordrhein-westfälischen nicht anschließt, sondern der aus dem Jahre 1997 folgt.

„Recht gesprochen!“



Recht gesprochen! informiert über aktuelle Entscheidungen. Inhaltlich beschränkt sich die Rechtsprechungsübersicht nicht auf bestimmte Rechtsgebiete oder auf die Niedersächsische Justiz, aber auf wichtige Entscheidungen für die kommunale Praxis.

Zusammengestellt von **Stefan Wittkop**,
Beigeordneter beim Niedersächsischen Stadtag

NPD-Antrag auf Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung der Kreistagsitzung des Wetteraukreises am 24. Oktober 2018 doch erfolgreich

zu Hess. VGH, Az. 8 B 2223/18

Nach einem Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 19. Oktober 2018, der den Beteiligten heute bekannt gegeben wurde, ist der Kreistagsvorsitzende des Wetteraukreises doch verpflichtet, einen Antrag der Fraktion der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD-Fraktion) im Kreistag des Wetteraukreises auf die Tagesordnung der Kreistagssitzung des Wetteraukreises zu nehmen. Damit wurde ein entsprechender Beschluss des Verwaltungsgerichts Gießen vom 16. Oktober 2018 in zweiter Instanz im Beschwerdeverfahren abgeändert.

Der Vorsitzende des Kreistages hatte sich geweigert, einen fristgerecht eingegangenen Antrag der NPD-Fraktion zur Abstimmung auf die Tagesordnung zu setzen. Mit diesem Antrag will die NPD-Fraktion einen Aufruf des Kreistagsvorsitzenden an die den Regierungsparteien des Bundes (CDU und SPD) als Mitglied angehörenden Kreistagsmitglieder beschließen lassen, ab sofort ihre Sitzungsgelder dem Hilfsverein für Opfer von Kriminalität und Gewalt „Weißer Ring e.V.“ zu spenden. In der Begründung des Antrags wurde ausgeführt, dass Morde, Vergewaltigungen, Körperverletzungen, sexuelle Belästigungen, Raubüberfälle und viele Straftaten mehr das Ergebnis der rechtswidrigen Massenzuwanderung und der Politik der offenen Grenzen seien.

Der 8. Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs gab der NPD-Fraktion nun Recht. Zur Begründung führte der Senat aus, der Kreistagsvorsitzende habe

die NPD-Fraktion durch die Nichtaufnahme ihres Antrags auf die Tagesordnung in ihren Rechten verletzt. Der Antrag der Fraktion sei am 14. August 2018 und damit fristgemäß entsprechend der Geschäftsordnung des Kreistags beim Vorsitzenden des Kreistags eingegangen. Inhaltlich falle der Antrag – entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts – sowohl in die Zuständigkeit des Kreises als auch in die Kompetenz des Kreistages.

Ob der Kreistag darüber hinaus berechtigt sei, seinem Vorsitzenden einen entsprechenden Auftrag zu erteilen, könne dahinstehen, da dem Vorsitzenden jedenfalls ein über die Prüfung der Zuständigkeit des Landkreises und der Kompetenz des Kreistags hinausgehendes inhaltliches Prüfungsrecht nicht zustehe.

Quelle: Presseinformation des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs Nr. 21/2018 vom 22. Oktober 2018

OVG Lüneburg: Bebauungsplan für bestehendes Industriegebiet in (...) für unwirksam erklärt

Durch Urteil vom 14. August 2018 (Az. 1 KN 154/12) hat der 1. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts den Bebauungsplan Nr. 602/1 „(...)“ der (...) für unwirksam erklärt.

Mit diesem im August 2011 und neuerlich im Dezember 2015 beschlossenen Plan hatte die Stadt umfangreiche Industriegebiete festgesetzt und die Industrieflächen mit Lärmmissionskontingenten versehen, um den westlich davon gelegenen Ortsteil (...) vor unzumutbar starkem nächtlichem Lärm zu schützen, gleichzeitig aber der Industrie

Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Der Antragsteller, dem unter anderem mitten in (...) ein Wohngrundstück gehört, hatte sein allgemeines Wohngebiet nur unzureichend vor nächtlichem Industrielärm geschützt gesehen.

Zur Begründung seiner heute verkündeten Entscheidung hat der 1. Senat ausgeführt, nach neuester Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sei es unzulässig, alle als Industriegebiet überplanten Flächen mit Lärmeinschränkungen zu versehen, ohne wenigstens in einem Teilgebiet eine uneingeschränkte industrielle Nutzung zuzulassen. Alle in dem angegriffenen Bebauungsplan festgesetzten Lärmemissionskontingente schließen jedenfalls zur Nachtzeit eine uneingeschränkte Industrienutzung aus.

Die Revision zum Bundesverwaltungsgericht hat der Senat nicht zugelassen.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Lüneburg vom 14. August 2018

Eilantrag von verdi gegen verkaufsoffenen Sonntag am 7. Oktober 2018 erfolgreich

Mit Beschluss vom 4. Oktober 2018 hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Osnabrück dem Eilantrag der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) gegen die Zulassung eines verkaufsoffenen Sonntages am 7. Oktober 2018 in O. stattgegeben. Sie hat die aufschiebende Wirkung der von ver.di erhobenen Klage gegen die Sonntagsöffnung wiederhergestellt. Die Stadt O. hatte mit Bescheid vom 6. September 2018 die Öffnung der Geschäfte im Innenstadtbereich am 7. Oktober 2018 in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr aus Anlass der Charity-Meile „O. tut Gutes“ genehmigt und mit Schreiben vom 2. Oktober 2018 die sofortige Vollziehung der Genehmigung angeordnet.

Zur Begründung der stattgebenden Entscheidung führte die Kammer aus, sie bleibe bei ihrer schon aus anderen Beschlüssen bekannten Rechtsauffassung (vgl. u. a. PI Nr. 12/2017), dass sich die Sonntagsöffnung nicht auf eine verfassungsgemäße Rechtsgrundlage – § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) – stützen lasse. Die grundgesetzlich garantierte Sonntagsruhe verlange nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einen besonderen sachlichen Grund für die ausnahmsweise Geschäftsöffnung an Sonntagen. § 5 NLöffVZG mache die Genehmigungserteilung nach seiner Formulierung und Gesetzesbegründung gerade nicht vom Bestehen eines solchen sachlichen Grundes – also eines konkreten Anlasses – abhängig und ermögliche daher zu weitgehende, mit dem Grundgesetz nicht in Einklang zu bringende Ausnahmen von der Sonntagsruhe. Entgegen der Ansicht des Nds.

Oberverwaltungsgerichtes (Beschluss vom 5. Mai 2017 – 7 ME 31/17 – Nds. Rechtsprechungsdatenbank) lasse sich § 5 NLöffVZG auch nicht verfassungskonform dahingehend auslegen, dass man die Vorschrift um einen (ungeschriebenen) Anlassbezug ergänzen könne. Der Gesetzgeber habe bei der Abfassung der genannten Norm bewusst auf einen Anlassbezug verzichtet. Zudem habe er mit dem aktuellen Entwurf einer Änderung des Gesetzes zu erkennen gegeben, dass er (erst) mit der Neufassung zu einem Anlassbezug zurückkehren möchte.

Selbst wenn man der Rechtsprechung des Nds. Oberverwaltungsgerichts folgte und die genannte Vorschrift verfassungskonform auslegte, läge der Sonntagsöffnung kein ausreichender Anlass zugrunde. Die Sonntagsöffnung stelle sich nicht nur als bloßer Annex zu der Charity-Meile „O. tut Gutes“ dar. Vielmehr gehe die eigentliche Ausstrahlungswirkung hier von der Ladenöffnung aus. Die Stadt habe im Rahmen ihrer Prognoseentscheidung keine Gegenüberstellung der Zahl der Besucher, die wegen der Charity-Meile und derer, die wegen der Ladenöffnung zu erwarten seien, vorgenommen. Zudem habe das Gericht Zweifel, dass die Öffnung der Verkaufsstellen einen hinreichenden räumlichen Bezug zu der Charity-Meile aufweise. Die Stadt habe die Erlaubnis weder räumlich auf einen Bereich in der Umgebung der Charity-Meile noch thematisch hinreichend eingeschränkt.

Der Beschluss (1 B 69/18) ist noch nicht rechtskräftig und kann binnen zwei Wochen nach Zustellung mit der Beschwerde vor dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg angefochten werden.

Quelle: Presseinformation Nr. 12-2018 des VG Osnabrück

VG Neustadt: Kein Bordell an der Grundstücksgrenze

zu VG Neustadt a.d. Weinstraße , Beschluss vom 24. September 2018 – 5 L 1140/18.NW

Ein Nachbar kann sich auch dann mit Erfolg gegen eine Baugenehmigung für die Umnutzung eines Wohngebäudes in ein Bordell zur Wehr setzen, wenn das Gebäude seit Jahrzehnten auf der Grenze zu seinem Grundstück steht. Dies geht aus einem jetzt veröffentlichten Beschluss des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße vom 24. September 2018 hervor (Az. 5 L 1140/18.NW).

Wohngebäude soll Bordell werden

Im zugrundeliegenden Fall befindet sich in einem Gewerbegebiet ein Gebäude, das im Oktober 1963 als Wohngebäude genehmigt worden war. Kurz zuvor war im August 1963 eine Baugenehmigung für die Errichtung einer Werkshalle auf dem gleichen Grundstück erteilt worden. In den 1970er-Jahren wurde dieses Grundstück so geteilt, dass ab



Schrifttum

Öffentliches Wirtschaftsrecht – Allgemeiner Teil

Stober / Korte

19. überarbeitete Auflage, 2018, XXXII, 394 Seiten, ISBN 978-3-17-033963-7, 35 Euro

Die Neuauflage berücksichtigt die aktuelle Entwicklung des Öffentlichen Wirtschaftsrechts in Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung und Schrifttum. Insbesondere widmet sie sich dem Unionsrecht und dessen Umsetzung in das nationale Recht sowie dem Grundrechtsschutz der Wirtschaftstätigkeit. Die Überarbeitung befasst sich ferner mit zahlreichen Neuerungen in der Anwendung und Ausgestaltung des Öffentlichen Wirtschaftsrechts. Zusammen mit dem weiterführenden Band Öffentliches Wirtschaftsrecht Besonderer Teil liegt ein umfassendes Lehrbuch vor, welches den Anforderungen von Studium, Wissenschaft und Praxis gerecht wird.

diesem Zeitpunkt das weiterhin zu Wohnzwecken genutzte Gebäude an der südlichen Außenwand auf der Grundstücksgrenze stand. In der Grenzwand befand sich ein Fenster. Im Jahr 2018 stellte die neue Grundstückseigentümerin (Beigefügte) bei der Stadt Neustadt (Antragsgegnerin) einen Bauantrag zwecks Umnutzung des Wohngebäudes in ein Bordell. Dabei sollte das grenzständige Fenster verschlossen werden.

Streit um Drei-Meter-Bereich

Diesem Bauantrag gab die Antragsgegnerin am 25. Juni 2018 statt, woraufhin die Nachbarin (Antragstellerin) Widerspruch einlegte und ferner um vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutz nachsuchte. Zur Begründung führte sie aus, sie werde durch die Baugenehmigung in ihren Nachbarrechten beeinträchtigt. Der Drei-Meter-Bereich des ehemaligen Wohnhauses an der gemeinsamen Grundstücksgrenze dürfe nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt werden. In diesem Bereich seien aber zwei Gästezimmer angeordnet, in denen der Prostitution nachgegangen werden solle. Die Antragsgegnerin erwiederte, die Forderung, jetzt nach 40 Jahren innerhalb des Gebäudes Abstandflächen nachweisen zu müssen beziehungsweise die Nutzung erst nach drei Metern aufnehmen zu können, sei nicht nachvollziehbar. An der Nutzung der

Räume an der Grenze als Aufenthaltsräume ändere sich nichts; es würden keine anderen öffentliche-rechtlichen Vorschriften verletzt.

Nutzung als Bordell nicht von Baugenehmigung erfasst

Das Gericht hat dem Eilantrag der Antragstellerin stattgegeben. Das streitgegenständliche Gebäude der Beigeladenen halte den Mindestgrenzabstand von drei Metern zum Nachbargrundstück unzweifelhaft nicht ein. Die Umwandlung des zu Wohnzwecken genutzten grenzständigen Gebäudes in ein Bordell stelle eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung dar, denn die Nutzung als Bordell – einem in Gewerbegebieten allgemein zulässigen Gewerbebetrieb – sei nicht mehr von der Baugenehmigung zur Errichtung eines Wohngebäudes gedeckt.

Neubewertung nach Nutzungsänderung

Die Nutzungsänderung habe zur Folge, dass die Abstandsregelungen des § 8 LBauO neu behandelt werden müssten. Eine Nutzung des Gebäudes innerhalb der Abstandsfächern komme nur nach Maßgabe des § 8 Abs. 12 LBauO in Betracht. Danach sei unter bestimmten Voraussetzungen ein Grenzabstand nicht einzuhalten bei in zulässiger Weise errichteten Gebäuden, wenn Raum für die Wohnnutzung oder die Änderung und Entwicklung ansässiger, ortsüblicher Betriebe insbesondere des Weinbaus, Handwerks oder Gastgewerbes durch Ausbau oder Änderung der Nutzung geschaffen werde. Dies sei hier indessen nicht der Fall.

Keine Abweichung im Einzelfall

Da die Antragsgegnerin der Beigeladenen auch nicht ausdrücklich eine Abweichung im Einzelfall nach Maßgabe des § 69 Abs. 1 LBauO erteilt habe, könne sich die Antragstellerin als Nachbarin auch auf den Verstoß gegen § 8 LBauO berufen. Diese habe – jedenfalls wenn wie hier eine Abweichung von nachbarschützenden Normen des Bauordnungsrechts in Rede stehe – einen Anspruch darauf, dass die Abweichung nur in der gesetzlich vorgesehenen Art und Weise zugelassen werde.

Gericht verneint atypische Sondersituation

Es dränge sich auch nicht auf, dass die Beigeladene einen Anspruch auf Zulassung einer Abweichung habe. Es dürfte hier an einer atypischen Sondersituation fehlen, die ein Abweichen von der gesetzlichen Regel des § 8 Abs. 1 Satz 1 LBauO rechtfertige. Weder dürfte es der besondere Grundstückszuschnitt des Grundstücks der Beigeladenen noch die besondere städtebauliche Situation erfordern, dass die gewerbliche Nutzung des streitgegenständlichen Gebäudes auch den Bereich der drei Meter breiten Abstandsfäche zum angrenzenden Grundstück der Antragstellerin umfassen müsse.

Verschließen des Fensters führt zu keiner anderen Bewertung

Zugunsten der Beigeladenen könne nicht ins Feld geführt werden, dass infolge des Verschließens des Fensters in der Grenzwand die Beeinträchtigungen geringer seien als zuvor. Die Regelung des § 8 LBauO, die auch im Fall nachträglicher Nutzungsänderungen neu zu prüfen sei, räume dem Grundstücksnachbarn ein subjektiv-öffentliches Abwehrrecht gegen die rechtswidrige Zulassung eines Vorhabens unter Verletzung des § 8 LBauO ein. Dabei komme es auf die Frage, ob der Grundstücksnachbar spürbar und merklich durch den Abstandsfächerverstoß beeinträchtigt werde, nicht an. Die Abstandsvorschriften nähmen den Ausgleich der nachbarlichen Interessen in abstrakt genereller Weise vor und legten zentimeterscharf fest, was dem Nachbarn an heranrückender Bebauung zuzumuten sei, ohne auf die Verhältnisse im Einzelfall abzustellen, insbesondere ohne nach Lage und Zuschnitt der einzelnen Grundstücke zu differenzieren. Derartige Besonderheiten könnten nur bei der Erteilung einer Abweichung nach § 69 LBauO im Einzelfall eine Rolle spielen. Die Zulassung einer Abweichung dränge sich vorliegend jedoch nicht auf.

Quelle: Redaktion beck-aktuell, Verlag C.H.BECK, 5. Oktober 2018

Waffenverbot bei Verbreitung von IS-Symbolen

zu VG Braunschweig, Az. 5 A 193/16 und 5 A 194/16

Wer Propagandamaterial des verfassungsfeindlichen sogenannten Islamischen Staats (IS) auf seinen Facebook-Seiten verbreitet, dem darf auch der Erwerb und Besitz erlaubnisfreier Waffen wie zum Beispiel bestimmter Springmesser, bestimmter Luftpdruckwaffen und Gas-Alarm-Waffen verboten werden. Dies hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts heute nach einer mündlichen Verhandlung entschieden.

Die beiden in Wolfsburg lebenden Kläger haben auf ihren Facebook-Seiten Bilder hochgeladen, auf denen Symbole des IS zu erkennen sind. Der Kläger A. lud unter anderem ein Bild hoch, auf dem die Stadt Jerusalem mit der Al-Aksa-Moschee und im Vordergrund bewaffnete Kämpfer mit IS-Flaggen abgebildet sind. Bei dem Kläger B. fand die Polizei ein Bild, auf dem eine Heerschar von Reitern, angeführt von einem Reiter mit einer IS-Flagge, auf eine Heerschar zureitet, die Flaggen unterschiedlicher Nationen mit sich führt, unter anderem die israelische, deutsche, amerikanische und schwedische Flagge.

Die Stadt Wolfsburg untersagte den Klägern daraufhin den Erwerb und Besitz nicht erlaubnispflichtiger Waffen, da sie als

waffenrechtlich unzuverlässig anzusehen seien. Die Kläger hätten Kennzeichen des IS im Internet verbreitet und damit ihre verfassungsfeindliche Neigung zum Ausdruck gebracht.

Danach durchsuchte die Polizei die Wohnungen der Kläger. Dabei traf sie A. mit einem Messer in der Hand an, das er erst nach Aufforderung durch die Beamten und unter Vorhalt der Dienstwaffe fallen ließ. Bei den Durchsuchungen fanden die Beamten in der Wohnung des A. auf dessen Mobiltelefon weitere Abbildungen mit verbotenen IS-Symbolen sowie Bilder mit kriegsverherrlichen, frauen-, frankreich- und israelfeindlichen Bezügen. Bei B. fanden sie auf dessen Handy unter anderem Bilder, auf denen dieser mit Gewehrnachbildungen vor einer IS-Flagge abgelichtet ist. Erlaubnispflichtige Waffen wurden bei den Klägern nicht gefunden.

Gegen die Bescheide der Stadt haben die Kläger Klage erhoben und ausgeführt, es treffe nicht zu, dass sie den IS unterstützen. Sie distanzierten sich ausdrücklich von dieser Organisation und hätten bei der Verbreitung von IS-Symbolen nicht vorsätzlich gehandelt.

Das Verwaltungsgericht hat beide Klagen abgewiesen, weil den Klägern die nach dem Waffengesetz erforderliche Zuverlässigkeit fehle. Das Gesetz stelle hohe Anforderungen an die Zuverlässigkeit, da ein überragendes Interesse der Allgemeinheit daran bestehe, das mit dem Waffenbesitz verbundene Sicherheitsrisiko möglichst gering zu halten. Ein Restrisiko müsse dabei nicht hingenommen werden. Die Kläger hätten jedenfalls objektiv verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt beziehungsweise unterstützt. Indem sie Bilder mit IS-Symbolen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht haben, hätten sie Propagandamaterial des IS verbreitet und die verfassungsfeindlichen Ziele des IS in den sozialen Netzwerken gefördert. Dabei komme es nicht darauf an, ob sie vorsätzlich gehandelt haben. Es genüge, dass ihre Handlungen objektiv geeignet gewesen seien, verfassungsfeindliche Bestrebungen zu unterstützen. Wer nicht merke, dass er von verbotenen Organisationen für ihre Propaganda missbraucht wird, könne für den Bestand der freiheitlich-demokratischen Grundordnung genauso gefährlich sein wie ein Überzeugungstäter.

Gegen die waffenrechtliche Zuverlässigkeit des A. sprächen außerdem sein Verhalten bei der Wohnungsdurchsuchung und die weiteren bei der Durchsuchung gefundenen Bilder. Zulasten des B. sei im Übrigen zu berücksichtigen, dass er wiederholt wegen Rohheitsdelikten, insbesondere Körperverletzungen, und zuletzt wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.

Gegen die Urteile des Verwaltungsgerichts können die Kläger beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg die Zulassung der Berufung beantragen.

Quelle: Pressemitteilung des VG Braunschweig vom 19. September 2018

Vorschriften über den Zensus 2011 verfassungsgemäß

zum Urteil vom 19. September 2018,
2 BvF 1/15, 2 BvF 2/15

Die angegriffenen Vorschriften, die die Vorbereitung und Durchführung der zum Stand vom 9. Mai 2011 erhobenen Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus 2011) zum Gegenstand haben, sind mit der Verfassung vereinbar. Sie verstößen nicht gegen die Pflicht zur realitätsnahen Ermittlung der Einwohnerzahlen der Länder und widersprechen insbesondere nicht dem Wesentlichkeitsgebot, dem Bestimmtheitsgebot oder dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Auch ein Verstoß gegen das Gebot föderativer Gleichbehandlung liegt nicht vor, da die Ungleichbehandlung von Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern gerechtfertigt ist, weil sie aus sachlichen Gründen erfolgte und zu hinreichend vergleichbaren Ergebnissen zu kommen versprach. Dies hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts mit Urteil vom heutigen Tage auf Anträge der Senate von Berlin und Hamburg im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle hin entschieden und zur Begründung insbesondere auf den Prognose-, Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers bei der Regelung des Erhebungsverfahrens verwiesen.

Sachverhalt:

In den Jahren 2001 bis 2003 wurde ein sogenannter Zensustest durchgeführt, mit dem die Methode eines registergestützten Zensus erprobt und weiterentwickelt wurde und aus dem die statistischen Ämter des Bundes und der Länder Empfehlungen für die Durchführung eines künftigen Zensus ableiteten. Mit dem Zensus 2011 wurde ein Methodenwechsel von einer traditionellen Volkszählung im Wege der Vollerhebung hin zu einer maßgeblich auf vorhandene Registerdaten gestützten Erhebung vorgenommen. Dieser Methodenwechsel steht im Mittelpunkt der durch die Antragsteller geltend gemachten verfassungsrechtlichen Bedenken. Gerügt wird die Verfassungswidrigkeit von § 7 Absätze 1 bis 3, § 8 Absatz 3, § 15 Absätze 2 und 3 und § 19 des Gesetzes über den registergestützten Zensus im Jahre 2011 (Zensusgesetz 2011) vom 8. Juli 2009 sowie § 15 des Gesetzes zur Vorbereitung eines registergestützten Zensus einschließlich einer Gebäude- und Wohnungszählung 2011 (Zensusvorbereitungsgesetz 2011) vom 8. Dezember 2007 sowie von § 2 Absätze 2

und 3 und § 3 Absatz 2 der Verordnung über Verfahren und Umfang der Haushaltsbefragung auf Stichprobenbasis zum Zensusgesetz 2011 (Stichprobenverordnung Zensusgesetz 2011) – insbesondere unter dem Aspekt der föderativen und interkommunalen Gleichbehandlung.

Wesentliche Erwägungen des Senats:

I. Die angegriffenen gesetzlichen Vorschriften sind formell verfassungsgemäß. Sie sind insbesondere von der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Statistik für Bundeszwecke gedeckt (Art. 73 Abs. 1 Nr. 11 GG). Eine staatliche Volkszählung durch Auswertung vorhandener Register und ergänzende Befragungen unterfällt dem verfassungsrechtlichen Statistikbegriff und dient auch Zwecken des Bundes.

II. Die gesetzlichen Vorschriften sind materiell mit dem Grundgesetz vereinbar.

1. § 7 Abs. 1 bis 3 ZensG 2011 verstößt weder gegen die sich aus Art. 20 Abs. 1 bis 3 GG ergebenden Anforderungen der Wesentlichkeitsdoktrin noch gegen Art. 80 Abs. 1

Satz 2 GG. Die verfassungsrechtliche Beurteilung von § 7 Abs. 1 bis 3 ZensG 2011, der die Grundlagen für die Haushaltsstichprobe enthält, trägt den Bedingungen eines Zensus und insbesondere dem Interesse an einer realitätsnahen Ermittlung der Einwohnerzahlen Rechnung. Vor diesem Hintergrund ist die Regelung im Hinblick auf Regelungsdichte und Bestimmtheit nicht zu beanstanden, denn sie enthält die wesentlichen Festlegungen für die Haushaltsstichprobe, für das Programm der Stichprobenverordnung und das Verwaltungsverfahren.

2. Die durch § 7 Abs. 1 bis 3 und § 15 Abs. 2 und 3 Alt. 1 ZensG 2011 angeordneten Verfahren zur Korrektur von Unrichtigkeiten der Melderegisterdaten im Rahmen der Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen großer Gemeinden genügen verfassungsrechtlichen Anforderungen.

a) Das Grundgesetz misst der Einwohnerzahl der Länder für ihre Stimmenanzahl im Bundesrat, ihre Stellung im Bund-Länder-Finanzausgleich sowie die Voraussetzungen ihrer Neugliederung (Art. 29 GG) eine spe-

The advertisement features a smiling man in a suit pointing towards the camera. The text "eVERGABE SOFORT STARTEN" is displayed in a green box. Below the image is the logo for Deutsches Ausschreibungsblatt, consisting of a stylized 'DA' monogram and the text "DEUTSCHES AUSSCHREIBUNGSBLATT". The tagline "Das Auftragsportal." is also present. The main headline reads "Kostenfreie Webinare" followed by "eVergabe und Vergabemanagement vom Spezialisten". A list of dates for webinars is provided: "03. April", "07. Mai", "04. Juni", "09. Juli", "11. April", "16. Mai", "26. Juni", and "24. Juli". The text "JETZT ANMELDEN UNTER" and the website "www.deutsches-ausschreibungsblatt.de/webinare" are also included.

zifische Bedeutung zu. Insoweit muss der Gesetzgeber eine hinreichend realitätsnahe Ermittlung sicherstellen. Dabei muss die Verfahrensgestaltung insbesondere den Anforderungen an eine „gültige“ Prognose genügen.

b) Der Gesetzgeber hat an die für Vollerhebungen zu erwartende Genauigkeit der Einwohnerzahlenfeststellung angeknüpft. Da davon ausgegangen werden kann, dass die Vollerhebung als traditionelle Erhebungsweise auch den Vorstellungen des Verfassungsgebers zur Genauigkeit der Ermittlung der von ihm vorausgesetzten Einwohnerzahlen zugrunde lag, kann von einer neuen statistischen Methode jedenfalls nicht mehr verlangt werden als von der Vollerhebung.

c) Das Gebot, eine hinreichend genaue Ermittlung der Einwohnerzahl zu einem bestimmten Stichtag nach einem rechtlich geregelten Verfahren vorzunehmen, stellt eine komplexe Gestaltungsaufgabe dar und kollidiert mit rechtlich geschützten Interessen anderer Beteiligter. Eine solche Regelung ist daher notwendigerweise mit einer Abwägung unterschiedlicher Belange verbunden, bei der dem Gesetzgeber ein Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum zukommt. Sowohl die Auswahl des Verfahrens als auch seine konkrete Ausgestaltung müssen unterschiedliche

Gesichtspunkte wie Genauigkeit, Erforderlichkeit von Grundrechtseingriffen oder den Ressourcenaufwand berücksichtigen. Dabei muss der Gesetzgeber die Entwicklung der statistischen Methoden daraufhin beobachten, ob grundrechtsschonendere Verfahren zur Verfügung stehen.

Eine klare Überlegenheit der Vollerhebung gegenüber einer registergestützten Erhebung ist nach dem gegenwärtigen Stand der statistischen Wissenschaft nicht feststellbar. So kommt es bei Vollerhebungen erfahrungsgemäß zu Ungenauigkeiten im Rahmen der primärstatistischen Befragungen, zu in Massenverfahren nicht vermeidbaren Komplikationen sowie zu Schwierigkeiten bei der Gewährleistung der Einheitlichkeit des Verfahrens und der Schulung der großen Zahl von Erhebungsbeauftragten. Demgegenüber ist das gewählte Verfahren mit erheblich geringeren Belastungen der Befragten verbunden. Dies ermöglicht eine höhere Akzeptanz in der Bevölkerung und verringert das Risiko von fehlerhaften oder unvollständigen Antworten und Antwortverweigerungen und verbessert damit auch die Präzision der Erhebung. Das Unionsrecht lässt angesichts der Gleichwertigkeit von Vollerhebung und registergestütztem Zensus aus fachwissenschaftlicher Sicht den Mitgliedsstaaten im Übrigen ausdrücklich die Wahl zwischen beiden Verfahren sowie kombinierten Methoden. Vor diesem Hintergrund haben sich zahlreiche Mitgliedsstaaten ebenfalls für ein registergestütztes Verfahren entschieden.

d) Die Entscheidung für das mit dem Zensusgesetz 2011 geregelte Verfahren eines registergestützten Zensus beruht auch auf einer gültigen Prognose. Im Anschluss an die politischen Grundsatzentscheidungen in den Jahren 1997/98 wurde mit dem Zensustest eine empirische Untersuchung eines entsprechenden Modells vorgenommen, wobei verschiedene Verfahrenselemente sowie die Eignung der Register für eine solche Erhebung erprobt wurden. Auf dieser Grundlage wurden verschiedene Modelle verglichen und eine Empfehlung für eine Erhebungsmethode abgegeben, die im Wesentlichen dem letztlich Gesetz gewordenen Modell entsprach. Zudem gab es eine Begleitung durch eine mit unabhängigen Fachwissenschaftlern besetzte Zensuskommission sowie zwei Sachverständigenanhörungen während des Gesetzgebungsverfahrens.

Soweit der Gesetzgeber davon ausgegangen ist, dass sich auf die im Zensustest untersuchte Weise Daten in der erforderlichen Qualität gewinnen ließen, ist dies nicht zu beanstanden. Sämtliche Bausteine des registergestützten Zensus – mit Ausnahme der abschließenden Verfahren zur Registerfehlerkorrektur – waren bereits im Zensustest erprobt und als grundsätzlich geeignet eingeschätzt worden.

Der Gesetzgeber war daher nicht gehalten, das vollständige Verfahren in einer weiteren, für den Verwaltungsvollzug nicht verwertbaren, Testerehebung zu untersuchen.

e) Im Nachhinein erkennbar gewordene Abweichungen von der gesetzgeberischen Prognose stellen deren Gültigkeit nicht in Frage. Die amtliche Evaluation spricht vielmehr für einen hohen Grad der Zielerreichung.

f) Der Gesetzgeber hat jedoch bei zukünftigen Volkszählungen die Erfahrungen mit dem verfahrensgegenständlichen Zensus 2011 zu berücksichtigen und die Erforderlichkeit von Anpassungen zu prüfen.

3. a) Die Differenzierung im Verfahren für die Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahlen entlang der 10 000-Einwohner-Schwelle kann sich in den Ländern aufgrund der jeweiligen Bevölkerungsstruktur unterschiedlich auswirken. Diese Differenzierung ist am Gebot föderativer Gleichbehandlung (Art. 20 Abs. 1 GG) zu messen. Die Anwendung unterschiedlicher Methoden der Volkszählung stellt eine rechtfertigungsbedürftige Ungleichbehandlung dar, wenn nicht nur geringfügige Auswirkungen auf die Vergleichbarkeit der Ergebnisse naheliegend erscheinen. Das gilt auch mit Blick auf die angegriffenen Regelungen, da sich der Anteil der in großen und kleinen Gemeinden lebenden Bevölkerung von Land zu Land zum Teil erheblich unterscheidet und beide Verfahren jedenfalls nicht zu identischen Ergebnissen führen.

Die Ungleichbehandlung ist jedoch gerechtfertigt, weil sie aus sachlichen Gründen erfolgte und bei der gebotenen ex ante-Betrachtung nur geringfügig war.

b) Die Verwendung unterschiedlicher Verfahren zur Korrektur von Über- und Unterfassungen in den Melderegistern gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 einerseits und § 16 ZensG 2011 andererseits erscheint vor dem Hintergrund des dem Gesetzgeber zur Verfügung stehenden Erkenntnisstandes vertretbar. Der Differenzierung lag ursprünglich die Vorstellung zugrunde, dass die Verfahren trotz unterschiedlicher Gemeindestruktur in den Ländern geeignet waren, deren Einwohnerzahlen mit zumindest vergleichbarer Genauigkeit zu bestimmen. Die Beschränkung der Haushaltsstichprobe auf Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern ermöglichte neben einer Verringerung des Verwaltungsaufwandes insbesondere die Vermeidung von zusätzlichen Grundrechtseingriffen durch die geringere Zahl zu befragender Personen. Sachgerecht ist auch die Erwägung des Gesetzgebers, dass ein durch die Beschränkung des Stichprobenv erfahrens verringelter Erhebungsumfang eine höhere Ergebnisqualität der primärstatistisch erhobenen Daten erwarten lasse. Der Gesetzgeber ist insoweit ersichtlich Einschätzungen gefolgt, die auf Erfahrungswerten der amtlichen Statistik beruhen.



Schrifttum

Kommunales Finanzmanagement

Baumeister / Erdtmann /
Mühlenweg / Thienel
Broschur, 252 Seiten
ISBN 978-3-7869-1063-3,
26,90 Euro

Das anwendungsorientierte Lehr- und Praxisbuch beleuchtet das Kommunale Finanzmanagement in all seinen Facetten, rechtlich und buchhalterisch von der Haushaltsplanung bis hin zum Jahresabschluss. Übersichtlich strukturiert geht es in drei Kapiteln auf die zentralen Themen Einführung in das Rechnungswesen, Doppelte Buchführung im Kommunalen Finanzmanagement und Kommunales Haushaltsrecht ein – letzteres bildet den Schwerpunkt des Buchs.

Hier wird ausführlich auf die wirkungsvolle Planung, Verwaltung, Steuerung und Kontrolle der kommunalen Finanzen eingegangen. Alle Themen werden praxisnah erläutert und mit zahlreichen Beispielen, Übungsfällen und Schaubildern ergänzt.

c) Für die unterschiedliche Regelung der Mehrfachfallprüfung in § 15 Abs. 2 und 3 ZensG 2011 gelten vergleichbare Erwägungen. Der Gesetzgeber hat die Verwendung unterschiedlicher Methoden zur Korrektur von Mehrfachfällen damit begründet, dass für Personen mit mehr als einer Hauptwohnung, die in Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern gemeldet sind, eine Überprüfung im Rahmen der Haushaltsstichprobe genüge, und hat damit im Ausgangspunkt konsequent an die Differenzierung in § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und § 16 ZensG 2011 angeknüpft. Er ist ersichtlich davon ausgegangen, dass dies nicht zu einer wesentlichen Verfälschung des Ergebnisses führen würde, und dass daher auf die bei Erstreckung des Verfahrens nach § 15 Abs. 3 ZensG 2011 auf die größeren Gemeinden erforderlichen zusätzlichen Befragungen verzichtet werden könne. Das ist nicht zu beanstanden. Dem Gesetzgeber stand nach den Ergebnissen des Zensustests vor Augen, dass für die Gemeinden unterhalb der 10 000-Einwohner-Schwelle im Wesentlichen das dort erprobte Verfahren verwendet werden konnte, während für die größeren Gemeinden eine umfassende Fehlerkorrektur im Stichprobenverfahren erfolgen musste. Die Bewertung des Zensustests hatte insbesondere auch ergeben, dass der weitaus größte Teil der in der Mehrfachfallprüfung auffällig gewordenen Fälle ohne Rückfragen geklärt werden konnte. Die Evaluation des Zensus 2011 hat diese Einschätzung bestätigt.

d) Auch die Festlegung der Schwelle für die Methodendifferenzierung beruht auf sachlichen Erwägungen. Der Zensustest hat Registerfehlerquoten für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern, für Gemeinden zwischen 10 000 und 50 000 Einwohnern, für Gemeinden zwischen 50 000 und 800 000 Einwohnern sowie für Gemeinden mit mehr als 800 000 Einwohnern ermittelt. Auf dieser Grundlage haben die statistischen Ämter des Bundes und der Länder die Ergänzung des registergestützten Zensus um Stichproben-erhebungen in Gemeinden ab 10 000 Einwohnern empfohlen.

Dies beruhte auf der – im Zensustest festgestellten – Korrelation zwischen Gemeindegröße und (unbereinigten) Registerfehlerquoten sowie der Erwägung, dass sich eine Stichprobenerhebung bei abnehmender Gemeindegröße immer mehr einer Totalerhebung annähern muss, um hinreichend genaue Ergebnisse liefern zu können. Zudem wurde die Methode der Individualbefragungen jenseits der Grenze von 10 000 Einwohnern als ungeeignet eingeschätzt.

4. Für ein strukturelles Vollzugsdefizit ist nichts ersichtlich. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Länder in Konzeption und Vollzug des Zensus 2011 über ihre Statistikbehörden eng eingebunden waren. Den

Ländern, in deren Händen der Vollzug im Wesentlichen lag, standen von Anfang an ausreichende Kontroll- und Mitwirkungsmöglichkeiten zu Gebote, um ihre Interessen an einem ordnungsgemäßen Vollzug zu wahren. Sie hatten insbesondere die Kontrolle über alle erforderlichen Befragungen und primärstatistischen Erhebungen. Außerhalb des Verantwortungsbereichs der Länder liegende Kontrolllücken sind allenfalls mit Blick auf die zentralisierten Vorgänge denkbar; es ist jedoch weder ersichtlich, dass die Statistikbehörden der Länder insofern Zweifel an der Nachvollziehbarkeit der Verfahrensschritte geäußert hätten, noch, dass entsprechende Nachfragen nicht innerhalb des Bereichs der amtlichen Statistik hätten geklärt werden können.

5. Die angegriffenen Vorschriften verstößen ferner nicht gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Nr. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG). Das Zensusgesetz 2011 ermächtigt zu Eingriffen in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Diese waren geeignet, erforderlich und den Auskunftsverpflichteten zumutbar. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die Aussagekraft der amtlichen Statistik ein möglichst hoher Grad an Genauigkeit der erhobenen Daten erforderlich ist. Das gewählte Stichprobenverfahren hat auf der einen Seite den erforderlichen Grad an Genauigkeit garantiert, auf der anderen Seite aber auch Eingriffe in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung auf ein möglichst geringes Maß begrenzt.

6. Durch die angegriffenen Vorschriften werden schließlich auch keine verfassungsrechtlich geschützten Rechtsschutzinteressen der Länder oder Kommunen verletzt.

a) Soweit das Grundgesetz für den Bund eine Pflicht zur realitätsgerechten Ermittlung der Bevölkerungszahlen enthält, folgt aus dem Bundesstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG zumindest ein Anspruch der Länder auf föderative Gleichbehandlung durch den Bundesgesetzgeber. Ein allgemeiner Gesetzesvollziehungsanspruch lässt sich aus Art. 20 Abs. 1 GG jedoch nicht ableiten.

Fehler in der Durchführung des Zensus 2011 sind daher grundsätzlich nicht geeignet, das Recht der Länder auf föderative Gleichbehandlung zu beeinträchtigen. Allein den Vollzug und seine Kontrolle aber betreffen die angegriffenen Lösungsvorschriften der § 8 Abs. 3, § 19 Abs. 1 und 2 ZensG 2011 und § 15 ZensVorbG 2011.

Weitergehender Rechtsschutzmöglichkeiten bedarf es von Verfassungs wegen nicht. Dass den Ländern grundsätzlich kein fachgerichtlicher Rechtsschutz gegen die Feststellung ihrer Einwohnerzahl zur Verfügung steht, ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Die Feststellung der Einwohnerzahlen ist durch Behörden der Länder erfolgt. Es gehörte

im Rahmen ihrer Zuständigkeiten daher zu ihren Aufgaben, bei der Erhebung Rechtmäßigkeit und Einheitlichkeit des Vollzugs sicherzustellen.

b) Die angegriffenen Lösungsvorschriften verstößen auch nicht gegen Art. 28 Abs. 2 GG.

Soweit es sich – wie bei den Antragstellern – um Stadtstaaten handelt, sind sie nicht Träger der Garantie kommunaler Selbstverwaltung. Ihre Stellung als Kommunen wird in dem vorliegend allein maßgeblichen Rechtsverhältnis zum Bund durch ihren staatsrechtlichen Status als Länder vollständig überlagert.

Die anderen Kommunen werden in ihrer durch Art. 28 Abs. 2 GG geschützten Rechtsstellung nicht beeinträchtigt. Das Zensusgesetz 2011 regelt weder die Rechtsverhältnisse der Kommunen zum Bund noch zu den Ländern. Insofern können auch die hier in Rede stehenden Lösungsvorschriften keine Auswirkungen auf die subjektive Rechtsstellungsgarantie der Kommunen haben.

III. § 2 Abs. 2 und 3 und § 3 Abs. 2 StichprobenV genügen den für sie geltenden verfassungsrechtlichen Anforderungen. Die Vorschriften der Stichprobenverordnung entsprechen den Vorgaben der Ermächtigungsgrundlage und beinhalten keine unzulässige Subdelegation an die Verwaltung oder Private. § 2 Abs. 2 StichprobenV verstößt schließlich auch nicht gegen das aus dem Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Gebot der Klarheit und Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung (Art. 20 Abs. 1 bis 3 GG).

Quelle: Pressemitteilung Nr. 74/2018 des Bundesverfassungsgerichts vom 19. September 2018



Schrifttum

Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit

Robert Thiele

3. überarbeitete Auflage, XII, 109 Seiten,
210 mm x 148 mm x 7 mm,
Kohlhammer, 34 Euro
ISBN 978-3-555-01938-3

Ziel des Kommentars ist es erneut über das aktuelle Recht zu informieren und bei der Vereinbarung kommunaler Zusammenarbeit Hilfestellung zu geben. Das Werk stellt daher wiederum sowohl für die Mitarbeiter in den Verwaltungen als auch für Kommunalpolitiker eine aktuelle und praxisbezogene Hilfe dar.



Maßstab für Qualität

Zehn Jahre Zertifizierungsverfahren „Bibliothek mit Qualität und Siegel“

Öffentliche Bibliotheken leisten täglich einen wertvollen und unverzichtbaren Beitrag in der Kultur-, Informations- und Bildungsarbeit. Doch woran erkennt man gute Bibliotheksarbeit? Lässt sich die Qualitätsleistung einer Bibliothek anhand objektiver Kriterien überprüfen?

Um verbindliche Standards für die Ausstattung und Angebote Öffentlicher Bibliotheken und einheitliche Qualitätsmerkmale für interne Arbeitsprozesse zu definieren, wurde in den Jahren 2008 bis 2009 im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur unter der Regie der kommunalen Büchereizentrale Niedersachsen das Qualitätssicherungsverfahren „Bibliothek mit Qualität und Siegel“ entwickelt. Nach dem Motto „aus der Praxis für die Praxis“ erarbeitete eine bibliothekarisch besetzte Arbeitsgruppe einen abgestuften Kriterienkatalog, der für Bibliotheken in kleinen Gemeinden bis hin zu Großstadteinrichtungen skalierbar und anwendbar ist. Die Teilnahme ist freiwillig und kostenlos und wird nach erfolgreichem Audit durch ein Zertifikat ausgezeichnet. Eine Lenkungsgruppe, besetzt mit Vertretern aller für Öffentliche Bibliotheken relevanten Verbände und Institutionen – einschließlich der Kommunalverbände –, entscheidet als zentrales Kontrollorgan über die grundsätzlichen Fragen.

Qualitätssicherung nach innen und außen

Vorrangiges Ziel des Zertifizierungsverfahrens ist es, die interne Organisationstruktur in der Bibliothek zu optimieren und damit bessere qualitative Dienstleistungen für den Kunden zu

erreichen. Als Anforderung im Kriterienkatalog ist beispielsweise formuliert: „Die Entscheidungskompetenz jedes Mitarbeiters / jeder Mitarbeiterin ist definiert.“ oder an anderer Stelle: „Die Regeln für Arbeitsabläufe werden jährlich von der Leitung auf ihre Angemessenheit überprüft.“

Der Katalog verzichtet ganz bewusst darauf die üblichen Nutzungskennzahlen wie Medienumsatz oder Besucherzahlen abzufragen, sondern konzentriert er sich auf die Bereiche Organisation und Management, Ressourcen, Kommunikationsstrukturen und technische Ausstattung. Auf einzelne Anforderungen, wie zum Beispiel die Definierung von Zielgruppen und Zielen oder das Vorliegen eines Bestandskonzeptes wird besonderes Gewicht gelegt und in der Bewertung mit einer deutlich höheren Punktzahl belegt.

Kein Ranking

Die Erfüllung der Anforderungen wird durch ausgebildete Fachkollegen geprüft und das Ergebnis beim Erreichen der Mindestpunktzahl durch das Zertifikat „Bibliothek mit Qualität und Siegel“ mit einer Gültigkeitsdauer von drei Jahren bestätigt. Für die Bibliotheken sorgt die mögliche erneute Überprüfung (Rezertifizierung) auch nach der Verleihung für eine permanente Qualitätskontrolle und einen

zielgerichteten Verbesserungsprozess. Da ein Ranking ausdrücklich nicht das Ziel des Verfahrens ist, wird die Höhe der erreichten Punkte weder in den Urkunden noch anderweitig durch die koordinierende Stelle ausgewiesen.

Bisher 38 Bibliotheken ausgezeichnet

Nach fast zehnjähriger Laufzeit hat sich „Bibliothek mit Qualität und Siegel“ auf einem guten Niveau etabliert. Seit Start des Zertifizierungsverfahrens Mitte 2009 sind bislang 38 Öffentliche Bibliotheken aller Größenordnungen mit dem Gütesiegel ausgezeichnet worden (Stand Januar 2019), viele davon haben ihr Zertifikat bereits mehrfach durch ein Rezertifizierungsaudit verlängern lassen. Die Teilnehmerquote ist durchaus zufriedenstellend, wenn man berücksichtigt, dass von den insgesamt rund 600 vorhandenen kommunalen Öffentlichen Bibliotheken in Niedersachsen schätzungsweise nur etwa 120 personell und ausstattungsmäßig in der Lage sind, die Anforderungen des Kriterienkataloges zu erfüllen.

Arbeitsaufwand lohnt sich

Alle Einrichtungen, die sich dem Zertifizierungsprozess unterzogen haben, berichten übereinstimmend, dass sich ihre Teilnahme uneingeschränkt gelohnt hat, auch wenn der Arbeitsaufwand beträchtlich ist, da für das Audit



vieles schriftlich dokumentiert werden muss. Die wichtigsten der vielen positiven Erfahrungen sind neben dem Imagegewinn vor allem eine Verbesserung der Angebots- und Dienstleistungsqualität für den Bibliotheksnutzer. Das Prüfverfahren dient als Grundlage zur Reflexion der internen Arbeitsabläufe und bewirkt eine Intensivierung der Zusammenarbeit und Kommunikation von Bibliothek und Träger. Kämmerer oder Hauptamtsleiter sind nicht selten sogar persönlich bei den Audits beziehungsweise Abschlussgesprächen dabei. Dort wurde einigen erstmals deutlich, was ihre Bibliothek leistet aber auch, wo die Defizite liegen und wo nachgebessert werden muss. Die erfahrene Wertschätzung seitens der Politik löste häufig einen Motivationsschub im Mitarbeiterteam aus.

Neue Aufgaben – neue Kriterien

Seit Januar 2019 ist ein neuer, grundlegend überarbeiteter Kriterienkatalog im Einsatz. Die Revision wurde unverzichtbar, da der gesellschaftliche Wandel der letzten Jahre tiefgreifende Auswirkungen auf die öffentlichen Bibliotheken hat. Die Medien- und Informationswelt wird immer komplexer und Bibliotheken sind heute zunehmend gefordert, sich neu zu positionieren, um relevant bleiben zu können. Das Aufgabenprofil der Bibliothek wandelt sich von der traditionellen Ausleihstelle zum Treffpunkt und Lernort in der Kommune. Dieser Wandel muss sich auch in den Anforderungen des Kriterienkataloges niederschlagen. Daher wurde eine Facharbeitsgruppe beauftragt, den Kriterienkatalog substantiell zu überarbeiten. Diese formulierte

zahlreiche Änderungsvorschläge und entwickelte auch ganz neue Kriterien wie zum Beispiel „Die Bibliothek stellt ihren Zielgruppen E-Medien zur Verfügung“ oder „Die Präsenznutzung der Bibliothek inklusive Internetnutzung und W-LAN-Zugang ist grundsätzlich kostenfrei.“ Das sind Anforderungen, die beispielhaft moderne Bibliotheksarbeit abbilden. Die neue Katalogversion wurde im Dezember 2019 auf der Lenkungsgruppensitzung einstimmig verabschiedet.

Nachhaltige Wirkung

Die Bilanz von zehn Jahren Qualitäts-siegel kann sich sehen lassen, denn die Einführung und Nutzung eines Qualitätsmanagements erweist sich als wirkungsvoll. „Das Bibliothekssiegel wirkt nachhaltig. Es ist eine Anerkennung unserer Leistung und ein Ansporn noch besser zu werden“, so das Fazit einer zertifizierten Bibliothek. Der Kriterienkatalog definiert Merkmale, die, wenn sie erreicht und eingehalten werden, zu einer systematischen Verbesserung der Bibliothek führen. Alle Öffentlichen Bibliotheken in Niedersachsen, auch diejenigen, die sich gegen eine Teilnahme entscheiden, profitieren von dem niedersächsischen Qualitäts-sicherungsprogramm, da er einen fachlich fundierten Orientierungsrahmen für gute Bibliotheksarbeit liefert und Impulse nach innen und außen geben kann.

Ausführliche Informationen rund um „Bibliothek mit Qualität und Siegel“, einschließlich des Kriterienkataloges finden Sie auf der Website der Büchereizentrale Niedersachsen:

www.bz-niedersachsen.de
unter der Rubrik „Angebote / Projekte“

*Agnes Südkamp-Kriete,
Stellvertretende Leiterin
der Büchereizentrale Niedersachsen,
Koordinatorin von „Bibliothek mit
Qualität und Siegel“*



42. Internationaler Museumstag am 19. Mai 2019

„Museen – Zukunft lebendiger Traditionen“

Kultureinrichtungen bilden eine zentrale Infrastruktur in Städten und Gemeinden. Damit sie eine regelmäßige Nutzung erfahren, sollten sie entsprechend im Bewusstsein der örtlichen Bevölkerung verankert sein. Die Museumsorganisationen, allen voran der Internationale Museumsrat (ICOM), der den Internationalen Museumstag (IMT) 1977 ins Leben gerufen hat, der Deutsche Museumsbund und für unser Land der Museumsverband Niedersachsen und Bremen unterstützen daher eine Kampagne zum IMT am 19. Mai 2019. An diesem Sonntag öffnen Museen ihre Türen und machen mit besonderen Veranstaltungen auf ihr Angebot aufmerksam.

Im Vordergrund stehen Angebote für die ganze Familie, Angebote zum Mitmachen, Führungen hinter den Kulissen, Feste und Märkte. Die von den Sparkassen Kulturstiftungen begleitete Kampagne will am Museumstag besondere Aufmerksamkeit bei der Bevölkerung vor Ort, bei ihren Trägern und den Medien erzeugen. Die Träger der Museen, das Land, Städte und Gemeinden, Landkreise, Vereine und Stiftungen, Gesellschaften und Unternehmen können demonstrieren, wie sie ihre Museen fördern. Freundes- und Förderkreise können sich präsentieren und Mitglieder werben.

Kontakt und Information

Museumsverband
Niedersachsen und Bremen e.V.
Hans Lochmann
An der Börse 6, 30159 Hannover
info@mvnb.de, www.mvnb.de

Der Museumstag am 19. Mai 2019 steht unter dem Motto „**Museen – Zukunft lebendiger Traditionen**“. Museen bewahren auf unterschiedliche Weise Traditionen. Zum einen sind dies Gegenstände aus Kunst, Kultur, Technik und Natur. Zum anderen überliefern sie das zugehörige Wissen um Brauchtum, Kunstfertigkeit und Rezepte. Früher allenfalls mündlich weitergegebenes Wissen um Kleidungsschnitte, Herstellungsverfahren des Handwerks, Musik oder Gesang oder Traditionen der Lebensmittelherstellung werden als wichtige Information zu den Sammlungsstücken in den Museen erhalten und weiter tradiert. Dies greifen in Niedersachsen der Museumsverband und die Niedersächsische Sparkassenstiftung mit Partnern vor Ort, dem Museum Bückeburg, der Schaumburger Landschaft und der Schaumburger Sparkasse mit einem besonderen Event zum niedersächsischen Auftakt auf. Am 19. Mai wird es im Museum Bückeburg neben Präsentationen des Einkleidens mit Schaumburger Tracht eine Modenschau mit von historischen Vorbildern inspirierten modernen Entwürfen geben. Historische Traditionen können Städten, Gemeinden und Regionen unverwechselbare Imageträger liefern. Die Museen können dazu – nicht nur in Bückeburg – Anstöße geben. Zu Kooperationen mit anderen Trägern der Traditionspflege wie Trachtenvereinen, Chören, Musikkapellen, Vorführern historischer Handwerke und anderen wird aufgerufen.

Am Internationalen Museumstag 2018 beteiligten sich Museen in 158 Ländern der Welt. In Deutschland nahmen über 1700 Museen teil – darunter knapp 200 in Niedersachsen und Bremen.

Weitere Informationen für Museen und Kommunen, die mitmachen wollen, finden Sie unter www.museumstag.de



Bückeburger
Festtagstracht

FOTO: MUSEUM BÜCKEBURG

Lebendige Stadt:

„Das beste kommunale Schwimmbad“:
umweltbewusst –
kosteneffizient –
attraktiv

Ausschreibung Stiftungspreis 2019

Die Stiftung „Lebendige Stadt“ und der Deutsche Olympische Sportbund rufen alle Städte und Kommunen auf, sich für den Stiftungspreis 2019 zu bewerben. Seit jeher tragen Schwimmbäder zur Gesundheit, Fitness und Erholung bei. Nicht hoch genug kann ihre lebenserhaltende Bedeutung geschätzt werden, da Schwimmbäder dazu dienen, bereits den Jüngsten das Schwimmen zu lehren. Dabei erfüllen Sportvereine eine ganz wesentliche Aufgabe.

Preiswürdig sind bereits bestehende Schwimmbäder, die maßgeblich zum Gemeinschaftssinn und zur Gesundheitsförderung beitragen, ökonomisch und ökologisch nachhaltig sind und gesellschaftliche Veränderungen berücksichtigen. Gesucht werden Hallen- und Kombibäder. Die Schwimmbäder sollen in vorbildlicher Weise die Lebensqualität in der Stadt steigern und Angebote für alle gesellschaftlichen Gruppen bereithalten – idealerweise mit Unterstützung von Sportvereinen.

Das Anliegen der Stiftung ist es, „Best-practice-Beispiele“ zu fördern, die für andere Kommunen Vorbild sein können. Deshalb kommt einfallsreichen, dauerhaften und zugleich wirtschaftlichen Lösungen eine besondere Bedeutung zu. Der Deutsche Olympische Sportbund ist Kooperationspartner des diesjährigen Stiftungspreises.

Insgesamt ist eine Preissumme von 15 000 Euro ausgesetzt. Die Verleihungsfeier findet am 17. September 2019 im Vonovia Ruhrstadion in Bochum statt.

Weitere Informationen sind unter
<http://www.lebendigestadt.de/web/view.asp?sid=751&nid=&cof=706>

abrufbar.

Quelle: Stiftung Lebendige Stadt



Tourismustag 2019 in Stade

Smart – digital – vernetzt: digitale Lösungen stehen im Vordergrund der zweitägigen Veranstaltung

Unter dem Motto „smart – digital – vernetzt“ treffen sich **am 19. und 20. September 2019** Akteure aus der Hotel- und Gaststättenbranche, Politik, Verwaltung und den niedersächsischen Tourismusorganisationen beim 18. Tourismustag Niedersachsen in Stade. Bei der zweitägigen Veranstaltung, die von den niedersächsischen Industrie- und Handelskammern (IHKN) organisiert wird, dreht sich in diesem Jahr alles um digitale Lösungen und Angebote rund um Reise, Gäste und das Management vor Ort. Neben fachlichem Input zu wichtigen Tourismus-Themen erwartet die Teilnehmer auch ausreichend Gelegenheit, sich untereinander und mit Vertretern aus der Politik zu aktuellen Entwicklungen auszutauschen.

Am ersten Veranstaltungstag steht der politische Austausch im Vordergrund. „Wir freuen uns, dass Wirtschaftsminister Alt-husmann bereits zugesagt hat. Er wird tourismuspolitische Themen mit Vertretern unterschiedlicher Bereiche diskutieren. Außerdem bieten wir den Teilnehmern die Gelegenheit, sich mit den Landtagsfraktionen auszutauschen“, so Arno Ulrichs, Federführer des Bereichs Tourismus beim IHKN.

Am zweiten Tag locken interessante Vorträge und Foren zu Themen rund um Künstliche Intelligenz, Arbeiten in der Zukunft, Virtual und Augmented Reality und neue Lösungen für Management und den Gast vor Ort. In einer Begleitausstellung präsentieren Unternehmen und Organisationen sich und ihre Produkte. Natürlich bleibt an beiden Tagen auch ausreichend Zeit, miteinander ins Gespräch zu kommen und neue Kontakte zu knüpfen.

Kooperationspartner des 18. Tourismustags Niedersachsen sind der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband Niedersachsen, die TourismusMarketing Niedersachsen GmbH, der Heilbäderverband Niedersachsen, der Sparkassenverband Niedersachsen und der Tourismusverband Niedersachsen. Ideell unterstützt wird die Veranstaltung von den kommunalen Spitzenverbänden.

Weitere Informationen finden Sie unter
www.tourismustag-niedersachsen.de
Dort finden Sie auch Kontaktdata für Fragen rund um Anmeldung, Sponsoring und Begleitausstellung.

Lokales Konzept zur Förderung der Elektromobilität (LKE)

in der Stadt Alfeld

als Modell für kommunales Engagement in einer Stadt mit ca. 20.000 Einwohner/innen

....der Umbau der Mobilitätswelt ist kein (!) Verwaltungsaktman braucht Mut !



Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg: Metropolregion elektrisieren

metropol
region.de

Nicht für die Schublade – für die Zukunft

Metropolregion entwickelt Musterkonzept für und mit der Stadt Alfeld

In den ersten Monaten des Jahres gaben alle großen Automobilhersteller bekannt, dass sie in die Massenproduktion von Elektroautos einsteigen werden. Vermutlich das sicherste Indiz für einen Markthochlauf, der nach einigen Verzögerungen nunmehr sprunghaft einsetzen wird. Für alle Städte ist dies sicher ein guter Zeitpunkt, sich eingehender mit den Veränderungen der Mobilitätswelt auseinanderzusetzen.

Der Zusammenschluss der Kommunen in der Metropolregion verfügt über einen außergewöhnlich großen Erfahrungsschatz bei der Entwicklung der Elektromobilität auf der lokalen und regionalen Ebene. Seit Jahren bestreben wir eine der größten kommunalen E-Fahrzeugflotten in Europa, entwickeln Strategien für die Schaffung passender Rahmenbedingungen für den Einsatz von Elektrofahrzeugen und beteiligen uns an nationalen und internationalen Modellvorhaben. Der Bund und die Europäische Union unterstützen diese Aktivitäten. Besondere Aufmerksamkeit richten wir auf die Verbindung von Verkehrs- und Energiefragen und die Einbindung der Bevölkerung und Unternehmen in die Entwicklung neuer Verkehrskonzepte. Nicht zuletzt richten wir uns an den lokalen Gegebenheiten und nicht an sachfremden Erwägungen aus.

Städte Ende Februar her Rat der Stadt Alfeld einstimmig ein lokales Konzept zur Förderung der Elektromobilität beschlossen. Damit verfügt die knapp 20 000-Einwohner-Stadt im Land-

kreis Hildesheim über eine fundierte Grundlage, gute Rahmenbedingungen für Einsatz von Elektrofahrzeugen und die Umsetzung neuer Mobilitätsformen im Stadtgebiet voranzutreiben.

Dieses Papier wurde auf Grundlage von Vorschlägen in Zusammenarbeit mit der lokalen Politik, Verwaltung und der lokalen Wirtschaft sowie interessierter Bürgerschaft entwickelt.

Vorbild für andere Städte

Die Metropolregion bietet das Konzept den Kommunen in Niedersachsen zur Übernahme an. Besonders geeignet ist es für Städte und Gemeinden in einer Größenordnung von bis zu 50 000 Einwohnern. Dieses Angebot soll dazu beitragen, zügig und effizient Grundlagen für die Förderung der Elektromobilität in den Orten zu schaffen, die bisher über keine lokalen Konzepte in diesem Feld verfügen. Die Anpassung an die örtlichen Verhältnisse sowie die notwendige Vertiefung einzelner Punkte ist auf der Basis eines Musterkonzeptes sicher leichter möglich. Erfahrungs-

gemäß verspricht eine Einbindung in großräumige Strategien, wie sie die Metropolregion verfolgt, eine höhere Wirksamkeit.

Das lokale Konzept benennt zehn Ziele und 31 Maßnahmen, die in sieben E.Punkte gegliedert sind:

- **E.Punkt 1:** Elektrifizierung des Fuhrparks der Stadtverwaltung und der kommunalen Betriebe
- **E.Punkt 2:** Elektrifizierung von Fahrzeugen mit hoher Fahrleistung im Stadtgebiet
- **E.Punkt 3:** Zweirad- und Mikromobilität fördern
- **E.Punkt 4:** Intelligent eine bedarfsgerechte Ladeinfrastruktur aufbauen
- **E.Punkt 5:** Elektrofahrzeugen im städtischen Verkehr Vorrang geben
- **E.Punkt 6:** Organisatorische Regelungen innerhalb der Stadtverwaltung/Stadtpolitik
- **E.Punkt 7:** Chancen der Elektromobilität und neuer Verkehrskonzepte kommunizieren

Das lokale Konzept zur Förderung der Elektromobilität kann unter https://www.metropolregion.de/wp-content/uploads/2019/01/2019_Konzept-Alfeld.pdf eingesehen werden. Die Metropolregion steht für eine Präsentation des Konzepts und weiterer Anregungen zur Förderung der Elektromobilität zur Verfügung.

Global Nachhaltige Kommunen in Niedersachsen



Landkreise, Städte und Gemeinden gehen voran

von ANNETTE TURMANN, SERVICESTELLE KOMMUNEN IN DER EINEN WELT (SKEW) VON ENGAGEMENT GLOBAL UND MICHAEL DANNER, KOMMUNIKATION FÜR MENSCH & UMWELT



QUELLE: BMU

Kommunen sichern Zukunft vor Ort und weltweit

Seit Verabschiedung der Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung durch die Vereinten Nationen im Jahr 2015 gibt es immer höhere Erwartungen an die Kommunen, sich an der Umsetzung globaler Nachhaltigkeitsziele auf lokaler Ebene zu beteiligen. Bund und Länder haben erkannt, dass nur im Zusammenspiel mit Städten und Gemeinden die Ziele erreicht werden können. Nachhaltigkeit ist nicht neu für die Kommunen. Wer kennt sie nicht, die Lokale Agenda 21, die bisher Städte und Gemeinden in unterschiedlichem Maße mehr oder weniger betreiben. Jetzt müssen sich Städte, Gemeinden und Kreise zunehmend schwierigeren, weltweiten Herausforderungen stellen, wie der Armutsbekämpfung, einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum, dem Klimawandel über die Chancengleichheit bis hin zu Bildung und weiteren Problemstellungen. Die globalen Nachhaltigkeitsziele bündeln sich weitgehend in den Kommunen als Teil der Daseinsvorsorge, was sie zu bedeutenden Akteuren in Sachen Nachhaltigkeit macht. Dort wo die Menschen leben, arbeiten und konsumieren, nur dort können Veränderungen durch

konkrete Maßnahmen hergeleitet und gesellschaftlicher Wandel im Sinne der Agenda 2030 befördert werden. Mit Blick auf die vielfältigen und wichtigen Beiträge der Städte, Gemeinden und Kreise wird ihnen eine Schlüsselrolle bei der Verwirklichung der globalen Nachhaltigkeitsziele zugewiesen. Zunehmend werden Kommunen sich dieser Rolle bewusst und sehen den Handlungsbedarf für eine nachhaltige Kommunalentwicklung im Sinne der Agenda 2030. Sie werben für mehr Nachhaltigkeit in den verschiedenen Fachbereichen oder machen sich auf den Weg der Entwicklung von SDG-Leitbildern oder Aktionspläne, um Nachhaltigkeit langfristig zur Chefsache zu machen. Dabei nutzen Kommunen ihre Koordinations-, Steuerungs- und Gestaltungspotenziale und schreiten mit den Bürgerinnen und Bürgern gemeinsam für eine nachhaltige Kommunalentwicklung voran. Die Agenda 2030 begreifen viele Kommunen mittlerweile als Chance für sich, bestehende Nachhaltigkeitsprozesse wieder aufleben zu lassen. Sie bietet darüber hinaus die notwenige Orientierung für kommunales nachhaltiges Handeln. So haben insgesamt mehr als 90 Landkreise, Städte und Gemeinden eine Musterresolution des Deutschen

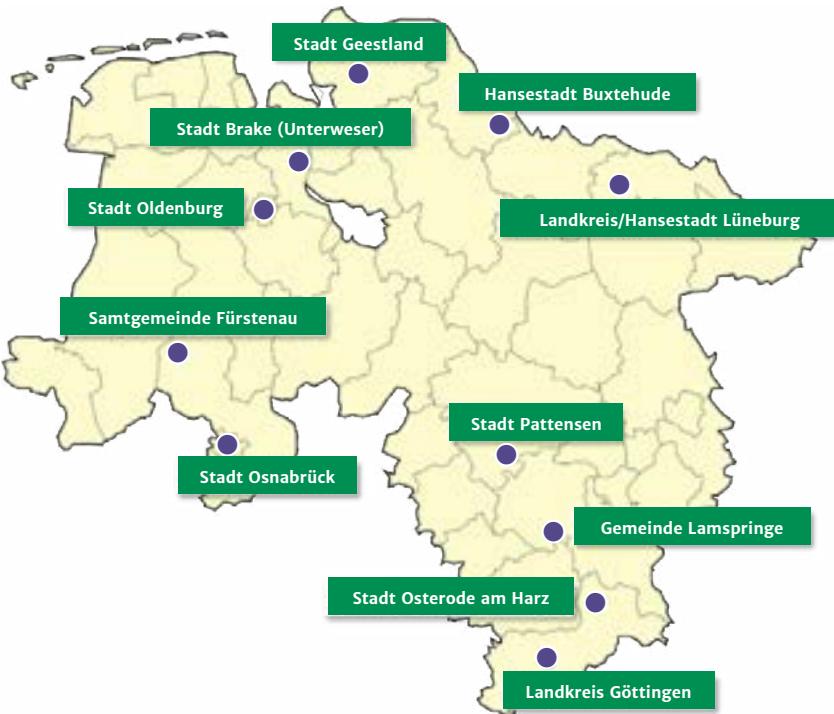
Städtetages mit dem Titel „Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten“ unterzeichnet und bekennen sich dadurch zur Umsetzung der globalen Nachhaltigkeitsziele auf lokaler Ebene. Das daraus entstandene Netzwerk „Club der Agenda 2030 Kommunen“ trifft sich regelmäßig zum Fach- und Erfahrungsaustausch, zu dem die SKEW in Kooperation mit dem deutschen Städetag einmal im Jahr einlädt.

Niedersächsische Kommunen bekennen sich zu einer global nachhaltigen Entwicklung

Im Jahr 2016 startete in Niedersachsen ein Prozess zur Umsetzung der Agenda 2030 und der 17 globalen Nachhaltigkeitsziele auf der kommunalen Ebene. Die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) von Engagement Global führte mit Unterstützung des Landes Niedersachsen und der kommunalen Spitzenverbände eine Befragung aller niedersächsischen Kommunen durch. Zentrale Ergebnisse waren, dass Nachhaltigkeit und kommunale Entwicklungszusammenarbeit in den meisten Kommunen eher Nischenthemen sind und ohne strukturelle Verankerung in der Verwaltung. Zudem wurde der Wunsch nach mehr Fachaustausch über die Umsetzung der Agenda 2030 geäußert.

Es wurde eine Steuerungsgruppe einberufen mit Vertreterinnen und Vertretern des Landes, der kommunalen Spitzenverbände, ausgewählten Kommunen und der SKEW. Jedes Jahr finden





bis zu drei Treffen statt, um Angebote für Kommunen zu entwickeln, die sie bei der Verknüpfung von globalen und lokalen Nachhaltigkeitsaktivitäten unterstützen. Die Mitglieder beraten und begleiten die Projektdurchführung.

In den Jahren 2017 und 2018 organisierte die SKEW vier regionale Fachtagungen. Ziele waren, über die Agenda 2030 zu informieren und sich mit den lokalen Bezügen der SDGs auseinanderzusetzen. Ebenso sollte der interkommunale Austausch gestärkt werden. Hier wurde deutlich, den Städten, Gemeinden und Landkreisen eine nachhaltige Entwicklung nicht neu ist. Die Ansätze sind vielfältig: Kommunale Partnerschaften, Faire Trade-Aktionen, Kulturelle Veranstaltungen, integrierte Stadtentwicklungsprozesse oder Klimaschutzkonzepte. Um diese Bandbreite aufzuzeigen und neue Kommunen für mehr Engagement zu mobilisieren, entstand eine **Broschüre**, in der zwölf niedersächsische Kommunen ihre Projekte vorstellen.

Zudem ergab der Austausch, dass es noch wenig Koordination und Bündelung der verschiedenen Ansätze und Aktivitäten gibt. Nachhaltigkeit wird nach wie vor eher als Aufgabe des Umweltschutzes verstanden und nicht als Verknüpfung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Ziele. Entspre-

chend herausfordernd ist das fachübergreifende Handeln für eine nachhaltige Kommunalentwicklung.

Das Projekt „Global Nachhaltige Kommunen in Niedersachsen“ setzt hier an. Vom September 2018 bis Ende 2019 machen sich 12 Kommunen auf den Weg, die globalen Nachhaltigkeitsziele „herunterzubrechen“ und alltagstauglich in den Kommunen langfristig zu verankern. Bisherige Aktivitäten, Leitbilder, Strategien, Konzepte und Prozesse werden auf ihre Anknüpfungsmöglichkeiten mit den Nachhaltigkeitszielen überprüft. Diese Art Bestandsaufnahme und deren Auswertung zeigen, wo in Bezug zu den SDGs, noch Nachholbedarf ist oder Potenziale noch weiter ausgebaut werden sollten. Daraus ergeben sich Handlungsschwerpunkte für die strategische Ziele formuliert und Maßnahmen zur Zielerreichung erarbeitet werden. Insbesondere die Globale Verantwortung von Kommunen wird dabei hervorgehoben und das Entwicklungspolitische Engagement gestärkt. Fest steht, was die Bundesregierung und die Landesregierung Niedersachsen in ihren Nachhaltigkeitsstrategien betonen: Ohne die aktive Mitwirkung der Kommunen werden die Zielvorgaben der globalen Nachhaltigkeitsziele nicht zu erreichen sein.

Am 4. Dezember 2018 fand in Osnabrück als offizieller Auftakt das erste Vernetzungstreffen der Projektgemeinden statt. Die Anwesenden stellten ihre bisherigen Aktivitäten sowie Erwartungen und Pläne für das Projekt vor. Es ergab sich ein kreativer Blumenstrauß an Projekten und Aktionen. Breits dadurch wurde deutlich, wie groß die Möglichkeiten des Voneinander-Lernens noch sind. Daher ist dieser interkommunale Austausch neben der vor-Ort-Beratung ein wichtiger Baustein des Projektes. Vom „global goals“- Schulprojekt über die faire Beschaffung und den Mehrwegbecher bis zur Partnerschaft mit Kommunen im Senegal oder Südafrika reichten die vorgestellten Projekte. Alle haben einen Bezug zu den globalen Nachhaltigkeitszielen. Insofern halten die Teilnehmenden für wichtig, diese Bezüge darzustellen und in der Zukunft früh-



Download der Broschüre unter
<https://skew.engagement-global.de/aktuelle-mitteilung/dialog-global-agenda-2030aktivitaeten-in-niedersachsen.html>





zeitig Maßnahmen mit ihren Wechselwirkungen, ihren Synergieeffekten und auch ihren Zielkonflikten zu betrachten.

Nächste Schritte

Entscheidend ist, dass die Nachhaltigkeits-Themen nicht im stillen Kämmerlein entwickelt werden, sondern unter Information und Einbindung aller Fachbereiche in der Verwaltung, der Kommunalpolitik und der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Akteure. Die nächsten Schritte im Projekt sind gemeinsam mit den Projektteams der Kommunen die Handlungsfelder zu identifizieren und festzulegen, strategisch langfristige Ziele zu definieren, um daraus ableitend anschließend die mittel- und kurzfristigen Ziele und Aktivitäten zu formulieren. Hierbei steht die globale Verantwortung im Vordergrund und Förderung entwicklungspolitischer Maßnahmen. Kommu-

nen erhalten bei den Entwicklungsprozessen einer Nachhaltigkeitsstrategie kostenfreie Beratung, Moderation und Begleitung durch die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt und des beauftragten Büros „Kommunikation für Mensch & Umwelt“ (www.umwelt-kommunikation-danner.de).

Kontakt

Annette Turmann
Projektleitung
Global Nachhaltige Kommune
ENGAGEMENT GLOBAL gGmbH
Servicestelle Kommunen in der
Einen Welt
Tulpenfeld 7, 53113 Bonn
Telefon +49 228 20 717-335
E-Mail: Annette.Turmann@engagement-global.de

www.engagement-global.de

Die 17 Nachhaltigkeitsziele
und lokale Motive
gemalt von
Schulklassen
einer Schule in
Pattensen,
Region Hannover



Schrifttum

Kommunale Rechnungsprüfung

Helmut Fiebig und Prof. Dr. Adelheid Zeis
5. Auflage 2018, 433 Seiten, fester Einband
Format 16,5 x 23,5 cm, ISBN 978-3-503-18158-S, 79,80 Euro
ERICH SCHMIDT VERLAG



Kommunen sicher prüfen

Der Wechsel von der Kameralistik zur Doppik in der kommunalen Haushaltswirtschaft hat die örtliche und überörtliche Rechnungsprüfung in den letzten Jahren neu herausgefordert, während ihr zugleich die klassischen Aufgaben der Rechtmäßigkeits- und Wirtschaftlichkeitsprüfung erhalten blieben.

Perspektiven aus Kämmerei und Prüfung

Der Kämmerer Helmut Fiebig und die Wirtschaftsprüferin und Professorin für Kommunalrecht Dr. Adelheid Zeis stellen Ihnen prägnant und praxisnah die wichtigsten Arbeitsschwerpunkte und Entwicklungslinien der kommunalen Rechnungsprüfung vor.

Im Fokus stehen u.a.:

- Konzepte der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung als Hebel für die Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Rechnungsprüfung,
- das interne Kontrollsysteem und die Informationstechnologie für die Rechnungsprüfung entsprechend ihrer gestiegenen Bedeutung,
- detaillierte Handreichungen für jede wichtige Prüfungsaufgabe, insbesondere auch für die Aufgaben der Jahresabschluss- und Gesamtabschlussprüfung,
- Hinweise, wie Prüfer mit psychologischen Kenntnissen überzeugen können.

Mit vielen Beispielen und Praxistipps wird gezeigt, wie sich Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Prüfungstätigkeit professionell verbinden lassen.



Oberbürgermeisterkonferenz am 15. Februar 2019 in Wilhelmshaven

Am 15. Februar 2019 fand die Oberbürgermeisterkonferenz in Wilhelmshaven statt. Die Oberbürgermeister erörterten unter anderem die Arbeit der Enquetekommission des Niedersächsischen Landtages zur Sicherstellung der ambulanten und stationären medizinischen Versorgung in Niedersachsen. Die Geschäftsstelle wurde gebeten, deutlich auf die Problematik der Personalgewinnung im öffentlichen Gesundheitsdienst hinzuweisen sowie für eine leistungsfähige Krankenhauslandschaft in Niedersachsen zu werben.

Weiterhin positionierte sich die Oberbürgermeisterkonferenz zum Projekt des Innenministeriums zur Zentralisierung des Rückführungsvollzuges in einer Landesbehörde. Sie wies dabei insbesondere darauf hin, dass durch die aktuellen Vorschläge des Landes keine doppelten oder unklaren Zuständigkeiten entstehen dürften, die zu weiteren Vollzugsdefiziten führen.

Die Oberbürgermeisterkonferenz diskutierte sehr ausführlich die Vorschläge des Landes zur Umset-

zung des Bundesteilhabegesetzes in Niedersachsen. Kernpunkt der Gespräche war die vom Land in Aussicht gestellte Verwaltungskostenerstattung für die Durchführung des sogenannten Gesamtplanverfahrens auf der Basis eines Personalschlüssels von 1:150. Es bestand Einvernehmen, dass dieser Personalschlüssel unzureichend ist. Die weitere Entwicklung soll abgewartet werden, um bei den zu befürchtenden Defiziten in der Fallbearbeitung noch einmal in Verhandlungen mit dem Land einzutreten.

Schließlich begrüßte die Oberbürgermeisterkonferenz die Umsetzung der Beschlüsse des Bündnisses für bezahlbares Wohnen. Sie forderte das Land auf, unverzüglich die erforderlichen Mittel für eine bessere Subventionierung des sozialen Wohnungsbaus bereit zu stellen.

Am Vorabend hatten die Mitglieder der Oberbürgermeisterkonferenz das Deutsche Marinemuseum in Wilhelmshaven besucht. Die Geschäftsstelle dankt der Stadt Wilhelmshaven für ihre Gastfreundschaft.

Öffentlichkeit von Ratssitzungen

OVG Lüneburg, 10 LA 80/17 vom 25.4.2018

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg hat am 25. April 2018 entschieden, dass eine Klägerin als Einwohnerin der Stadt A keinen Anspruch auf die Einberufung einer Ratssitzung im Sinne des NKomVG hat. Damit wurde ein entsprechender Beschluss des Verwaltungsgerichts Stade vom 31. Juli 2017 in zweiter Instanz bestätigt; die von der Klägerin eingelegte Beschwerde wurde vom Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zurückgewiesen.

Sachverhalt:

Die Klägerin rügte gegen die Bürgermeisterin und dem Rat der Stadt A eine Verletzung des Gebots der Öffentlichkeit von Ratssitzungen. Anlass hierzu war eine am 28. August 2017 geplante festliche Veranstaltung zum 30. Jahrestag der Stadt A und seiner israelischen Partnerstadt G bei der die Klägerin zunächst in erster Instanz forderte, dass diese Veranstaltung als eine Ratssitzung nach § 64 NKomVG abgehalten werden müsse. Gründe dafür seien, dass die Veranstaltung eine förmliche Ratssitzung im Sinne des § 64 NKomVG sei. Zumal die dazu gehörige Broschüre über die geplanten Feierlichkeiten als „Ratssitzung“ bezeichnet worden ist und die Broschüre selbst, einen Verwaltungsakt gem. § 35 VwVfG darstelle.

Diese Ansicht lehnte das VG ab. Hier nach fehle es der Klägerin bereits an einem Rechtsschutzbedürfnis, denn es hat nur derjenige einen Anspruch auf eine gerichtliche Sachentscheidung, der ein rechtsschutzwürdiges Interesse verfolgt.

Rechtliche oder tatsächliche Vorteile der Klägerin waren jedoch nicht ersichtlich, wenn die zunächst geplante Veranstaltung, welche später abgesagt wurde, nochmals im Sitzungskalender angekündigt und dann wieder abgesagt werden würde.

Zudem fehle es der Klägerin nach § 42 II VwGO an einer Klagebefugnis, denn gem. § 42 II VwGO ist eine Klage nur dann zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.

Gründe:

Der Zulassungsantrag der Klägerin hat keinen Erfolg, weil der von ihr allein geltend gemachte Zulassungsgrund ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des Verwaltungsgerichts (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) nicht vorliegt. Denn das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht in vollem Umfang mit der Begründung abgewiesen, dass der Klägerin als Einwohnerin der Stadt A kein Anspruch auf Einberufung einer Ratssitzung zustehe.

Hinsichtlich des Antrags der Klägerin, die Beklagte zu 1. zu verpflichten, den Sitzungstermin des Rates vom 28. August 2017 in den Sitzungskalender aufzunehmen und die Absage von Zeit, Ort und Tagesordnung der

festlichen Ratssitzung am 28. August 2017 öffentlich bekannt zu geben, ergibt sich dies bereits daraus, dass insoweit ein anzuerkennendes Rechtsschutzinteresse der Klägerin vom Verwaltungsgericht zutreffend verneint worden ist.

Denn nachdem die für den 28. August 2017 geplante Festveranstaltung zur Erinnerung an die besondere Freundschaft zwischen der Stadt A und ihrer Partnerstadt G und zur nochmaligen Unterzeichnung der Partnerschaftsurkunde abgesagt worden ist, ist nicht ersichtlich, welches Rechtsschutzinteresse die Klägerin bezüglich der nachträglichen Aufnahme dieses Termins in den Sitzungskalender und an einer öffentlichen Bekanntgabe der Absage dieser Veranstaltung haben könnte. Doch selbst wenn der Klägerin ein dahingehendes Rechtsschutzinteresse zugesprochen werden könnte, würde es jedenfalls an einem subjektiv-öffentlichen Recht der Klägerin fehlen, dies von der Beklagten zu 1. zu verlangen.

Auch hinsichtlich ihres Antrags, die Beklagte zu 2. zu verpflichten, die Ratssitzung wegen der neuerlichen Unterzeichnung der Urkunde über die Partnerschaft mit der israelischen Stadt G öffentlich durchzuführen, hat die Klägerin kein subjektiv-öffentliches Recht. Die Beklagte zu 1. hat insoweit mit Schriftsatz vom 15. Januar 2018 mitgeteilt, „dass für die diesjährige geplanten Feierlichkeiten aus organisatorischen Gründen keine feierliche Ratssitzung – auch nicht unter einer anderen Amtsbezeichnung – stattfinden wird.“ Die Klägerin hat keinen Anspruch darauf, dass diese Feierlichkeiten gleichwohl im Rahmen einer öffentlichen Ratssitzung stattfinden. Denn zum einen betrifft die geplante Veranstaltung anlässlich der besonderen Freundschaft zwischen den Partnergemeinden und der nochmaligen Unterzeichnung der Partnerschaftsurkunde schon nicht einen Aufgabenbereich, der in die Zuständigkeit der Vertretung gemäß § 58 NKomVG fällt. Mit der neuerlichen Unterzeichnung der Partnerschaftsurkunde wird insbesondere nicht über das Wappen der Stadt A entschieden (vgl. § 58 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG), auch wenn – wie die Klägerin meint – das Wappen der Stadt A in der Partnerschaftsurkunde zu ändern wäre, weil dieses der Hauptsatzung nicht mehr entsprechen soll. Zum anderen hat ein Einwohner der Gemeinde – wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat – unter keinem Gesichtspunkt einen Anspruch darauf, dass eine – öffentliche oder nicht öffentliche – Sitzung der Vertretung einberufen und durchgeführt wird. Nur dann, wenn ein Drittel der Mitglieder der Vertretung oder der Hauptausschuss die Einberufung der Vertretung verlangt (Nr. 1) oder wenn die letzte Sitzung der Vertretung länger als drei Monate zurückliegt und eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt (Nr. 2), hat die Hauptverwaltungsbeamte oder der Hauptverwaltungsbeamte die Vertretung unverzüglich

gemäß § 59 Abs. 2 Satz 3 NKomVG einzuberufen. In diesen Fällen bestehen Rechtschutzmöglichkeiten für die betroffenen Mitglieder der Vertretung oder des Hauptausschusses – im Falle der Nr. 1 – beziehungsweise für den einzelnen Abgeordneten – im Falle der Nr. 2 – (Blum in KVR-NKomVG, Stand; September 2016, § 59 Rn. 39). Rechte der Bürger der Gemeinde auf Einberufung einer Sitzung der Vertretung ergeben sich weder aus dieser noch aus anderen Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.

Soweit nach § 59 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 3 NKomVG die Vertretung vom Hauptverwaltungsbeamten einberufen wird, sooft die Geschäftslage dies erfordert, und hierbei dem Hauptverwaltungsbeamten ein Ermessensspielraum beziehungsweise eine Einschätzungsprärogative eingeräumt wird (Blum in KVR-NKomVG, § 59 Rn. 31), dient diese Vorschrift ersichtlich nicht dem Schutz der subjektiven Interessen einzelner Einwohner der Gemeinde und verleiht diesen daher keine Ansprüche.

Dass die für den 28. August 2017 geplante gewesene Veranstaltung in einer Broschüre als „festliche Ratssitzung“ bezeichnet worden war und möglicherweise in der Vergangenheit anlässlich der Pflege der Partnerschaft Ratssitzungen durchgeführt worden sind, ist insofern unerheblich. Denn auch daraus ergibt sich kein Anspruch der Klägerin, dass Seite 3 / 4 die in diesem Jahr geplante Feierlichkeit in Form einer öffentlichen Sitzung der Vertretung durchgeführt wird. Soweit die Klägerin in diesem Zusammenhang ferner geltend macht, aus der im Jahr 2017 verteilten Broschüre ergebe sich die Zusage der Beklagten, anlässlich der nochmaligen Unterzeichnung der Partnerschaftsurkunde eine öffentliche Ratssitzung durchführen zu wollen, ist dies in keiner Weise nachvollziehbar. Abgesehen von der Frage der Wirksamkeit einer derartigen Zusage, können der Broschüre nicht ansatzweise Anhaltspunkte für eine dahingehende bindende Zusage der Beklagten gegenüber den einzelnen Bürgern der Gemeinde entnommen werden. Ebenso wenig besteht ein Recht der Klägerin darauf, „dass die bereits seitens der Beklagten angekündigte und aus Sicht der Klägerin auch bereits amtlich bekannt gemachte – öffentliche Ratssitzung nach den Vorschriften des NKomVG (§ 59 NKomVG) auch durchgeführt wird beziehungsweise nunmehr am 7.5.2018 als öffentliche Sitzung durchgeführt wird.“

Denn hat die Klägerin nach dem oben Gesagten unter keinem Gesichtspunkt einen Anspruch auf Durchführung einer (öffentlichen) Sitzung der Vertretung, so hat sie auch dann keinen Anspruch darauf, dass die für dieses Jahr geplante Veranstaltung als öffentliche Sitzung der Vertretung durchgeführt wird, wenn die für den 28. August 2017 geplante gewesene Veranstaltung als Ratssitzung angekündigt und amtlich bekannt gemacht, danach aber abgesagt worden ist.

Anforderungen an die Begründung eines Bürgerbegehrens

VG Hannover 1. Kammer, Urteil vom 5. Juni 2018, 1 A 4391/16

Bei der Beurteilung der Frage, ob die Begründung eines Bürgerbegehrens in wesentlichen Punkten unrichtig und damit zur Täuschung der Bürgerschaft geeignet ist, ist zu berücksichtigen, dass die Begründung vor Durchführung des Bürgerentscheids als eigentlichem plebisitzären Akte in eine ohnehin stattfindende politische Auseinandersetzung mündet, bei der für die kommunalen Organe Gelegenheit besteht, sich mit den Angaben und Argumenten des Begehrts auseinanderzusetzen.

Tenor

Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 12. Juli 2016 verurteilt, das Bürgerbegehren des Klägers zum Neubau eines Rathauses in A-Stadt für zulässig zu erklären.

(...)

Tatbestand

(1) Die Beteiligten streiten über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens, welches den Standort des Rathauses in der Stadt A-Stadt betrifft. Kläger ist der Vertreter des Bürgerbegehrens; Beklagter ist der Verwaltungsausschuss der Stadt A-Stadt.

(2) Bislang befindet sich der Hauptstandort der Stadtverwaltung der Stadt A-Stadt außerhalb des Stadtzentrums an der F. Das historische alte Rathaus im Zentrum dient schon seit Langem nicht mehr der Unterbringung der Stadtverwaltung. Für den Rat der Stadt A-Stadt wurde unter dem 14. November 2013 die Informationsvorlage 2013/251 erstellt, in der das Ergebnis einer mit externer Unterstützung durchgeführten Standortuntersuchung zur zukünftigen Unterbringung der Stadtverwaltung dargestellt wurde. Die Vorlage kam zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

(3) „Ein Rathausneubau auf den städtischen Grundstücksflächen im Bereich „G.“ kann städtebaulich verträglich und funktional gut realisiert werden. Erschwernisse bestehen durch die Baugrundverhältnisse und die Verlegung der vorhandenen Trafoanlage. Der ruhende Verkehr muss in einer Tief- oder Hochgarage untergebracht werden. Insgesamt lässt sich ein Rathausneubau wirtschaftlich darstellen. Die städtebauliche Neuordnung und Verdichtung verbunden mit einem Rathausneubau im Bereich „G.“ werten diesen Standort deutlich auf und generieren Entwicklungspotenziale, die zukünftig ein Heranwachsen der Innenstadt an das neue Bahnhofsumfeld günstig beeinflussen und

neue innerstädtische Qualitäten erzeugen können.“

(4) In der Beschlussvorlage 2013/277 vom 18. November 2013 wurde die Unterbringung der Stadtverwaltung am Standort H. vorgeschlagen und begründet. Dabei wurde hinsichtlich der aktuellen Verwaltungsgebäude auf eine mangelnde Wärmedämmung und eine sanierungsbedürftige Dacheindeckung, ein überaltertes Leitungsnetz und nicht mehr zeitgemäßen Brandschutz hingewiesen. Der Standort G. habe aus städtebaulicher und stadtentwicklerischer Sicht Vorteile, weil er den Ansatz für die Hebung von Entwicklungspotenzial biete, während der Standort an der D. eher Entwicklungsrisiken beinhalte. In seiner Sitzung vom 12. Dezember 2013 beschloss der Rat mit 21 Ja-Stimmen bei zwei Nein-Stimmen und 11 Enthaltungen, dass die zukünftige Unterbringung der Stadtverwaltung an dem Standort G. erfolgen solle. Zudem wurde der Bürgermeister beauftragt, eine mögliche Finanzierung für den Rathausbau zu untersuchen und dem Rat vorzustellen. Im Wesentlichen sei zu prüfen, ob die Stadt das Bauvorhaben selbst finanzieren oder ob ein Investor das Gebäude errichten und die Stadtverwaltung die Räume anmieten soll.

(5) Im März 2014 meldete das Kaufhaus I. (J. 26-27) Insolvenz an.

(6) Die Verwaltung der Stadt A-Stadt erarbeitete infolge des Ratsbeschlusses vom 12. Dezember 2013 ein städtebauliches Entwicklungskonzept „G.“ mit fünf Bausteinen in einem über den Rathausstandort hinausgehenden größeren Planungsgebiet, wozu als Baustein 1 die Nutzung des ehemaligen Kaufhauses, als Baustein 2 das neue Rathaus und als Baustein 3 die Umsetzung eines Einkaufsceters gehörten. Die Planungen mündeten in eine letztlich zurückgestellte Beschlussvorlage 2015/088 vom 15. April 2015.

(7) Unter dem 19. November 2015 formulierte die Fraktionen der K. und der L. den Antrag, einen Grundsatzbeschluss zur Innenstadtentwicklung G. zu fassen, nach welchem die Stadt A-Stadt die Immobilie des ehemaligen Kaufhauses I. zu maximal den Einstandskosten des Eigentümers erwerben und die Verwaltung eine Leistungsbeschreibung für die Ausschreibung eines Public-Private-Partnership-Projekts zum Bau eines Gebäudekomplexes vorbereiten solle. Im Gebäudekomplex sollten im Erdgeschoss Einzelhandelsflächen vorzusehen sein und er müsse sinnvoll an die J. angeschlossen

werden. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der Bau des neuen Rathauses die Chance biete, die Stadtentwicklung für M. voranzutreiben. Im Sinne einer positiven Entwicklung der Innenstadt und zur Steigerung der Attraktivität sei es deshalb erforderlich, den Bau eines zentralen Rathauses in ein Gesamtkonzept für die G. einzubinden. Das Rathaus und die Schaffung guter Einkaufsmöglichkeiten mit größeren Flächen für Frequenzbringer förderten die Belebung der Innenstadt durch neue Anziehungspunkte in der Fußgängerzone.

(8) Am 12. Februar 2016 zeigte der Kläger unter Vorlage eines Entwurfs der Unterschriftenlisten die Durchführung eines Bürgerbegehrens zum Rathausneubau/Unterbringung der Stadtverwaltung an, nachdem er ein von der Verwaltung der Stadt A-Stadt als unzulässig eingestuftes Bürgerbegehren in einer früheren Fassung zurückgezogen hatte. Nach dem Bürgerbegehren soll mit der jeweiligen Unterschrift der Unterzeichner die Durchführung eines Bürgerentscheids zu folgender Aussage beantragt werden:

(9) „Sie sind dafür,

(10) – dass die Stadt M. den Ratsbeschluss vom 12. Dezember 2013, die Stadtverwaltung zukünftig am Standort G. unterzubringen, aufhebt und

(11) – dass die Stadt M. auf den Kauf des ehemaligen Kaufhauses I. (J. 27) verzichtet und

(12) – dass der bisherige Sitz der Stadtverwaltung in M., D. 31 zum zukünftigen Rathaus ausgebaut wird! Die Ausführung soll der Standortanalyse über die zukünftige Unterbringung der Stadtverwaltung (Drucksache 2013/251) folgen, wonach die von den Bürgern häufig frequentierten Ämter wie Bürgerservice, Kfz-Zulassungsstelle und Standesamt sich ergeschossig direkt an der D. dem Besucher anbieten. Das Raumprogramm wird umgesetzt mit der Aufstockung der Altbauten um ein weiteres Geschoss, mit zwei- bis dreigeschossigen Neubauten, die in großen Teilen für die Archivierung unterkellert werden.“

(13) Die Begründung des Bürgerbegehrens lautet wie folgt:

(14) „Die Fraktionen von K., L. und N. beabsichtigen, auf Flächen zwischen J. und O. (G.) in Verbindung mit neuen Einzelhandelsflächen ein neues Rathaus zu bauen. Die von der Stadt ermittelten Kostenschätzungen belaufen sich hierfür auf ca. 12,42 Millionen Euro. Obwohl dort für ein Rathaus bereits

genügend Flächen zur Verfügung stehen, soll zusätzlich das ehemalige Kaufhaus I. zu einem Preis von ca. zwei Millionen Euro gekauft werden. Die Erwerbskosten für das ehemalige Kaufhaus von ca. zwei Millionen Euro sowie zumindest die erforderlichen Sanierungs- oder Abrisskosten wären der o. g. Kostenschätzung hinzuzurechnen. Die hier vorgeschlagene Alternative eines Rathauses an der D. kostet nach Angaben der Verwaltung nur ca. 9,1 Millionen Euro.“

(15) Schließlich enthält das Bürgerbegehren folgenden Kostendeckungsvorschlag:

(16) „Der Um- und Erweiterungsbau des derzeitigen Verwaltungssitzes an der D. 31 zu einem zentralen Sitz der Verwaltung würde nach Schätzungen der Stadt M. ca. 9,1 Millionen Euro kosten. Ein Rathausneubau auf ebenfalls bereits zur Verfügung stehenden Flächen zwischen J. und O. (G.) würde ca. 12,42 Millionen Euro kosten (s. Drucksache 2013/251). Die Erwerbskosten für das ehemalige Kaufhaus I. von ca. zwei Millionen Euro sowie zumindest die erforderlichen Abrisskosten wären hinzuzurechnen. Die durch das Bürgerbegehren angestrebte Lösung verursacht im Vergleich zu diesem Vorhaben keine Mehrkosten, sondern bedeutet eine Minderausgabe von mehreren Millionen Euro. Höhere Folgekosten wurden durch die vergleichende Untersuchung der Stadtverwaltung (DS 2013/251) für den Standort D. nicht festgestellt.“

(17) Als vertretungsberechtigte Person des Bürgerbegehrens wurde der Kläger benannt, der Ratsmitglied des Rates der Stadt A-Stadt war. Mit der Anzeige des Bürgerbegehrens wurde keine Vorabprüfung der Zulässigkeit beantragt. Der Rat beschloss am 3. März 2016 die bis dahin noch nicht erfolgte öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses vom 12. Dezember 2013, die dann am 7. März 2016 erfolgte. Unter dem 14. März 2016 wies die Stadt den Kläger auf die dadurch verursachte Verkürzung der Frist zur Einreichung der erforderlichen Unterschriften auf drei Monate hin; mit weiterem Schreiben gleichen Datums wurde die vom Kläger für die Fraktion P. beantragte Einlegung eines Einspruchs gegen den Ratsbeschluss vom 3. März 2016 abgelehnt. Mit Schreiben vom 1. April 2016 bat der Bürgermeister der Stadt A-Stadt den Niedersächsischen Städetag um Stellungnahme zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens, welcher unter dem 15. April 2016 rechtliche Hinweise erteilte und zu dem Ergebnis kam, dass die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens wegen unrichtiger Darstellung wesentlicher Punkte der Begründung beschlossen werden könnte.

(18) Am 7. April 2016 war der Rat der Stadt A-Stadt erneut mit den Planungen befasst. Er beschloss, den Bürgermeister zu beauftragen, für die Unterbringung der Verwaltung am Standort G. sowie für die städtebauliche

Entwicklung des Areals G. die erforderlichen fachlichen und sonstigen entscheidungsrelevanten Aspekte zusammenzutragen, den städtischen Gremien zur Bewertung vorzulegen und fortlaufend zu berichten. Das Rathaus sollte nach dem Beschluss auf dem südlichen Teil des Areals 2 von der Stadt selbst gebaut werden und im städtischen Eigentum bleiben (vgl. Nr. 1 des Beschlusses zu Tagesordnungspunkt 9). Auf dem restlichen Areal 2 sollte gegebenenfalls ein ÖPP-Verfahren zum Bau eines weiteren Gebäudes beginnen, um dort großflächigen Einzelhandel im Erdgeschoss in Kombination mit Verwaltungsbüros in den Obergeschossen anzusiedeln (vgl. Nr. 2 des Beschlusses). Zudem sollten die planerischen Voraussetzungen erarbeitet werden, um am Areal 2 ausreichend überirdische Parkplätze sowie eine großzügige Wegeverbindung zur J. zu schaffen. Sollte es dazu notwendig sein, Teile des Areals 1 und des Areals 4 zu über-

planen, wurde der Bürgermeister beauftragt, mit den Eigentümern eine Lösung zu finden, die eine Nutzungsvereinbarung oder einen (Teil-)Kauf der Grundstücke beinhalten könne (vgl. Nr. 3 des Beschlusses). Ein Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/N. unter anderem zur Streichung der Nrn. 2 und 3 des Beschlusses war gescheitert.

(19) Am 6. Juni 2016 reichte der Kläger das Bürgerbegehren mit 4472 Unterstützungsunterschriften auf 426 Einzellisten ein, von denen die Stadtverwaltung 4130 Stimmen als gültig ansah, womit die erforderliche Mindestanzahl von 3613 Unterschriften erreicht wurde. Der Beklagte beschloss in seiner Sitzung am 11. Juli 2016 unter Mitwirkung des Klägers mit neun Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme, dass das Bürgerbegehren unzulässig sei. Die Stadt A-Stadt teilte dem Kläger die Entscheidung des Verwaltungsausschusses unter dem 12. Juli 2016 in einem mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Schreiben mit. Die Begründung und der Kostendeckungsvorschlag des Bürgerbegehrens erfüllten nicht die rechtlichen Voraussetzungen. Die enthaltenen tragenden Tatsachen und rechtlichen Bewertungen dürften nicht in wesentlichen Punkten unrichtig und damit zur Täuschung der Bürgerschaft geeignet sein. Die in der Drucksache 2013/251 genannte Kostenschätzung von 12,42 Millionen Euro habe nicht die Kosten für einen eventuellen Erwerb der Flächen des ehemaligen Kaufhauses I. beinhaltet. Seinerzeit sei von einer Einbeziehung dieser Flächen nicht die Rede gewesen. Der im Bürgerbegehren hergestellte inhaltliche Bezug sei demnach nicht zutreffend. Auch die im Bürgerbegehren genannte Kaufabsicht für diese Flächen zu einem Preis von zwei Millionen Euro sei irreführend, da weder ein Verkaufsangebot noch eine Wertermittlung vorliege. Kaufpreisverhandlungen seien überhaupt noch nicht geführt worden. Zudem hätten die Anträge der Fraktion der N. die Fläche des ehemaligen Kaufhauses nicht mit in das Rathausprojekt einbeziehen wollen. Die Ausführungen des Kostendeckungsvorschlags korrespondierten nicht zutreffend mit der Begründung.

(20) Der Kläger hat am 4. August 2016 im Wege des Kommunalverfassungsstreitverfahrens Klage gegen den Beklagten erhoben.

(21) Während des Klageverfahrens wurde dem Rat der Stadt A-Stadt für seine Sitzung am 1. Dezember 2016 die Informationsvorlage 2016/333 vom 21. November 2016 unterbreitet, die unter anderem das Rathaus und die Innenstadtentwicklung betrifft. Darin heißt es unter anderem, dass das Wertgutachten für das angrenzende ehemalige Kaufhausareal im März beauftragt worden sei und vorliege; ein weiteres Wertgutachten sei beauftragt worden. In seiner Sitzung vom 19. Januar 2017 fasste der Rat auf Basis der Beschluss-



Schrifttum

Die Kalkulation von Rettungsdienst- und Leitstellengebühren mit Satzungsaufstellung

Eine länderübergreifende Darstellung

Marvin Pötsch

2018, XXVIII, 389 Seiten,
ISBN 978-3-555-0212-9,

Kart. 54 Euro

55,50 Euro Handbuch

Mit dem vorliegenden Buch wird allen mit der Rettungsdienst- und Leitstellengebühr Befassten erstmals eine das einzelne Landesrecht berücksichtigende, umfassende praktische Anleitung zur Verfügung gestellt. Das Werk führt zunächst durch die allgemeinen Grundlagen des Rettungsdienstes und der Leitstelle. Auf den hier vermittelten Grundlagen aufbauend werden dann umfassend rechtliche und ökonomische Aspekte der Gebührenkalkulation vorgestellt, die im Bereich des Rettungsdienstes und der Leitstelle von Bedeutung sind.

Hervorzuheben ist hierbei, dass die Besonderheiten jedes einzelnen Bundeslandes an entsprechender Stelle ausnahmslos berücksichtigt wurden. Als Synthese der Ausführungen zur Gebührenkalkulation wird dann für jedes einzelne Bundesland eine kommentierte Mustersatzung für den Rettungsdienst sowie eine Mustersatzung für die Leitstelle vorgestellt.

vorlage 2016/390 den Beschluss, dass der Rathausneubau im Areal G. auf den städtischen Parzellen 44/5, 46/6, 57/53, 57/54 und 57/58 realisiert werden solle, wobei das städtebauliche Entwicklungskonzept G. (Vorlage 2015/088) die Grundlage sein solle. Der Neubau des Rathauses solle mit Einzelhandel im Erdgeschoss als ÖPP-Realisierung umgesetzt werden. Zugleich wurden Vorgaben für die Vorbereitung der Ausschreibung (u. a. Einsetzung eines Fach- und Sachgremiums) beschlossen. Der Bürgermeister der Stadt A-Stadt hatte vor der Beschlussfassung ausgeführt, dass drei von fünf Bausteinen für die Entwicklung des Areals G. in Arbeit seien und die Stadt vor diesem Hintergrund mit dem dortigen Neubau eines Rathauses zugunsten der Innenstadtentwicklung vorangehen solle.

(22) Zur Begründung seiner Klage führt der Kläger aus: Die Bewertung der Begründung des Bürgerbegehrens als irreführend und deshalb unzulässig sei nicht richtig. Die Kostenposition für einen möglichen Ankauf des Kaufhauses I. sei im Konjunktiv genannt worden. Es treffe insbesondere nicht zu, dass eine Einbeziehung der Flächen des Kaufhauses nicht in Rede gestanden habe und der im Bürgerbegehren hergestellte inhaltliche Bezug demnach unzutreffend sei. Im Kostendeckungsvorschlag würden Zahlen genannt, die von der Verwaltung den Ratsmitgliedern mitgeteilt worden seien. Bereits aus den Beträgen von 12,42 Millionen Euro für den Standort G. und 9,1 Millionen Euro für den Standort D. werde deutlich, dass die Alternative G. erheblich teurer sei. Dass der Ankauf des Kaufhauses mit weiteren ca. 2 Millionen Euro zu Buche schlagen würde, sei nur ein zusätzliches Argument. Der genannte Betrag von 2 Millionen Euro beruhe auf einer in der öffentlichen Berichterstattung genannten Verkaufsfläche von 3300 Quadratmetern bei einem Quadratmeterpreis von 600 Euro. Die Summe sei auch nicht als Kosten des Rathausneubaus bezeichnet worden, sondern nur für den Fall, dass für einen Neubau des Rathauses mehr Flächen benötigt würden. In den entscheidenden Drucksachen sei ausdrücklich davon die Rede, dass es sich bei den 12,42 Millionen Euro um Baukosten handele; Stadtentwicklungsgesichtspunkte seien spekulativ. Es könne dem Bürgerbegehren auch nicht entnommen werden, dass außer den Investitionskosten für den Rathausneubau noch weitere Baukosten für Einzelhandelsflächen entstünden, die von der Stadt zu tragen wären. Der Ratsbeschluss vom 12. Dezember 2013 sei bisher nicht aufgehoben worden; das Bürgerbegehren sei darauf gerichtet, diesen Beschluss aufzuheben. Die Absicht, eventuell das Grundstück des ehemaligen Kaufhauses zu erwerben, sei nicht aufgegeben worden. Einen konkreten Beschluss des Rates dazu, ob das Anwesen des ehemaligen Kaufhauses erwerben erworben werden solle oder nicht,

gebe es nicht. Die hohe Differenz von mehreren Millionen Euro bestehe nach wie vor.

(23) Der Kläger beantragt,

(24) den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 12. Juli 2016 zu verurteilen, das Bürgerbegehren des Klägers zum Neubau eines Rathauses in A-Stadt für zulässig zu erklären.

(25) Der Beklagte beantragt,

(26) die Klage abzuweisen.

(27) Die Begründung des Bürgerbegehrens sei in wesentlichen Punkten unvollständig und irreführend. Die tragenden Grundlagen für den Ratsbeschluss vom 12. Dezember 2013 würden ausgeklammert und der Eindruck erweckt, es gehe bei der Entscheidung nur um einen bloßen Kostenvergleich. Die prognostizierten 9,1 Millionen Euro für den Standort D. seien nur die Kosten für die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit, während die prognostizierten 12,45 Millionen Euro zugleich eine Investition in die Stadtentwicklung seien. Das verwendete Wort „beabsichtigten“ erwecke einen falschen Eindruck. Es suggeriere einen Entschluss der Fraktionen, während sich die Diskussion um die Entwicklung des Bereichs G. in einem laufenden Prozess befunden habe. Die Fraktion Q. hätte eine Verbindung mit Einzelhandelsflächen abgelehnt. Auch werde der unzutreffende Eindruck erweckt, dass ein Bau von Einzelhandelsflächen auf Kosten der Stadt geplant sei. Die Zahl von 12,42 Millionen Euro stamme zudem aus der Informationsvorlage vom 14. November 2013, in der eine Ansiedlung von Einzelhandel ausdrücklich noch nicht vorgesehen gewesen sei. Der Plan zum Kauf des ehemaligen Kaufhauses sei durch den Ratsbeschluss vom 7. April 2016 überholt. Auch K. und L. seien von ihrer früheren Position zwischenzeitlich abgerückt. Damit sei die Begründung spätestens ab dem 7. April 2016 falsch. Bürger, die danach ihre Unterschrift geleistet hätten (2422 von 4130 Unterschriften), seien in die Irre geführt worden. Die Erwerbskosten von 2 Millionen Euro, die als Fakt dargestellt worden seien, hätten zumindest als Schätzung gekennzeichnet werden müssen. Dasselbe gelte für den Kostendeckungsvorschlag. Das Bürgerbegehren behauptet, der Bau des Rathauses am Standort G. und der Erwerb des ehemaligen Kaufhauses hingen in der Weise zusammen, dass die Kosten für beides zusammenzurechnen seien. Es werde nicht etwa die Möglichkeit eingeräumt, für den Standort G., aber gegen den Erwerb des Kaufhausgrundstücks zu stimmen. Die Fragen, ob und wie das Rathaus mit Einzelhandelsflächen verbunden werden solle und ob und zu welchem Preis das Kaufhausgebäude erworben werden solle, seien zentral für die Entscheidung der Bürger. Auch städtebauliche Gesichtspunkte seien nicht etwa zweitrangig, was schon die frühere Unterstützung des Beschlusses vom 12. Dezember 2013 durch den Kläger zeige.

Jedenfalls infolge des Ratsbeschlusses vom 19. Januar 2017 sei der Ratsbeschluss vom 12. Dezember 2013 teilweise überholt; ein Kauf des ehemaligen Kaufhauses sei weder Beschlusslage noch Thema der anstehenden Umsetzungsarbeiten. Wenn die Bevölkerung befragt werde, ob sie für die Aufhebung eines überholten Beschlusses sei, sei das sinnlos und eine Verschwendug von Mitteln. Da es keinen Beschluss gebe, der den Grundstückskauf und die Standortwahl für die J. in einen Zusammenhang brächte, würde die Befragung die Bevölkerung nachhaltig unsichern und in die Irre leiten. Auch wenn sich das Anliegen hinsichtlich des Standortes an der D. nicht erledigt habe, sei es umso irreführender, wenn als Kernargument für diesen Standort die angeblich aufzuwendenden Ankaufskosten für das ehemalige Kaufhaus ins Feld geführt würden. Bei den vier im Bürgerbegehren miteinander verknüpften Inhalten (Aufhebung des Beschlusses vom 12. Dezember 2013, Aufgabe des städtebaulichen Ziels der Nutzung des Standortes G., Verzicht auf den Kauf des ehemaligen Kaufhauses, Ausbau des Stadtverwaltungssitzes in der D. 31) sei die Annahme naheliegend, dass ein Unterstützer nur deshalb mit „Ja“ stimme, weil er glaube, dass der Kauf des Kaufhauses integraler Bestandteil des Beschlusses vom 12. Dezember 2013 und der aktuellen Planungsabsicht sei.

(28) Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs des Beklagten Bezug genommen

Entscheidungsgründe

(29) Die Klage hat Erfolg.

(30) 1. Sie ist zulässig.

(31) a) Die Kammer lässt offen, ob sie insgesamt als Verpflichtungsklage auf Verpflichtung des Beklagten zur Zulassung des Bürgerbegehrens (unter Aufhebung des Bescheides über die Unzulässigkeitsfeststellung) oder aber als allgemeine Leistungsklage mit der gleichen Zielrichtung statthaft ist. In der früheren Rechtsprechung der Kammer wurde die allgemeine Leistungsklage als statthafte Klageart angesehen, weil die Entscheidung des Hauptausschusses über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens mangels unmittelbarer rechtlicher Außenwirkung i. S. v. § 35 VwVfG kein Verwaltungsakt sei, was wiederum darauf beruhe, dass die Teilhabe der Unterzeichner des Bürgerbegehrens „quasi-organisationschaftliche“ Qualität habe und damit das kommunalrechtliche Innenrechtsverhältnis betreffe (vgl. Urteil vom 23. Februar 2000 – 1 A 3488/99 –, NdsVBl. 2001, 101 unter Hinweis auf Nds. OVG, Beschluss vom 27. Mai 1998 – 10 M 1723/98 –, juris Rn. 4; so zuletzt auch VG Braunschweig, Urteil vom 13. Februar 2018 – 1 A 868/17 –, Rathaus & Recht Nr.

2/2018, S. 12). Nach anderer Ansicht soll die Entscheidung Verwaltungsaktsqualität haben (Thiele, Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz, 2. Aufl., § 32 Rn. 24) und im Falle einer Unzulässigkeitsentscheidung die Verpflichtungsklage die statthafte Klageart sein (vgl. OVG Nordrh.-Westf., Urteil vom 13. Juni 2017 – 15 A 1561/15 –, juris Rn. 48). Da hier im Falle der Annahme der Statthaftigkeit einer Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 1 VwGO die Klagefrist des § 74 Abs. 2, 1 VwGO gewahrt wäre und ein Vorverfahren gemäß § 80 NJG nicht stattfindet, wären auch die besonderen Sachurteilsvoraussetzungen dieser Klageart gegeben. Es bedarf mithin keiner Entscheidung, welche Auffassung vorzugswürdig ist.

(32) b) Der Kläger ist in seiner Eigenschaft als (einzigster) Vertreter des Bürgerbegehrens auch klagebefugt. Jedenfalls die Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens in ihrer Gesamtheit können ungeachtet dessen, dass dies in Niedersachsen nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt ist, gegen die Entscheidung über die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens Klage erheben (vgl. Nds. OVG, Beschluss vom 7. Mai 2009 – 10 ME 277/08 –, juris Rn. 16; KVR-NKomVG, Stand: Januar 2018, § 32 Rn. 132 m. w. N.).

(33) 2. Die Klage ist auch begründet. Der Kläger hat einen Anspruch darauf, dass der Beklagte das von ihm initiierte Bürgerbegehr für zulässig erklärt, da die sich aus § 32 Abs. 2 bis 5 NKomVG ergebenden Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben waren und sind.

(34) a) Die Zulässigkeitsvoraussetzungen außerhalb der Themenbereiche „Begründung“ und „Kostendeckungsvorschlag“ wurden bereits vom Beklagten in der Beschlussvorlage 2016/211 zu Recht bejaht. Für den Gegenstand des Begehrens (§ 32 Abs. 2 NKomVG), die Benennung eines Vertretungsberechtigten (§ 32 Abs. 3 Satz 3 NKomVG), die Erreichung des erforderlichen Quorums von Unterschriften (§ 32 Abs. 4 NKomVG) und die Einhaltung der infolge der Beschlussfassung des Rates vom 3. März 2016 auf drei Monate verkürzten Einreichungsfrist (§ 32 Abs. 5 NKomVG) liegt dies auf der Hand.

(35) Auch eine hinreichende Bestimmtheit des Begehrens, die vor der Beschlussfassung des Beklagten vom Bürgermeister der Stadt A-Stadt (wegen Nichterreichung des notwendigen Konkretisierungsgrades der Formulierung zum ersten Spiegelstrich) in Zweifel gezogen wurde und insbesondere im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom Beklagten aus anderen Gründen (unzulässige Verknüpfung mehrerer Aussagen) erneut in Frage gestellt worden ist, ist gegeben. Nach § 32 Abs. 3 Satz 1 NKomVG muss das Bürgerbegehr die begehrte Sachentscheidung genau bezeichnen und so formuliert sein, dass für das Begehr mit Ja und gegen das Begehr mit Nein abgestimmt werden kann. Dazu

ist es zwar nicht erforderlich, dass die formulierte Frage oder Aussage (zur Zulässigkeit sowohl der Frage- als auch der Aussageform: Urteil der Kammer vom 23. Februar 2000 – 1 A 3488/99 –, Nds. VBl. 2001, 101 (102)) so konkret ist, dass es zur Umsetzung des Bürgerentscheids nur noch des Vollzugs durch den Bürgermeister bedarf. Die Frage oder Aussage muss aber so bestimmt sein, dass die Bürger erkennen können, für oder gegen was sie ihre Stimme abgeben. Insgesamt muss sich der Gegenstand der Entscheidung unzweideutig aus dem Text des Bürgerbegehrens heraus in sich widerspruchsfrei, inhaltlich nachvollziehbar und verständlich ergeben. Eine klare und eindeutige Fragestellung ist auch deshalb notwendig, weil der erfolgreiche Bürgerentscheid wie ein Ratsbeschluss der Umsetzung durch die Verwaltung bedarf und diese wissen muss, was von ihr erwartet wird (vgl. zu § 22b NGO: Nds. OVG, Beschluss vom 7. Mai 2009 – 10 ME 277/08 –, juris Rn. 20 m. w. N.). Es ist eine Fragestellung oder eine Aussage zu verlangen, deren Formulierung zwar nicht von besonderen verwaltungsrechtlichen Kenntnissen getragen sein muss, die sich aber aus der Sicht des Bürgers und des Verwaltungsausschusses, der über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zu entscheiden hat, sowie des Rates, der das Bürgerbegehr abwenden kann, mit hinreichender Deutlichkeit und unter Zuhilfenahme der allgemeinen Auslegungsregelungen der §§ 133, 157 BGB aus dem Antrag selbst einschließlich seiner Begründung ergeben muss (Nds. OVG, Beschluss vom 11. August 2008 – 10 ME 204/08 –, juris Rn. 22; hinsichtlich der Einbeziehung der Begründung a. A.: KVR-NKomVG, Stand: Januar 2018, § 32 Rn. 54). Die Frage oder die Aussage nach § 32 Abs. 3 Satz 1 NKomVG kann im Verlauf des Verfahrens nicht mehr verändert werden; sie ist für das spätere Handeln der Kommune maßgeblich und ihrer Bestimmtheit kommt daher eine zentrale Bedeutung zu, so dass insoweit eine „wohlwollende Auslegung“ nicht in Betracht kommt (KVR-NKomVG, Stand: Januar 2018, § 32 Rn. 55; Nds. OVG, Beschluss vom 21. Mai 2012 – 10 LA 3/11 –, juris Rn. 25).

(36) Diesen Anforderungen genügt das in Form von drei miteinander verknüpften Aussagen ausgestaltete Begehr. Die Formulierung zum ersten Spiegelstrich, die auf eine Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 12. Dezember 2013 zur zukünftigen Unterbringung der Stadtverwaltung am Standort H. abzielt, ist hinreichend konkret. Die Wiedergabe von Details des in Bezug genommenen Ratsbeschlusses vom 12. Dezember 2013 und der zugrundeliegenden Beschlussvorlage ist nicht erforderlich. Schon aus der weiteren Formulierung des ersten Spiegelstriches wird deutlich, dass der Beschluss inhaltlich die zukünftige Unterbringung der Stadtverwaltung am Standort G. betrifft. Auch

aus den weiteren Spiegelstrichen geht hervor, dass es um die Frage des künftigen Rathausstandortes entweder in der D. oder aber der Innenstadt (unter Einbeziehung des ehemaligen Kaufhauses I.) geht. Die Verbindung mehrerer Fragen oder Teilefragen (bzw. Aussagen oder Teilaussagen), über die nur insgesamt mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann, ist zulässig. Ein generelles „Kopplungsverbot“ existiert nicht; erforderlich ist nur ein innerer Zusammenhang und eine einheitlich abgrenzbare Thematik (vgl. KVR-NKomVG, Stand: Januar 2018, § 32 Rn. 56 m. w. N.). Der innere Zusammenhang der drei Teilaussagen ist hier fraglos gewahrt, weil sie sämtlich den Standort des Rathauses bzw. den Sitz der Stadtverwaltung betreffen. Die inhaltliche Tragfähigkeit einer (Teil-) Aussage, die vom Beklagten hinsichtlich des Kaufs des ehemaligen Kaufhauses in Abrede gestellt wird, ist keine Frage der Bestimmtheit als solcher; bereits in einer Frage oder Aussage aufgestellte Tatsachenbehauptungen sind vielmehr als Elemente der Begründung anzusehen und an den dafür geltenden Vorgaben zu messen. Im Übrigen werden entgegen der Auffassung des Beklagten in den (Teil-)Aussagen des Bürgerbegehrens nicht etwa vier Inhalte miteinander verknüpft, sondern drei. Es erschließt sich schon nicht, woraus der Beklagte die angebliche (isierte) Aussage „Aufgabe des städtebaulichen Ziels der Nutzung des Standortes G.“ entnehmen will. Das Bürgerbegehr betrifft erkennbar nur den Standort der Stadtverwaltung und deren Einbindung, trifft aber keine Aussage zur anderweitigen Nutzung des Standortes G.

(37) b) Die Entscheidung des Beklagten, das Bürgerbegehr im Hinblick auf die Begründung und den Kostendeckungsvorschlag als unzulässig einzustufen, erweist sich indessen als unzutreffend.

(38) aa) Maßgeblich für diese Beurteilung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung. Die vom Kläger begehrte Entscheidung, den Beklagten zu verpflichten, das Bürgerbegehr für zulässig zu erklären, ist zukunftserichtet, da mit ihr der Weg zur Durchführung eines Bürgerentscheides eröffnet werden soll. Weil ein Bürgerentscheid die Wirkung eines Ratsbeschlusses hat, unterliegt er auch denselben rechtlichen Anforderungen, d. h. er muss insbesondere den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung entsprechen. Ändert sich die Sach- und Rechtslage während des gerichtlichen Verfahrens zum Nachteil des Bürgerbegehrens, kann dies für die nachfolgende Sachentscheidung nicht unberücksichtigt bleiben. Daher genügt es nicht, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung des Bürgerbegehrens im Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsausschusses über die Zulassung vorlagen, sondern der Anspruch auf Zulassung muss im Zeitpunkt

der gerichtlichen Entscheidung bestehen (vgl. Nds. OVG, Beschluss vom 21. Mai 2012 – 10 LA 3/11 –, juris Rn. 17). Wenn sich – umgekehrt – die Rechtslage während des gerichtlichen Verfahrens zu Gunsten des Bürgerbegehrens ändert, etwa weil sich die gesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen geändert haben, ist dies nach Auffassung der Kammer ebenfalls zu berücksichtigen. Mithin ist hier hinsichtlich der Zulässigkeitsvoraussetzungen insgesamt § 32 NKomVG in der am 1. November 2016 infolge des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (Nds. GVBl. S. 226) in Kraft getretenen Fassung zugrunde zu legen, wonach im Vergleich zur vorherigen Gesetzesfassung unter anderem das Erfordernis eines Kostendeckungsvorschlags (vgl. zu den Anforderungen bei einer mit dem Bürgerbegehr verfolgten kostengünstigeren Alternative nach alter Rechtslage: Nds. OVG, Beschluss vom 11. August 2008 – 10 ME 204/08 –, juris Rn. 29) gänzlich abgeschafft worden ist. Daher können die diesbezüglichen Ausführungen des im Februar 2016 formulierten Textes des Bürgerbegehrens insoweit einer Zulässigkeit des Bürgerbegehrens jedenfalls nicht mehr entgegenstehen. Allerdings ist nach Auffassung der Kammer ein noch vor der Gesetzesänderung formulierter Kostendeckungsvorschlag nach der Gesetzesänderung bei der Zulässigkeitsprüfung nicht etwa komplett „auszublenden“, sondern die Ausführungen sind bei der Prüfung der Zulässigkeit der Begründung weiterhin zu berücksichtigen, da das Bürgerbegehr auch für den späteren Bürgerentscheid nicht etwa gekürzt werden kann. Allerdings erschöpft sich hier der Kostendeckungsvorschlag ohnehin – im Wesentlichen – in einer Wiederholung der Begründung und enthält lediglich die zusätzliche Aussage, dass die durch das Bürgerbegehr angestrebte Lösung eine Minderausgabe von mehreren Millionen Euro bedeute und höhere Folgekosten für den Standort D. von der Verwaltung nicht festgestellt worden seien.

(39) bb) Das Erfordernis einer Begründung des Bürgerbegehrens ergibt sich aus § 32 Abs. 3 Satz 2 NKomVG. Die Begründung dient dazu, einerseits die Unterzeichner über den Sachverhalt und die Argumente der Initiatoren aufzuklären und andererseits, den kommunalen Organen, die die Zulässigkeit des Begehrens zu prüfen und gegebenenfalls einen späteren erfolgreichen Bürgerentscheid zu vollziehen haben, das Anliegen zweifelsfrei zu verdeutlichen. Ebenso wie an die Formulierung der Frage oder der Aussage nach § 32 Abs. 3 Satz 1 NKomVG dürfen an die Begründung keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden, sondern es genügt, wenn die grundlegende Motivation des Begehrens knapp und aus dem Empfängerhorizont des Bürgers verständlich dargelegt wird. Da die

Begründung Teil des politischen Meinungskampfes in Bezug auf die betroffene Sachfrage ist und der Werbung für das Anliegen des Begehrens dient, sind subjektive Wertungen und in einem gewissen Rahmen auch Überzeichnungen zulässig. Im Hinblick auf die mit der Begründung verfolgte Informationsfunktion ist ein Begehr jedoch wegen mangelhafter Begründung unzulässig, wenn die darin enthaltenen tragenden Tatsachen und rechtlichen Bewertungen in wesentlichen Punkten unrichtig und damit zur Täuschung der Bürgerschaft geeignet sind, wobei es auf eine etwaige Täuschungsabsicht der Initiatoren nicht ankommt (vgl. mit zahlreichen weiteren Nachweisen zu den einzelnen Aussagen: KVR-NKomVG, Stand: Januar 2018, § 32 Rn. 59 f.). Zwar pflichtet die Kammer im Grundsatz der Auffassung bei, dass das Begründungserfordernis sicherstellen soll, dass die Bürger, wenn sie von den Initiatoren des Bürgerbegehrens zur Unterschriftsleistung aufgefordert werden, schon in dieser ersten Phase des direktdemokratischen Verfahrens die Bedeutung und Tragweite der mit Ja oder Nein zu entscheidenden Fragestellung erkennen können (so: Bayer. VGH, Urteil vom 4. Juli 2016 – 4 BV 16.105 –, juris Rn. 27). Dies darf aber nicht zu überspannten Anforderungen an die Begründung insgesamt oder an einzelne Begründungselemente führen. Das Bürgerbegehr bereitet nämlich den Bürgerentscheid (§ 33 NKomVG) als eigentlichen plebisitzären Akt lediglich vor. Abweichendes folgt auch nicht daraus, dass die Initiatoren eines Bürgerbegehrens an sich die Möglichkeit haben, nach § 32 Abs. 3 Satz 5 NKomVG eine Vorabprüfung der Zulässigkeit vornehmen zu lassen. Da die Begründung Teil des politischen Werbens ist, erscheint es vielmehr nachvollziehbar, wenn ein Initiator gerade keine Vorabprüfung vornehmen lässt.

(40) Bei der Prüfung, ob die in der Begründung angegebenen Tatsachen und rechtlichen Bewertungen in wesentlichen Punkten richtig oder unrichtig sind, ist zu berücksichtigen, dass zum einen die Begründung der Werbung für die von den Initiatoren des Bürgerbegehrens vertretene Auffassung dient und sie zum anderen nicht in gleicher Weise wie die Frage oder Aussage nach § 32 Abs. 3 Satz 1 NKomVG „in Stein gemeißelt“ ist. Vielmehr mündet die Begründung in die vor Durchführung des Bürgerentscheids ohnehin stattfindende politische Auseinandersetzung, bei der für die kommunalen Organe Gelegenheit besteht, sich mit den Angaben und Argumenten des Begehrens auseinanderzusetzen und für die gegebenenfalls abweichende eigene Position zu werben. In der Debatte vor dem Bürgerentscheid können sich sowohl die Initiatoren des Begehrens als auch die kommunalen Entscheidungsgremien erneut inhaltlich positionieren und dabei die aus ihrer Sicht erforderlichen Richtigstellungen vornehmen.

Dem Hauptverwaltungsbeamten kommt im Vorfeld des Bürgerentscheids sogar eine Informationspflicht zu (vgl. zu den Einzelheiten: KVR-NKomVG, Stand: Januar 2018, § 33 Rn. 2 f.). Es darf aus diesem Grund nicht jedes Wort der Begründung mit dem Ziel „auf die Goldwaage“ gelegt werden, die rechtliche Unzulässigkeit des Begehrens zu begründen (KVR-NKomVG, Stand: Januar 2018, § 32 Rn. 60). Im Rahmen der (politischen) Diskussion über das Bürgerbegehr wird zwar nicht der Begründungstext als solcher verändert, er kann aber der Sache nach gleichwohl im Lichte einer aktuellen Debatte ein anderes inhaltliches Gepräge erhalten und so gewissermaßen „korrigiert“ werden.

(41) cc) Gemessen an diesen Maßstäben stellt sich die Begründung des Bürgerbegehrens weder ursprünglich noch infolge veränderter Umstände als in wesentlichen Punkten unrichtig und damit zur Täuschung der Bürgerschaft geeignet dar. Im Einzelnen:

(42) Entgegen der erstmalig im Klageverfahren geäußerten Auffassung des Beklagten ist die Begründung nicht schon als mangelhaft anzusehen, weil sie die tragenden Grundlagen für den Ratsbeschluss vom 12. Dezember 2013 ausklammere und auf einen reinen Kostenvergleich abstelle. Zwar kann im Ansatz auch eine Unvollständigkeit zu einer in wesentlichen Punkten unrichtigen und damit zur Täuschung der Bürgerschaft geeigneten Begründung führen. Die vom Beklagten vermisste Befassung mit den von den kommunalen Gremien angenommenen positiven Effekten des Rathausstandortes G. für die Innenstadtentwicklung und die Beschränkung auf einen Kostenvergleich reicht dafür aber nicht aus. Vielmehr ist dies geradezu ein „Musterbeispiel“ für einen Umstand, der in der politischen Debatte vor Durchführung des Bürgerentscheids von den kommunalen Gremien für die von ihnen vertretene Position „ins Feld geführt“ werden kann. Dass das Bürgerbegehr den alleinigen Fokus auf einen Kostenvergleich richtet, dient ersichtlich dem Werben für die dort vertretene Position und macht die Begründung keineswegs per se wegen Weglassens weiterer entscheidungserheblicher Umstände unrichtig.

(43) Ebenfalls keine wesentliche Unrichtigkeit folgt aus einem nach Auffassung des Beklagten in der Begründung hergestellten unzutreffenden inhaltlichen Bezug, weil der Betrag von 12,42 Millionen Euro der Informationsvorlage 2013/251 entnommen worden sei, in der von einer Einbeziehung von Flächen des Kaufhauses I. noch gar nicht die Rede gewesen sei. Nach Einschätzung der Kammer wurde insoweit ein Unzulässigkeitsgrund geradezu konstruiert. In der Beschlussvorlage 2016/211 wurden offenbar die Sätze 1 und 2 der Begründung hinsichtlich der Formulierungen „[...] beabsichtigen, [...] in

Verbindung mit neuen Einzelhandelsflächen [...]“ und den 12,42 Millionen Euro „hierfür“ isoliert betrachtet und gleichsam in unzulässiger Weise „auf die Goldwaage gelegt“. Aus der weiteren Begründung wird nämlich sogleich deutlich, dass die 12,42 Millionen Euro die reinen Baukosten für das Rathaus darstellen. Der Versuch in der Klageerwiderung, das Argument des Beklagten in der Beschlussvorlage 2016/211 mit dem Vorwurf einer unzutreffenden Vermischung von zwei völlig verschiedenen Planungsschritten zu „retten“, überzeugt nicht. Zum einen wird in der Erwiderung – wie dargestellt – erstmalig gerügt, das Bürgerbegehren stelle (in unzulässiger Weise) auf einen reinen Kostenvergleich für die beiden Rathausstandorte und die dafür aufzuwendenden Baukosten ab. Dies widerspricht geradezu der Argumentation in der Beschlussvorlage 2016/211, hinsichtlich der 12,42 Millionen Euro werde ein falscher Bezug hergestellt, weil sich dieser Betrag auch auf Einzelhandelsflächen beziehe. Zum anderen ist nicht ersichtlich, wieso sich das Bürgerbegehren zur zeitlichen Abfolge von späteren Planungsschritten äußern müsste.

(44) Soweit der Beklagte die Verwendung des Wortes „beabsichtigen“ in Satz 1 der Begründung bemängelt, weil damit ein falscher Eindruck hinsichtlich des laufenden Planungsprozesses erweckt worden sei, kann dem nicht gefolgt werden. Es überzeugt nicht, etwa den von den Fraktionen der K. und der L. unter dem 19. November 2015 formulierten Antrag, der sich (sogar) auf eine Einbeziehung von Flächen des ehemaligen Kaufhauses bezieht, als einen von mehreren „kursierenden Vorschlägen“ zu qualifizieren, die nicht als „Absichten“ bezeichnet werden dürften. Es liegt auf der Hand, dass auch ohne formelle Beschlussfassung in oder von Fraktionen durchaus Absichten gehegt werden können.

(45) Soweit der Beklagte meint, ein durchgreifender Begründungsfehler resultiere aus dem Umstand, dass neben den Fraktionen der K. und der L. auch die Fraktion der N./Bündnis 90 im Zusammenhang mit der Absicht des Rathausneubaus in Verbindung mit Einzelhandelsflächen genannt werde, obwohl diese sich gerade dagegen ausgesprochen habe, kann dem nicht gefolgt werden. Ihm ist zwar zuzugeben, dass die Fraktion der N./Bündnis 90 in diesem Zusammenhang wohl deshalb unzutreffend genannt worden ist, weil sie schon an dem Antrag vom 19. November 2015 gar nicht beteiligt war. Aus der Perspektive der das Begehren unterstützenden Bürger stellt sich dieser Gesichtspunkt indessen nach Auffassung der Kammer nicht als wesentliche Unrichtigkeit dar. Immerhin hatten die K. und die L. zum Zeitpunkt der Sammlung der Unterschriften mit 28 von 40 Sitzen im Rat fast eine Dreiviertelmehrheit. Dass die Fraktion der N./Bündnis 90 mit 7 Sitzen vom

Bürgerbegehren zur postulierten Absicht der Ratspolitiker „hinzugerechnet“ wurde, stellt sich in Anbetracht dessen als untergeordneter Faktor dar. Aus der Perspektive der Bürger ist vielmehr der Aussagekern entscheidend, dass die Mehrheit der Ratspolitiker die näher bezeichneten Absichten gehegt hat.

(46) Nicht überzeugend ist das erstmals im Rahmen der Klageerwiderung vorgebrachte Argument der Beklagten, die Begründung erwecke in Satz 1 hinsichtlich der seinerzeitigen Absichten von K. und L. den falschen Eindruck, die Stadt habe den Bau von Einzelhandelsflächen auf eigene Kosten geplant. Dass sich die angegebenen Kosten von 12,42 Millionen Euro auf die städtischen Kosten für einen reinen Rathaus-Neubau (ohne Einzelhandelsflächen) beziehen, wird in der weiteren Begründung und zudem in dem in die Betrachtung einzubeziehenden Kostendeckungsvorschlag unzweifelhaft verdeutlicht. Dass nach der aktuellen Beschlusslage des Rates der Neubau des Rathauses mit Einzelhandel im Erdgeschoss als ÖPP-Realisierung umgesetzt werden soll, ändert daran nichts.

(47) Dass das Bürgerbegehren in seiner Begründung eine Kaufabsicht für das Kaufhaus I. in den Raum stellt, führt ebenfalls weder zu einer ursprünglichen, noch zu einer späteren täuschungsgeeigneten wesentlichen Unrichtigkeit. Zunächst ist zu konstatieren, dass der Begründungstext ersichtlich zu einem Zeitpunkt formuliert wurde, als der Antrag von K. und L. vom 19. November 2015 durchaus noch nicht als obsolet bezeichnet werden konnte. Während der Unterschriftensammlung als erster Phase des direktdemokratischen Verfahrens kann nicht die Rede davon sein, dass sich ein eventueller Erwerb des ehemaligen Kaufhauses bereits erledigt hätte. Wenn auch der Ratsbeschluss vom 7. April 2016 sich nicht (mehr) originär auf die Flächen des Kaufhauses für einen Rathauskomplex bezog, so hat der Kläger gleichwohl zu Recht auf die Informationsvorlage 2016/333 vom 21. November 2016 hingewiesen, aus welcher hervorgeht, dass ein Wertgutachten für das angrenzende ehemalige Kaufhausareal im März beauftragt worden sei und vorliege und zudem ein weiteres Wertgutachten beauftragt worden sei. Damit ist klar, dass jedenfalls in



Schrifttum

Der Kampf um die Weltordnung

Mathias Herdegen

C.H. Beck, 2019

291 S, Hardcover, 21,90 Euro

ISBN 978-3-406-73288-1

„Dieses Buch hat das Potenzial, die gerade in Deutschland überfällige Strategiedebatte und strategische Ausrichtung von Recht, Macht und Interessen in der Außenpolitik zu initiieren, weil Matthias Herdegen akademische Tiefe mit praktisch-politischer Orientierung verbindet. Annexion der Krim, Syrienkrieg, Flüchtlingskrise, Brexit, Trump – mit der Auflösung der Nachkriegsära in unseren Tagen ist der Kampf um eine neue internationale Ordnung entbrannt. Welche Rolle werden Deutsche, Europäer, der Westen in ihr haben?“

Macht vs. Recht – Stürmische Zeiten für die Weltordnung

Das Mächtegleichgewicht in der Welt ist im Wandel. China und Russland drängen nach einer Ausdehnung ihrer Einflussräume. Die westliche Staatengemeinschaft ist durch die neue US-Administration verunsichert, die unter Betonung der amerikanischen Eigeninteressen Zweifel am Freihandel und an vertrauter Partnerschaft im nordatlantischen Bündnis

sät. In *Der Kampf um die Weltordnung* beschäftigt sich der Bonner Völkerrechtler Matthias Herdegen mit der Frage, ob wir dreißig Jahre nach dem Ende des Kalten Krieges wieder vor dem Heraufziehen einer neuen Weltordnung stehen.

Matthias Herdegen betrachtet in seinem Buch das Zusammenspiel der Machtverhältnisse mit dem internationalen Recht aus einer strategischen Perspektive. Mit seinem Brückenschlag zwischen den Lehren von den internationalen Beziehungen und dem Völkerrecht betrifft er mit seinem Buch Neuland. Er formuliert die Grundzüge einer stabilen Friedensordnung im Einklang mit dem modernen Völkerrecht unter den gegebenen Bedingungen nationaler Interessenspolitik sowie die Ausrichtung des modernen Völkerrechts an diesem Ziel von Sicherheit und Stabilität. Somit fordert er Politik und Wissenschaft zu einem neuen Realismus auf, vor allem im Lichte des Wettstreits der geopolitischen Interessen der USA, Westeuropas, Russlands und der Volksrepublik China. Gleichzeitig mahnt er auch dazu, dass es für die Bundesrepublik Deutschland an der Zeit ist sich mit dem ihr zugewachsenen politischen und wirtschaftlichen Gewicht ihrer geopolitischen Verantwortung zu stellen.

der Phase der Unterschriftensammlung der Erwerb des Kaufhauses nicht gänzlich „vom Tisch“ gewesen sein kann. Die Erklärung des Bürgermeisters der Stadt A-Stadt im Rahmen der mündlichen Verhandlung, die Wertgutachten seien (nur) im Hinblick auf ein eventuelles städtebauliches Vorkaufsrecht eingeholt worden, lässt keinen anderen Schluss zu. Es erschließt sich nicht, wieso Wertgutachten in Ansehung eines Vorkaufsrechts eingeholt werden, von dem nicht Gebrauch gemacht werden sollte. Abgesehen davon ist im Beschluss vom 7. April 2016 neben dem Rathausneubau von einem ÖPP-Verfahren zum Bau eines weiteren Gebäudes die Rede; ferner wurde der Bürgermeister zu einem (Teil-)Kauf auch von Flächen des Areals 1 (also des Kaufhausareals) beauftragt, falls sich dies für die Schaffung von Parkplätzen als notwendig erweisen würde. Es kann vor diesem Hintergrund nach Auffassung der Kammer auch nicht davon ausgegangen werden, dass das wohl erwogene städtebauliche Vorkaufsrecht keinerlei Zusammenhang mit dem Rathausprojekt hätte. Wenn auch möglicherweise eine Unterbringung der Stadtverwaltung im Areal 1 schon ab April 2016 nicht mehr in Rede stand, so war (und ist) dieses Areal doch gerade Teil eines Gesamtkonzepts; die Idee der Verbindung des Rathausprojekts mit Einzelhandelsflächen ist ja sogar gegenwärtig noch aktuell, nur dass der Einzelhandel nunmehr in ÖPP-Realisierung im Erdgeschoss des Rathauskörpers verwirklicht werden soll und nicht mehr (auch) auf einer weiteren Fläche. Die Begründung des Bürgerbegehrens behauptet auch nicht etwa, dass die Stadtverwaltung ausgerechnet (auch) im ehemaligen Kaufhaus I. untergebracht werden sollte, sondern nur, dass sich eine geplante Verbindung mit neuen Einzelhandelsflächen auch auf diese Immobilie erstrecken sollte.

(48) Im Übrigen wurden die durch einen Kauf des ehemaligen Kaufhauses bedingten Erwerbskosten lediglich im Konjunktiv (Satz 4 der Begründung und Satz 3 des Kostendeckungsvorschlags) genannt und insoweit als Option dargestellt. Dadurch relativiert sich auch die Darstellung in Satz 2 der Begründung, dass zusätzlich das Kaufhaus I. gekauft werden solle. Dies war – wie dargestellt – zum Zeitpunkt der Abfassung wohl auch zutreffend. Durch die Relativierung wurde das Bürgerbegehren aber auch für eine künftige abweichende Entwicklung schon „vorbereitet“.

(49) Die Begründung stellt sich hinsichtlich der „vorsichtig postulierten“ Absicht des Erwerbs des Kaufhauses I. auch gegenwärtig nicht als täuschungsgeeignet dar. Vielmehr ist nach der aktuelleren Entwicklung, die dem Beschluss des Rates vom 19. Januar 2017 folgt, für die Bürger bei Durchführung eines Bürgerentscheides gleichsam offenkundig geworden, dass die tatsächliche Entwick-

lung andere Wege gegangen sein dürfte (vgl. etwa Hannoversche Allgemeine Zeitung vom 1. Oktober 2017 „Ein Wahrzeichen wird demontiert“ und vom 8. September 2017 „Stillstand beim Ausbau im Kaufhaus“; Neue Presse vom 20. Januar 2017 „H&M kommt nach M.“), auch wenn der Rat bislang keinen ausdrücklichen Beschluss gefasst hat, nach der eine Nutzung von Flächen in dem Gebäude als Bürofläche für die Stadtverwaltung ausgeschlossen wäre. Dass die Begründung und das Begehr nunmehr in einem Teilaспект von der tatsächlichen Entwicklung während des Gerichtsverfahrens „überholt“ worden ist, führt nach Einschätzung der Kammer aber nicht zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens. Dass gegenwärtig ein Erwerb des Kaufhauses von den kommunalen Gremien (wohl) ohnehin nicht mehr beabsichtigt und dementsprechend die Forderung des Bürgerbegehrens nach einem Verzicht auf den Kaufhauserwerb bereits erfüllt ist, kann vielmehr ohne weiteres im Rahmen der Auseinandersetzung vor Durchführung des Bürgerbegehrens klargestellt und insoweit auch ausdrücklich (nochmals) „Farbe bekannt“ werden. Eine Täuschung der Abstimmenden ist dann nicht zu befürchten. Der verständige Bürger wird bei der Abstimmung die Änderung nachvollziehen und sein Abstimmungsverhalten darauf einrichten können, dass es dem Bürgerbegehren jetzt (wohl) nur noch um einen Standort- und Kostenvergleich ohne Einbeziehung der Flächen des ehemaligen Kaufhauses gehen kann. Die Aufrechterhaltung der Unzulässigkeitserklärung des Beklagten wegen der mittlerweile wegen des Gerichtsverfahrens eingetretenen Änderungen – die aber nicht etwa zu einer Erledigung führen, weil ja durchaus auch auf etwas verzichtet werden kann, was schon nicht mehr beabsichtigt ist – würde das Bürgerbegehren bzw. den vom Initiator betriebenen Aufwand mit seiner jedenfalls ursprünglich als im Wesentlichen richtig anzusehender Begründung in nicht zu rechtfertigender Weise entwerten.

(50) Dass in der Begründung neben der Kaufabsicht als solcher zudem ein Kaufpreis von 2 Millionen Euro für das Kaufhaus genannt wurde, führt ebenfalls nicht zu einer wesentlichen Unrichtigkeit, die zur Täuschung der Unterzeichner des Bürgerbegehrens geeignet gewesen wäre. Von einer ursprünglichen wesentlichen Unrichtigkeit kann nicht ausgegangen werden: Zwar wurde in der Begründung nicht zum Ausdruck gebracht, dass es sich bei dem angeführten Betrag von ca. 2 Millionen Euro um eine (der öffentlichen Berichterstattung entnommene) Angabe des Klägers handelt und woher diese Zahl stammt. Dies ist jedoch im Ergebnis nicht als durchgreifender Fehler anzusehen. Dass der Betrag unrealistisch zu hoch angesetzt worden wäre, hat der Beklagte, der mittlerweile von zwei seitens der Stadt eingeholten

Wertgutachten Kenntnis haben dürfte, schon gar nicht behauptet. Nähere Angaben dazu wollten im Rahmen des Verhandlungstermins weder der Bürgermeister noch der Beklagte machen. Der Kläger hat hingegen im Rahmen der mündlichen Verhandlung erklärt, dass er die Zahl vom jetzigen Eigentümer erfahren habe. Aus der Beschlussvorlage 2016/390 vom 2. Januar 2017 ergibt sich, dass der gutachterlich ermittelte Wert erheblich von den örtlich gehandelten Immobilienwerten abweichen soll und dass aus diesem Grunde bei der Variantenwahl darauf verzichtet worden sei, eine entsprechende Variante weiter zu untersuchen. Dies spricht nach dem Verständnis der Kammer dafür, dass die zwei Millionen Euro offenbar nicht zu hoch angesetzt gewesen sein können.

(51) Weiterhin ändert sich auch nach einem Wegfall der eventuellen Kaufabsicht nichts an der verbleibenden Kernaussage des Begehrens, nämlich dass ein Betrag von mindestens 12,42 Millionen Euro für den Standort in der Innenstadt einem Betrag von 9,1 Millionen Euro für den bisherigen Standort gegenübersteht, sich die Kostendifferenz also bereits ohne einen Erwerb des Kaufhauses auf mindestens 3,41 Millionen Euro beläuft. Für die Unterzeichner des Begehrens wird nach Einschätzung der Kammer sogar schon das Argument „Kostendifferenz von mindestens 3,41 Millionen Euro“ entscheidend gewesen sein. Dass der Betrag von weiteren ca. zwei Millionen Euro (optional) als zusätzlicher Betrag gerade der entscheidende Faktor für die Unterzeichnung des Begehrens war, erscheint entgegen der Auffassung des Beklagten eher unwahrscheinlich. Noch unwahrscheinlicher ist es, dass die Bürger auch bei dem künftig durchzuführenden Bürgerentscheid verunsichert und in die Irre geleitet werden. Den Bürgern ist nach Auffassung der Kammer durchaus zuzutrauen, dass sie bei der Abstimmung verständig mit dem Umstand umgehen, dass es sich um ein älteres Bürgerbegehren handelt und die Ratspolitik zwischenzeitlich mit der Verwirklichung bestimmter Vorstellungen vorangeschritten ist, welche das Kaufhaus I. nicht mehr betreffen. Ein Bürger wird sich zu einem „Ja“ zum Bürgerbegehren nicht mehr nur deshalb entscheiden, weil er glaubt, der Kauf des ehemaligen Kaufhauses I. durch die Stadt sei integraler Bestandteil der Planung.

(52) Das Begehr und seine Begründung können auch nicht als überholt oder gar erledigt angesehen werden, weil die von der Verwaltung der Stadt A-Stadt seinerzeit selbst angenommenen Vergleichszahlen von 12,42 Millionen Euro bei den Neubaukosten einerseits und 9,1 Millionen Euro bei den Sanierungskosten andererseits nicht mehr aktuell sind. Den abstimmenden Bürgern wird bei der Abstimmung bewusst sein, dass es sich insoweit um ältere Zahlen aus dem Jahre 2013 handelt, weil es eben um Beschlüsse

und Drucksachen aus diesem Jahr geht. Über zwischenzeitliche Steigerungen bei den Baukosten, die ohnehin beide Alternativen betreffen würden, werden die kommunalen Entscheidungsträger im Rahmen der Debatte vor Durchführung des Bürgerentscheides informieren können und müssen. Die kommunalen Gremien werden im Vorfeld des Bürgerentscheides auch darzustellen wissen, dass sich – wie geltend gemacht wird – in der Zwischenzeit die Raumansprüche gewandelt haben und die exakten Kosten einer Ertüchtigung und Erweiterung des „maroden“ Gebäudes in der D. noch gar nicht berechnet wurden, während die neuen

Zahlen für die vom Rat am 19. Januar 2017 beschlossene „Variante 3“ des Rathausneubaus am Standort G. bereits bekannt sind (laut Beschlussvorlage 2016/390 ein Stadtteil i. H. v. 24 493 580 Euro). Auch wird für die kommunalen Gremien und den Bürgermeister hinreichend Gelegenheit bestehen, auf den zwischenzeitlich getätigten (Kosten-)Aufwand für die Planungen des Standortes in der Innenstadt hinzuweisen (in der mündlichen Verhandlung mit ca. 500 000 Euro beziffert), der bei einer Entscheidung für den alten Standort nutzlos bleiben würde. Die während des Gerichtsverfahrens eingetretenen bzw. herbeigeführten Veränderungen und gewon-

nenen neuen Erkenntnisse können aber nicht zu Lasten (der Zulässigkeit) des Bürgerbegehrens gehen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die schon im Januar 2017 – und damit schon etwa fünf Monate nach Klageerhebung – erfolgten Festlegungen des Rates der Stadt A-Stadt, mit denen möglicherweise ungeachtet des im Raum stehenden Bürgerbegehrens auch „Fakten geschaffen“ werden sollten.
(...)

Quelle: <http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsnprod?feed=bsnd-r-vwg&showdoccase=1¶mfromHL=true&docid=MWRE180002349#focuspoint>



Personalien

Das Mitglied des Niedersächsischen Landtages, **Hillgriet Eilers MdL**, konnte sich am 7. März 2019 über die Glückwünsche zu ihrem Geburtstag freuen.

Nur zwei Tage später, am 9. März 2019, konnte auch **Gerda Hövel MdL** die Glückwünsche zu ihrem Geburtstag entgegennehmen.

Bürgermeister a. D. der Stadt Peine, **Michael Kessler**, vollendete am 10. März 2019 sein 70. Lebensjahr.

In Wennigsen durfte Bürgermeister **Christoph Meinecke** am 13. März 2019 den Schritt ins vierte Jahrzehnt seines Lebens machen.

Zum 55. Mal jährt sich der Tag seines Wiegenfestes für Bürgermeister **Helmut Knurbein**, Stadt Meppen, am 15. März 2019.

In Bad Bevensen konnte sich Bürgermeister a. D. **Bruno Losiak** am 18. März 2019 über die Gratulanten zu seinem 80. Lebensjahr freuen.

Matthias Möhle MdL, Mitglied des Niedersächsischen Landtages, vollendete am 26. März 2019 sein 60. Lebensjahr.

Ab dem 29. März 2019 kann Bürgermeister a. D. **Alfred Schröder**, Stadt Munster, auf 80 Jahre Lebenserfahrung zurückgreifen.

Ingrid Noack-Hirt, langjährige Chefsekretärin des Hauptgeschäftsführers a. D. Dr. Eckehart Peil beim Niedersächsischen Städtetag, hat am 30. März 2019 allen Grund zum Feiern.

Zum 75. Mal jährt sich am 2. April 2019 der Geburtstag von Bundeskanzler a. D. **Gerhard Schröder**.

Dipl.-Ing. **Axel Ebeler**, ehemaliger Umweltreferent beim Niedersächsischen Städtetag, vollendet am 3. April 2019 sein 65. Lebensjahr.

In Wolfenbüttel kann sich Bürgermeister **Thomas Pink** am 5. April 2019 über die Glückwünsche zu seinem 60. Geburtstag freuen.

Das Mitglied des Niedersächsischen Landtages, **Sylvia Bruns MdL**, bietet am 8. April 2019 einen Anlass, Glückwünsche zu überbringen.

Nur einen Tag später dürfte sich Bürgermeisterin **Franka Strehse**, Stadt Neuenkirchen, ebenfalls über die Glückwünsche zu ihrem Geburtstag freuen.

Der Tag der Geburt liegt bei Oberbürgermeister a. D. **Jürgen Thölke**, Stadt Delmenhorst, stolze 85 Jahre zurück.

Am 18. April 2019 darf auch Staatssekretärin a. D. **Erika Huxhold** die Glückwünsche zu ihrem Geburtstag entgegennehmen.

In Garbsen vollendet Bürgermeister a. D. **Alexander Heuer** am 26. April 2019 sein 65. Lebensjahr.

Oberbürgermeister **Dr. Jörg Nigge**, Stadt Celle, kann am 26. April 2019 zum 45. Mal seinen Geburtstag feiern.

Thomas Oppermann MdB, Mitglied des Deutschen Bundestages, kann sich am 27. April 2019 über die Vollendung seines 65. Lebensjahres freuen.

Auch **Kirsten Lühmann MdB**, wird sich am 28. April 2019 über die Glückwünsche zu ihrem Geburtstag freuen.

Ebenfalls am 28. April 2019 kann auch die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofes, **Dr. Sandra von Klaeden**, die Glückwünsche zu ihrem Geburtstag entgegennehmen.

Postvertriebsstück 43935
Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt.
NST Nachrichten
Niedersächsischer Städtetag
Schulze-Delitzsch-Straße 35
30938 Burgwedel

**Stimmt die rechts angegebene Adresse noch?
Teilen Sie uns bitte Änderungen sofort mit.**

Vergessen Sie bitte nicht, bei Ihrer Änderungsanzeige die alte Anschrift mit anzugeben.



WENNINGSTEDT GmbH | Burgwedel

VERMIETUNG EXCLUSIVER FERIENDOMIZILE

WESTERLAND · WENNINGSTEDT · RANTUM · HÖRNUM

HÖPERSHOF SYLT Rezeptionsbüro · Boysenstraße 16-18 · 25980 Westerland
Telefon 04651 6695 · Telefax 04651 9955967
info@hoepershof-sylt.de · www.hoepershof-sylt.de